Das Rechtsproblem der Liquidierung des Saargebietes.

INAUGURAL-DISSERTATION
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu
Bonn.

Vorgelegt von
Oskar von Lautz
Gerichtsreferendar
aus
Freihauserhof (Saar)

Meinen lieben Eltern!

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

A. Besonderheiten der Auslegung der das Saargebiet betreffenden Bestimmungen des Versailler Vertrages.
I. Die Notwendigkeit sinngemäßer Auslegung . . . . . .
II. Die Unterlagen der Forschung . . . . . .
III. Die wesentlichen Fragen . . . . . .

B. I. Die Entstehung der Artikel 45—50 des Versailler Vertrages und des Saarstatuts.
a) Das Saarproblem vor dem Friedensschluß . . . . . .
1. Geheimabkommen . . . . . .
2. Déclarations sur les „buts de guerre“ . . . . . .
3. Kommissionen . . . . . .
4. Annahme des Waffenstillstandsabkommen durch die Alliierten . . . . . .
5. Das französische Sicherheitsprogramm Foch—Bourgeois—Loucheur . . . . . .
b) Die Verhandlungen auf der Friedenskonferenz.
1. Die Verhandlungen der Alliierten untereinander . .
aa Vorverhandlungen . . . . . .
bb Die Verhandlungen im Dreierrat am 28. März 1919 . . . . . .
cc Überweisung an den gemischten Sachverständigenausschuß . . . . . .
dd Die Sitzung vom 8. April 1919 . . . . . .
ee Die Fronten vor der Entscheidung . . . . . .
ff Die Einigung in der Sitzung vom 9. April 1919
gg Würdigung der Bedeutung der Endlösung. Die 3 Tardieuschen Anfragen . . . . . .
hh Bildung einer Verwaltungskommission . . . .
ii Die Motive der Endlösung nach dem Erklärten
kk Die Taktik der Delegierten und die Endlösung
ll Die Haltung der englischen Delegation . . . .
mm Französische, englische und amerikanische Kritik der Endlösung . . . . . .
nn Die englisch-amerikanische These ist als Gesamtwillenserklärung der A. u. A. M. zu werten
2. Der Notenwechsel zwischen Deutschland und den Alliierten und Assoziierten Mächten . . . . . .

II. Rechtliche Würdigung der grundlegenden Bestimmungen des Saarstatuts.
a) Die Artikel 45—47 V. V. . . . . .
b) Reparation und zeitlicher Geltungsbereich der Sonderregelung . . . . . .
c) Der besondere Sinn des Abstimmungsgedankens . . . .
d) Die Zollklausel des § 31 des Saarstatuts . . . . . .

III. Politische Auswertung der Rechtslage.
a) Fragen der Außenpolitik.
1. Die wirtschaftliche Liquidierung . . . . . .
2. Die politische Endlösung . . . . . .
3. Der Völkerbund als Liquidator . . . . . .
4. Der deutsche Standpunkt . . . . . .
5. Die französische These . . . . . .
6. Die Haager Konferenz . . . . . .
7. Französische Staatskunst; moralisches und formelles Recht . . . . . .
b) Saarproblem und Revisionsgedanke . . . . . .
C. Nachwort . . . . . .

Verzeichnis der benutzten Bücher und Schriften.

Allot,	Le bassin de la Sarre, Paris 1924.
Andres,	Grundlagen des Rechts im Saargebiet, Berlin 1926.
Bergemann,	Die Gesetzgebung im Saargebiet, M.-Gladbach 1924.
Bonfils-Fauchille,	Droit international VIe édition, Paris 1912.
Bisschop,	The Saar Controversy, London 1924.
Haskins, Robert H. Lord,	Some problems of the Peace Conference, Cambridge 1920.
Fischer,	Die Verhandlungen über die Saarfrage auf der Pariser Friedenskonferenz: Schriftenreihe der Preußischen Jahrbücher, Nr. 17.
House, Ch. Seymour,	What Really Happende at Paris, London 1921.
Jahrreiß,	Das Problem der rechtlichen Liquidierung des Weltkrieges für Deutschland, Leipzig 1924.
Baker,	Woodrow Wilson, Memoiren und Dokumente über den Vertrag zu Versailles, Leipzig 1919, Bd. 1—3.
Brockdorff-Rantzau,	Dokumente und Gedanken um Versailles, Berlin 1925.
Lloyd George,	Ist wirklich Friede? Leipzig 1924.
Tardieu,	La paix, Paris 1921.
Keynes,	Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages, München 1920.
Nitti,	Der Niedergang Europas, Frankfurt 1922.
—,	Das friedlose Europa, 2. Aufl., Frankfurt 1922.
Priou,	Le territoire de la Sarre, IIe édition, Nancy—Paris—Strasbourg, 1923.
—,	L'organisation politique et économique du territoire de la Sarre, Paris 1921.
Oppenheim,	International Law, Bd. I, London 1928.
Philimore,	Comentaries upon International Law.
Osborne,	The Saar question.
Heilborn,	Grundbegriffe des Völkerrechts in Handbuch des Völkerrechts, Berlin 1920.
von Frank,	Die staats- und völkerrechtliche Stellung des Saargebietes. Sonderdruck aus: „Archiv des öffentlichen Rechts". Band 43, Heft 1.

Sarre,	Das Saargebiet und der 25. Januar 1925. Zeitschrift für Geopolitik, Jahrg. 1925, Heft 1, Berlin.
Street,	Die Verräterei Frankreichs, Jena 1925.
Schücking-Wehberg,	Die Satzung des Völkerbundes, 2. Aufl., Berlin 1924.
Temperley,	A History of the Peace Conference of Paris. London 1920/24.
Thoma,	Rechtsgutachten über eine Streitigkeit aus dem Gemeindeverfassungsrecht der Stadt Saarlouis . . . . Heidelberg 1926.
Wehberg,	Die staats- und völkerrechtliche Stellung des Saargebietes.
Weißbuch	von der deutschen Regierung dem Reichstag vorgelegt „Das Saargebiet unter der Herrschaft des Waffenstillstandsabkommens und des Vertrages von Versailles", Berlin 1921.
Schücking,	Das Werk vom Haag, II. Serie, Band 1, München—Leipzig 1912.
Schmitt,	Verfassungslehre, München 1928.

Die Auszüge aus dem Notenwechsel zwischen Deutschland einerseits, den Alliierten und Assoziierten Mächten andererseits sind folgenden Aktenpublikationen entnommen:

1. Die deutschen Gegenvorschläge zu den Friedensbedingungen der Alliierten und Assoziierten Mächte.
2. Mantelnote und Antwort der Alliierten und Assoziierten Mächte auf die deutschen Gegenvorschläge.
3. Der Notenkampf um den Frieden in Versailles.

Sämtliche zusammengestellt in den:
Materialien betreffend die Friedensverhandlungen (Teile I—IV).

Die Förderungsziffern der wiederaufgebauten nordfranzösischen und der saarländischen Gruben sind Heft 2 der „Saarwirtschaftsstatistik", herausgegeben im Auftrage der Handelskammer Saarbrücken vom Saarwirtschaftsarchiv, Jahrgang 1929, entnommen.

Deutsche Allgemeine Zeitung. Deutsche Börsenzeitung.
Berliner Tageblatt. Frankfurter Zeitung.
Kölnische Zeitung. Saarbrücker Zeitung
und verschiedene andere saarländische Blätter.

Abkürzungen:

A. u. A. M. = Alliierte und Assoziierte Mächte.
D. A. Z. = Deutsche Allgemeine Zeitung.
V. V. = Versailler Vertrag.

A. Besonderheiten der Auslegung der das Saargebiet betreffenden Bestimmungen des Versailler Vertrages.

I. Die Notwendigkeit sinngemäßer Auslegung.

Über die völkerrechtliche Stellung des Saargebietes ist viel diskutiert und beinahe noch mehr geschrieben worden. Allgemeinverständliche Berichte der Presse stehen streng wissenschaftlichen Aufsätzen, den ganzen rechtlichen Stoff umfassenden Untersuchungen solche, die Einzelfragen bis ins Kleinste verfolgen, gegenüber.

Vorliegende Arbeit soll der Kritik allein der Vorgänge gewidmet sein, die in näherer Beziehung zu dem weitreichenden und aktuellen Fragenkomplex der Liquidierung des Saarproblems, d. h. der endgültigen Entscheidung über die Zukunft des Saargebietes, stehen.

Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß im Saarstatut selbst neben der Bestimmung eines Zeitpunktes für die Entscheidung über die endgültige politische Ordnung in diesem Gebiet bestimmte Normen das hierbei zu beobachtende Verfahren festlegen.

Dennoch läßt sich nicht leugnen, daß heute, wo die öffentliche Meinung gefühlsmäßig den Zeitpunkt für die Endregelung für gekommen hält, **Unklarheiten und weitgehende Meinungsverschiedenheiten** nicht nur zwischen Deutschland und Frankreich als den unmittelbar Beteiligten, sondern auch im Inneren der einzelnen Staaten, **über rechtliche Möglichkeiten einer vor 1935 zu schaffenden endgültigen Rechtsordnung** die Frage komplizieren, und so die Lösung aufschieben.

Diese Tatsachen werden verständlich, vergegenwärtigt man sich die Entstehungsgeschichte des Versailler Vertrages (V. V.) überhaupt.

Die Artikel 45—50 V. V. mit der Summe der im Saarstatut enthaltenen Einzelvorschriften erhalten ihre besondere Prägung durch die vorausgehenden erbitterten Kämpfe der Alliierten und Assoziierten Mächte (A. u. A. M.) untereinander, und schließlich mit der deutschen Regierung. Wirkliches Verstehen kann aber die Kenntnis dieser Vorgänge allein noch nicht vermitteln.

Eine gewissenhafte Forschung wird sich darüber hinaus

mit allen Faktoren, die das Ergebnis irgend beeinflußt haben, auseinandersetzen müssen.

Gedanken führender Staatsmänner und Programme, Besprechungen und schriftliche Aufzeichnungen, politische Wünsche und Notwendigkeiten, kurz alle, auch die geheimsten Triebkräfte auf dem Wege zur Endlösung müssen erörtert und in die Endkritik eingesetzt werden.

Aus der Zusammenfassung dieser Komponenten soll die Resultante sich ergeben, die, soweit dies überhaupt möglich ist, ein getreues Bild des Gewordenen darstellt.

An der Spitze der Arbeit sei die Eigenart der das Saargebiet betreffenden Bestimmungen des V. V. und die hieraus für die Auslegung sich ergebenden Besonderheiten erörtert. Der Darstellung der Entstehungsgeschichte wird eine rechtliche Würdigung der Bestimmungen im Rahmen der gestellten Aufgabe, und dieser schließlich die Kritik der Möglichkeiten politischer Auswertung der Rechtslage folgen.

Von folgenden grundlegenden Tatsachen muß ausgegangen werden:

1. Mit der Schöpfung des V. V. wurde weder materiell, noch formaljuristisch ein Kunstwerk geschaffen. Dies gilt insbesondere auch vom Saarstatut.

   Die Gedanken sind zum Teil — infolge überhasteten Arbeitens — nicht gut durchdacht; der Text ist schlecht redigiert — was angesichts dessen [1]), daß die Juristen die ihnen vorliegenden Notizen in einer einzigen Nacht von 5 Uhr nachmittags bis 3 Uhr morgens in ein Statut zusammenpressen mußten, nicht Wunder nehmen kann.

   Es erwächst aus dieser Dehnbarkeit und Unklarheit die Notwendigkeit

   a) **den Sinn der Bestimmungen zu erfassen, und**
   b) **die einzelnen Normen in weitherzigem Maße aus dem Sinn zu interpretieren.**

2. Der V. V. hat dem Saargebiet eine durchaus eigenartige staats- und völkerrechtliche Stellung zugewiesen.

   Es erscheinen dieser Feststellung gegenüber die Versuche, die Rechtsstellung des Gebietes einem bestimmten System einzuordnen oder einer der zahlreichen, durch ihre Besonderheit ähnelnder Schöpfungen gleichzusetzen [2]), ohne Sinn, insofern man die Verschiedenheit der Motive,

---

[1]) Tardieu, S. 305.

[2]) Es wird **heute** beinahe übereinstimmend das Gebiet staatsrechtlich als ein Gebilde „sui generis" gewertet.

aus denen heraus diese einzelnen Gebilde geschaffen wurden, berücksichtigt.

Man bedenke vor allem, daß die A. u. A. M. bei der Fassung des V. V. das Motiv der Annexion zu Gunsten des Selbstbestimmungsgedankens zurücktreten lassen zu wollen, wiederholt erklärten, und u. a. in ihrer Note vom 16. Juni 1919 die Wilsonschen Grundsätze als Grundlage des Vertrages bezeichneten.[3])

Man stelle solchem Denken die Mentalität früherer Zeitläufe gegenüber, denen Annexion eines Gebietes eine auf den Sieg sich gründende und durch ihn gerechtfertigte Selbstverständlichkeit erschien.

Aus der Verschiedenheit der Motive ergibt sich die Unmöglichkeit, Lücken und Unklarheiten der Bestimmungen des V. V. durch Hinweis auf Bestimmungen, die die Rechtslage der oben genannten Gebilde festlegen, und auf ihre praktischen Auswirkungen, zu klären.

3. Es soll zur Auslegung der englische und französische Text herangezogen werden.[4])

Hierzu ist zu bemerken, daß infolge der überhasteten Arbeit der Sachverständigen:

a) der nach französischem und englischem Text übereinstimmende Wortsinn oftmals keinen Sinn ergibt, Fragen offenläßt, andere nicht abschließend klärt,

b) die Auslegung bisweilen dadurch erschwert ist, daß einzelne Normen nach englischem und französischem Recht verschiedene Bedeutung haben.[5])

Nimmt man hinzu, daß es unsinnig erscheinen muß, mit dem Maßstabe des Rechtes dieser unabhängigen Nationen, Institutionen des Saargebietes zu messen, **so ergibt sich auch hieraus die Rechtfertigung verstärkter und bei aller Gewissenhaftigkeit mutiger Berücksichtigung der Motive.**

---

[3]) „Die A. u. A. M. teilen vollständig die Ansicht der deutschen Delegation, wenn diese versichert, daß die Grundlage der Verhandlungen über den Friedensvertrag sich in dem Schriftwechsel befindet, welcher unmittelbar der Unterzeichnung des Waffenstillstandsabkommens vom 11. November 1918 vorangegangen ist . . . Es sind immer wieder diese Grundsätze, welchen die Beratungen der A. u. A. M. gefolgt sind, die zu der Abfassung Friedensbedingungen geführt haben." (Note d. A. u. A. M. vom 16. Juni 1919.)

[4]) Artikel 440 III V. V.

[5]) Es sei nur auf die Auslegung des Artikels 49 V. V., auf die zahlreichen aus der Auslegung des § 23 II entstandenen Streitfragen, sowie die Schwierigkeit, die die „Regierung des Saargebiets" betreffenden Bestimmungen überhaupt auszulegen, hingewiesen.

von Liszt [6]) gibt in seinem Standardwerk die gleichen Gedanken schon für den Normalfall des völkerrechtlichen Vertrages wieder:

„Der Staatsvertrag heißt nicht bloß Vertrag, sondern ist es auch. Das läßt für seine Auslegung die Grundsätze nutzbar machen, die in reicherem Maße die Lehre vom Vertrage des Privatrechtes herausgebildet haben; freilich immer unter Einschätzung der den Staatsvertrag auszeichnenden besonderen Eigenschaften. Es werden deshalb die **Beweggründe** zumal auch die **politischen,** hier bedeutsam in den Vordergrund rücken, und eine Buchstabenauslegung würde sich um so mehr noch verwehren als für das private Recht, da eine leicht zu bewegende öffentliche Meinung auf die Handhabung des Vertrages achtet." (v. Liszt-Fleischmann: Völkerrecht, 12. Aufl., S. 261). Die Grundsätze, die für die Auslegung des normalen Vertrages gelten, müssen nach dem oben Dargelegten im gegebenen Fall erhöhte Bedeutung gewinnen.

Die Erforschung der Motive also ist unerläßliche Vorraussetzung sinngemäßer Auslegung der Einzelbestimmungen.

4. Es müssen aus dem Gesichtspunkt der praktischen Politik die Motive genau und scharf herausgestellt werden.

Nur auf diese Weise lassen sich die für die Liquidierung der Saarfrage grundlegenden Fragen der vorliegenden Arbeit erörtern:

ob die Saarbestimmungen politische Schutzklauseln für Frankreich enthalten, oder ob sie rein wirtschaftlicher Art sind.

Der Erörterung der Quellen, denen die Motive zu entnehmen sind, sei eine kurze Kritik der Verwertbarkeit der Motive vorangestellt.

Es wurde oben darauf hingewiesen, daß den Motiven die Aufgabe obliegt, die Erklärungen der Vertragspartner zu ergänzen.

Ein Sichbegnügen mit dem von den Parteien Erklärten ergäbe wohl, unter allgemeinen Gesichtspunkten gesehen,

---

[6]) Dieselbe Auffassung, die sich aus naturrechtlichen Gedankengängen heraus entwickelt hat, wird von den bekanntesten Lehrern des Völkerrechts vertreten, so von Oppenheim (a. a. O.), Philimore (a. a. O.) und mit geringer Einschränkung Bonfils-Fauchille (a. a. O.).

eine Lösung, die, den Wilsonschen Grundsätzen entsprechend, den reparationspolitischen Gesichtspunkt als allein maßgebendes Motiv erscheinen läßt.

Ein solches Ergebnis müßte schon deshalb zustande kommen, weil erklärlicherweise die A. u. A. M. nach außen hin eine dem deutschen Partner und zugleich dem Präsidenten schmackhafte Lösung finden mußten. Dagegen bliebe die Frage nach dem Sinn **auch der grundlegenden** Einzelnormen ohne Kenntnis der hierfür maßgeblichen Motive ungeklärt.

Die Verwertung der Motive als Ergänzung des Erklärten ist also unumgängliche Notwendigkeit.

Nach der entgegengesetzten Richtung sind die Möglichkeiten der Verwertung natürlich in bestimmter Weise begrenzt.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen ist das Anwendungsgebiet der Motive etwa folgendermaßen zu umschreiben:

a) Ein dem Erklärten offensichtlich widersprechendes, geheimes Motiv kann als „reservatio", das Erklärte nicht zu wollen, keine rechtliche Geltung haben.

b) Das gewollte, echte Motiv kann und muß der Auslegung zu Grunde gelegt werden, wenn es geeignet ist:

a) nicht Ausgesprochenes zu ergänzen, oder

ß) nach dem Erklärten zweifelhaft gebliebene Fragen zu klären.

II. Die Unterlagen der Forschung.

Die gewollten Motive, soweit sie nach dem Dargelegten rechtserheblich sind, sind in erster Linie aus dem über die Verhandlungen der A. u. A. M. untereinander bekannten Material herauszuarbeiten.

Offizielle Protokolle der interalliierten Verhandlungen sind bedauerlicherweise nicht vorhanden. Es muß also auf die Veröffentlichungen der bei den Verhandlungen als Delegierte oder Beobachter tätig gewesenen Staatsmänner und Sachverständigen zurückgegriffen werden.

In erster Linie ist das Tardieusche Werk „La paix", zu prüfen, weil in diesem von der Hand des Mitarbeiters Clemenceaus neben kritischer Darstellung der Mentalität der verschiedenen Delegierten der wichtige Notenwechsel zwischen den einzelnen Alliierten und Assoziierten Mächten — wenigstens zum Teil — wiedergegeben ist.

Berücksichtigung beanspruchen insbesondere noch folgende Werke aus der Feder namhafter Gelehrter und Mitarbeiter an der Pariser Konferenz:

Temperleys „history of the Peace Conference of Paris“ [7]).

Bakers dreibändiges Werk: „Woodrow Wilson and World Settlement“ [8]).

Haskins, des amerikanischen Sachverständigen: „Some problems of the peace Conference“, und schließlich dessen für die Erforschung der für die Regelung der Saarfrage entscheidenden Motive wichtiger Beitrag in

Oberst **Houses** Darstellung der Geschichte der Friedenskonferenz: „What really happened at Paris“.

Während der Temperleyschen Darstellung wenig für die Erforschung der Saarverhandlungen geeignetes Material zu entnehmen ist, sich die Verfasser mehr mit einer kritischen Würdigung der Lösung begnügen, bieten Haskins und vor allem Bakers Aufzeichnungen wertvolle, die Tardieuschen Darlegungen ergänzende Aufschlüsse über die in den Besprechungen der Alliierten zu Tage tretenden Motive selbst.

Bakers Werk erscheint recht wertvoll, da dieser den Gegensatz zwischen Frankreichs und Amerikas Politik klar herausgestellt hat, und aus des Präsidenten Pressechefs Charakteristik Wilsons sich mit Deutlichkeit der prinzipielle Standpunkt des Präsidenten zur Saarfrage ergibt.

Hinzu kommt die Bedeutung des Werkes als der einzigen die grundlegenden Originaldokumente in größerem Umfange enthaltenden Quelle. **In ihm finden sich zahlreiche Auszüge aus den Protokollen über die Geheimsitzungen des Zehnerrats und des verkleinerten Rats der Fünf, der Vier und der Drei, in denen die Staatsmänner ihre Ziele offen darzulegen pflegten, während in den der Öffentlichkeit zugänglichen Sitzungen belanglose Worte gewechselt, farblose Erklärungen abgegeben wurden.** [9])

Ein weiterer Teil des Materials gehört zu den privaten Akten Wilsons, von denen bisher noch wenig veröffentlicht

[7]) Im zweiten: „The Settlement with Germany“ betitelten Bande dieses sechsbändigen Werkes haben die Mitarbeiter, anerkannte englische und amerikanische Gelehrte, die Lösung der deutschen Westfragen (die Saarfrage ist auf Seite 176 bis 184 besprochen) behandelt.

[8]) in vorzüglicher deutscher Übersetzung von Kurt Thesing im Verlag von Paul Liszt erschienen.

[9]) Baker I, S. 128 f.

wurde [10]) und ist von dem Präsidenten eigenhändig mit Kommentar dem Verfasser ausgehändigt worden. [11])

Bakers kritische Darstellung verdankt ihre Exaktheit der Synthese von reichlichem, einwandfreiem Quellenmaterial [12]), mit dem auf genauer Kenntnis von Personen und Kräften der Friedensverhandlungen sich aufbauenden Verständnis der Zusammenhänge und der Triebkräfte, aus denen sich das Handeln der Staatsmänner erkennen und verstehen läßt. [13]) Als Freund des Präsidenten waren ihm dessen Intentionen [14]), die Mentalität der Gegner war ihm aus der praktischen Mitarbeit auf der Konferenz bekannt, die Kenntnis der einzelnen Ereignisse endlich schöpfte er aus seiner Stellung als Bindeglied zur Öffentlichkeit und Vertrauter des Präsidenten. [14])

So ist das Bakersche Werk von einer Exaktheit ohnegleichen, so daß noch von keiner Seite die Richtigkeit der Dokumente oder der Darstellung der Ereignisse und der handelnden Personen in Zweifel gezogen wurde. Es sei auch darauf hingewiesen, daß das im August 1922 herausgegebene Werk von berufener Seite geradeaus als Rechtfertigungsschrift [15]) des Präsidenten bezeichnet, und inhaltlich voll anerkannt wird.

Unzweifelhaft beruht eine vielfach unzutreffende Beurteilung der Vorgänge auf der Friedenskonferenz, insbesondere des Kampfes um die französischen Ansprüche, auf der Tatsache, daß das 1921 herausgegebene Tardieusche Werk eine zu große, vielfach ausschließliche Beachtung gefunden hat. Es hat dem

[10]) Baker I, Vorwort.

[11]) Baker I, Vorwort: „Es erübrigt sich von der Dankesschuld zu sprechen, in der er (der Verfasser) W. Wilson gegenübersteht, nicht nur für die Erschließung seiner unschätzbaren Privatakten, mehr noch vielleicht für die mannigfaltigen Beweise seiner Hilfsbereitschaft in der Interpretierung von Dokumenten mit unklarem Wortlaut. . . .".

[12]) Baker I, Vorwort. Ferner Baker I, S. 1—5. „Die Mitglieder der amerikanischen Friedensdelegation gewährten dem Verfasser nicht nur Zutritt zu ihren Privatakten, sie stellten ihm auch ihre eigenen Originaldokumente, Briefe, Tagebücher und dergleichen zur Verfügung: ja in vielen Fällen lasen sie sein Manuskript und seine Fahnen, und unterstützten ihn durch ihre Kritik."

[13]) Der Darstellung der Imponderabilien europäischer Politik und ihre Gegenüberstellung zur amerikanischen Voraussetzungslosigkeit ist in dem Werk ein breiter Raum gegeben (siehe hierzu Baker I, S. 6).

[14]) Siehe hierzu Baker I, S. 108, 111· ferner Baker I, S. 7 f.

[15]) So Lloyd George: „Ist wirklich Friede?", S. 162: „Alle diese Enthüllungen waren parteiisch, verstümmelt und deshalb irreführend. . . . Diese Erwägung hat zweifellos den früheren Präsidenten bewogen, sein urkundliches Material Herrn Ray Baker zu übergeben, damit er die Sachlage vom Standpunkte der amerikanischen Delegation aus darstelle."

Bakerschen gegenüber den Vorzug ausführlicher Behandlung gerade der Saarfrage. Es ist auch insoweit wertvoll, als Ministerpräsident Clemenceau durch einleitende Worte zu dem Werk die Darstellung Tardieu gewissermaßen sanktioniert hat, so daß uns zum Studium der Saarfrage nunmehr die Rechtfertigung beider Antipoden zur Verfügung steht.

Der Vorteil des Tardieuschen Werkes wird aber wettgemacht durch die größere Klarheit und Offenheit, mit der Baker auch die Schattenseiten der Konferenz beleuchtet und Vorgänge schildert, die von Tardieu zwar nicht direkt in Abrede gestellt, meist jedoch mit eleganter Phrase übergangen werden.

Es sei nur darauf hingewiesen, daß in dem Tardieuschen Werk eine breite Schilderung der französischen Ostpolitik, die bis zum Frankfurter Frieden zurückgeht, gegeben wird; indessen ist der französische Geheimvertrag mit Rußland vom 11. März 1917, der für die Kenntnis der französischen Forderungen von großer Wichtigkeit ist, überhaupt nicht erwähnt.

Baker veröffentlicht [16]) die Hauptdokumente und gibt wichtige Erläuterungen über den Einfluß des Abkommens auf die Pariser Verhandlungen vom Frühjahr 1919.

Ein weiteres Beispiel: Bei der Erläuterung der Kriegsziele schildert Tardieu den Eintritt Italiens in den Weltkrieg, indem er, mit eleganter Wendung das Londoner Geheimabkommen übergehend, ausführt:

> „En 1915, l'italie se joint aux Alliiés, non sans avoir frixé les conditions aux quelles elle sort de la Triplice: mais pourquoi? Parceque, de Tarente à Trieste, elle a entendu monter la voix des irrédentis qui l'appellent",

während Baker auf Seite 52 ff des ersten Bandes seines Werkes die wichtigsten Bedingungen des Londoner Geheimabkommens, das er

> „das dem Umfang und der Tragweite nach vielleicht wichtigste Geheimabkommen"

nennt, aufführt, die das vom „sacro egoismo" beseelte Italien erst zum Eintritt in den Krieg bewogen, und im sechsten Teile seines dritten Bandes elf wichtige Dokumente, die zum Teil die Bedingungen des Londoner Abkommens enthalten, wiedergibt.

Die offene Bakersche Darstellung stellt eine notwendige, unentbehrliche Ergänzung des Tardieuschen Quellenmaterials dar.

III. Die wesentlichen Fragen.

Praktisch gesehen, läßt sich die Aufgabe durch folgende

[16]) Baker, Bd. I, S. 55 ff.

Gesichtspunkte umreißen:

1. **aus dem über die Verhandlungen der A. u. A. M. untereinander Veröffentlichten ist das Motiv herauszuschälen.**

Mitunter werden die die Staatsmänner leitenden Gesichtspunkte in Denkschriften bezw. Noten offen zum Ausdruck gebracht sein: Solche Äußerungen haben rechtliche [17]) Bedeutung.

Mitunter wird ein Erkennen des Motivs nur möglich sein mit Hilfe der kritischen Bemerkungen der angezogenen Publizisten. Diese kritischen Darstellungen sind zur Auslegung des in den schriftlichen Erklärungen zum Ausdruck Gebrachten heranzuziehen.

2. **Erst wenn auf diese Weise für jede einzelne** grundlegende **Bestimmung der Gesamtwille der A. u. A. M. gefunden ist, ist weiter zu forschen, ob diesem, dem Vertragspartner gegenüber, im Einzelfalle rechtsverbindliche Bedeutung beizumessen ist.**

Dies kan grundsätzlich nur dann der Fall sein, wenn, wie Andres [18]) mit Recht ausführt, „der so erforschte Wille auch dem Vertragsgegner vor dem Vertragsabschluß erkennbar geworden ist und in seiner Willensbildung einen gleichlautenden Widerhall gefunden hat". Hinzuzufügen ist, daß der Gesamtwille der Alliierten auch dann „einen gleichlautenden Widerhall gefunden" hat, somit als rechtsverbindlich gelten kann, wenn der Partner sich dazu zwar nicht geäußert hat, ein gleichlautender Wille aber als ihm günstig zu unterstellen ist. [19])

Es bleibt noch zu sagen, daß die Erforschung der Motive nicht in dem Sinne erfolgen kann, daß jeder einzelne der sechs Artikel und 40 Paragraphen der Anlage sich aus ihnen auslegen läßt.

Vielmehr soll zunächst — dem Zweck der Arbeit entsprechend — in großen Zügen die Tendenz gefunden werden, die der Bildung des Saarstatuts mit der Summe der sich hierauf beziehenden Normen zu Grunde liegt; **hieraus werden die grundlegenden Bestimmungen über den Regierungswechsel,**

---

[17]) **Rechtliche,** nicht ohne weiteres **rechtsverbindliche** Wirkung, da hierzu — siehe weiter unten — Übereinstimmung mit dem Willen des Vertragspartners erforderlich ist.

[18]) Andres: „Grundlagen des Rechts im Saargebiet", S. 19.

[19]) Deutschland, das in den Noten vom 13. 5., 16. 5. und 29. 5. die von den A. u. A. M. vorgeschlagenen Bestimmungen als unvereinbar mit den Grundlagen der Friedensbedingungen bezeichnet hatte, hat damit unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht, sich über das durch Auslegung der Bestimmungen nach den Wilsonschen Grundsätzen sich ergebende, mithin das ihm günstigste Maß, hinaus nicht binden zu wollen. Anmerkung 1.

Abstimmung und wirtschaftliche Umstellung sich auslegen lassen.

Die Forschung kann sich aber nicht innerhalb der engen Grenzen: „politische oder wirtschaftliche Lösung", einer Zweiteilung, wie sie die französische Denkschrift über das Saargebiet, die zur Grundlage der Verhandlungen geworden ist, gibt, halten.

Nach dem offenbaren Mißerfolg, die Bestimmungen des Vertrages in politisch-annexionistischer Richtung auszuwerten, ist Frankreichs Politik bestrebt, den durch die ökonomische Verbundenheit des Saargebiets mit Frankreich diesem Lande erwachsenen wirtschaftlichen Gewinn zu sichern, ein Recht Frankreichs auf Ausnutzung des durch den Vertrag geschaffenen Zustandes zu konstruieren. Es wird also neben der Fragestellung, ob politische, ob wirtschaftliche Lösung, weiter zu prüfen sein, **ob die A. u. A. M. bei der Schaffung der Vertragsbestimmungen von wirtschafts-annexionistischen Gedankengängen geleitet wurden, oder aber das alleinige Motiv das war, die Ausbeutung der Gruben durch ein System von Vorschriften, zu denen auch die Zollbestimmungen gehörten, zu garantieren.**

Aus Gründen, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, ist es Frankreich nicht gelungen, nennenswerte Reingewinne aus den Gruben zu ziehen; dagegen hat die Angleichung an das französische Zollsystem eine Westorientierung der Saarwirtschaft [20]) zur Folge gehabt, die für Frankreich, das zur Zeit jährlich für ca. 1,6 Milliarden Franken Waren im Saargebiet absetzt, überragende Bedeutung erlangt hat.

Die Frage, ob durch die Einbeziehung des Saargebietes in das französische Zollsystem eine Stärkung der französischen Wirtschaft erstrebt wurde, ob die Norm des § 31 des Kapitels II der Anlage ein Recht für Frankreich bedeutet, oder aber ob sie lediglich mit Rücksicht auf die Saarbevölkerung getroffen ist, die vor den Erschütterungen einer unorganischen nur durch die Grubenübertragung notwendig werdenden wirtschaftlichen Umschichtung **ge-**

[20]) Freilich darf nicht vergessen werden, daß die Lebensfähigkeit zahlreicher saarländischer Industriezweige (Glas- und Eisenhütten) seit Jahren künstlich durch Zollstundungen Deutschlands (Kontingente) aufrechterhalten wird.

[21]) Schätzung der „Saarbrücker Handelskammer", in deren Vollsitzung vom 28. Februar 1929 der von französischer Seite auf 2 Milliarden veranschlagten Berechnung widersprochen wurde (Bericht der Handelskammer in der „Saarwirtschaftszeitung", Nr. 10, S. 162).

schützt werden soll [22]), somit die Bestimmung als eine Art Ausführungsvorschrift dem in Artikel 45 zum Ausdruck gebrachten Gedanken der Sonderreparation unterworfen, und nur im Zusammenhang mit ihr einen Sinn hat, ist heute in den Mittelpunkt praktischer Politik gerückt; sie wird damit zur Kernfrage vorliegender Untersuchung.

[22]) Aus der Erwägung heraus, daß durch die Einbeziehung der maßgebenden Bergindustrie in die französische Einflußsphäre die bisher einseitig nach Deutschland orientierten wirtschaftlichen Beziehungen auseinandergerissen werden, so daß Vorschriften, die eine einheitliche Wirtschaftspolitik der Saarindustrie gewährleisten, sich als notwendig erweisen werden.

B. 1. Die Entstehung der Artikel 45–50 des Versailler Vertrages und des Saarstatuts.

a) Das Saarproblem vor dem Friedensschluß:

1. Geheimabkommen.

Es ist unter Berücksichtigung der aktiven französischen Ostpolitik verständlich, daß bereits lange vor Kriegsende von privater und auch von offizieller französischer Seite Enquêten über das Saargebiet angestellt, und Pläne erwogen wurden, die der praktischen Politik nutzbar gemacht werden sollten; von diesen — je nach der Einstellung der mitarbeitenden Kreise mehr auf politischer oder auf wirtschaftlicher Basis sich gründenden — Plänen wird auszugehen sein, will man ein klares Bild der Mentalität und der Ziele Frankreichs gewinnen.

Tardieu übergeht die wichtigen Geheimabkommen, die auch im V. V. eine nicht unbedeutende Rolle gespielt haben. Baker widmet den geheimen Verträgen im ersten Band seines Werkes eines der interessantesten Kapitel [23]). Das geheime Abkommen zwischen Rußland und Großbritannien vom März 1915, der rumänische Geheimvertrag und besonders der sogenannte „Londoner Pakt" vom 26. April 1915, der Italien zur Teilnahme am Weltkrieg bewog [24]), haben auch in den V. V.-Verhandlungen eine gewisse Rolle gespielt, insofern sich die Vertragschließenden trotz der neuen Ordnung, „dem Feind aller geheimen Abkommen", moralisch durch und an sie gebunden fühlten [25]).

In der Tat ist es den Kontrahenten dieser Abkommen gelungen, die in ihnen festgelegten Vereinbarungen, wenigstens zum Teil, durchzusetzen.

Baker veröffentlicht [26]) drei Dokumente, Noten des russischen Außenministers Pokrowskij an den französischen Botschafter in Petrograd bezw. ein Telegramm des russischen Botschafters in Paris an den russichen Minister des Äußeren, vom 12. Februar 1917, 14. Februar 1917 und 11. März 1917.

---

[23]) Baker I, S. 48 ff.

[24]) Baker I, S. 52 ff.

[25]) Siehe hierzu das 32. Kapitel des II. Bakerschen Werkes, insbesondere S. 129.

[26]) Baker I, S. 55.

Pokrowskij teilt in der Note vom 12. Februar 1917 dem französischen Botschafter die Einwilligung „seiner kaiserlichen Majestät" dem französischen Wunsch, sich bei Beendigung des Krieges eine Sonderstellung im Saartal zu sichern [27]), gegenüber, mit, und es wird das Festhalten der kaiserlichen Regierung an den in dem Telegramm vom 24. Februar 1916 dargelegten Standpunkt betont, wonach Frankreich und England volle Freiheit gelassen wird, die westlichen Grenzen Deutschlands festzusetzen.

Und in der Note vom 24. Februar 1917 wird die Regierung der Republik verständigt, daß sie in der Ausführung ihrer Pläne, die unter Punkt 2 bestimmen, „die Grenzlinien sind . . . . nach Gutdünken der französischen Regierung festzusetzen, so wie es notwendig erscheint im Hinblick auf die strategischen Notwendigkeiten zur Einbeziehung . . . . sowie des gesamten Saarkohlenbeckens im französischen Gebiet" [28]), auf die Unterstützung der kaiserlichen Regierung rechnen kann.

Das geheime französisch-russische Abkommen, dessen Zweck und Ziel unverhüllt ausgesprochen ist, darf indessen, was seine Bedeutung und Wirkungsmöglichkeit anbetrifft, nicht mit dem Maßstab der anderen Geheimabkommen gemessen werden.

Eine Argumentation, es könne aus der Tatsache, daß das Abkommen zwei Monate nach Annahme der Wilsonschen das Selbstbestimmungsrecht betreffenden Friedensbedingungen durch die Alliierten getroffen wurde, geschlossen werden, daß die Vertragspartner, wenn schon in der Kriegszeit, um so mehr nach siegreich beendetem Kriege entschlossen waren, diese Grundsätze in der Saarfrage praktisch nicht anzuerkennen, erscheint verfehlt:

Wilsons erbittertes Streiten für seine Grundsätze und seine Bemühungen gerade den französischen Ansprüchen gegenüber wird noch ausführlich zu werten sein; wichtiger noch ist die Tatsache, daß den neueren Geheimabkommen gegenüber der französisch-russische Vertrag die Besonderheit aufweist, daß hier nicht zwei oder mehrere Partner, die sich durch die geheimen Abreden gegenseitig gebunden fühlen, einander gegenüberstehen. Die Sowjetrepublik hat die Verträge nicht anerkannt, und ihrer Ungebundenheit den Abkommen gegenüber durch Publikation des Vertrages Ausdruck verliehen. Damit entfiel die moralische und zugleich eine wertvolle materielle Grundlage für den französischen Anspruch

[27]) Baker I, S. 55. Siehe auch Haskins in House, der kurz die Bedeutung des französisch-russischen Abkommens vom Februar 1917 streift.
[28]) Baker I, S. 56.

aus dem Vertrag, zumal England sich bereits im Dezember 1917 scharf gegen das Abkommen gewandt hat. [29])

Die Feststellung, daß das Abkommen formell mit der Publikation zu einem Fetzen Papier wurde, wird einem späteren Kapitel überlassen bleiben. Indessen muß in diesem Zusammenhange das Studium des Abkommens in materieller Hinsicht Interesse erwecken, da in ihm die einheitliche Linie französischer Saarpläne — politische und wirtschaftliche Annektion — klar ausgedrückt erscheint.

2. Déclarations sur les „buts de guerre".

Die französischen Saarpläne treten bei den Erklärungen der A. u. A. M. über die Kriegsziele völlig in den Hintergrund. Ob die Nichteinbeziehung des Saarbeckens aus der damaligen Kriegslage zu verstehen ist, die einen zu maßlosen Forderungen berechtigenden Endsieg nicht erwarten ließ, ob Frankreich mit Rücksicht auf den englischen Bundesgenossen, oder aber, was wahrscheinlich erscheint, auf die erwartete Waffenhilfe der Vereinigten Staaten, die im Verhältnis zum später Vorgebrachten maßvollen Forderungen als französische Kriegsziele erklärte, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist das Saarbecken in ihnen nicht erwähnt, und es läßt sich die Forderung auf Einbeziehung des Saargebietes auch nicht durch eine extensive Interpretation dem Erklärten entnehmen.

Tardieu erwähnt zwei dem amerikanischen Botschafter im Namen der Alliierten abgegebene Erklärungen, deren erste — vom 30. Dezember 1916 in allgemeinen Wendungen das Programm der Alliierten wiedergibt, das sich in den drei Begriffen: „Droit des peuples, réparations, société des nations" [30]) kristallisiert.

Es sei hier der erste Punkt, das Sichfestlegen der Alliierten auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker, festgehalten.

In der Erklärung vom 10. Januar 1917 sind dann die Ziele konkret ausgedrückt. Von dem acht Punkte umfassenden Programm spricht der vierte von territorialen Fragen; in ihm wird

---

[29]) Baker I, S. 57.

[30]) Tardieu, S. 89.

[31]) Von Interesse ist die Tardieusche Darstellung der Entwicklung des Rechtsfriedegedankens (S. 85 ff), wobei Tardieu, nachdem er festgestellt hat, daß die Gedanken der „Politique d'agression et de domination" eine solche der „libertés nationales" und der „Sécurité dans la justice" (S. 87) entgegenzusetzen, von Frankreich ausgegangen sind, ausführt: „la démocratie americaine quand elle entre en lice, ne sait pas bien encore, pourquoi elle se bat, mais en quelque semaines elle se fait, elle aussi, son but de guerre" (S. 88). Aus welchen Motiven heraus ist dann wohl nach Tardieus Ansicht Amerika „entrée en lice"? Doch nicht etwa aus geschäftlichen Gründen?

gefordert: „Restitutions des provinces ou territoires aûtrefois arrachés aux Alliés par la force ou contre le voeu de la population".

Die französische Auffassung zur Zeit der Friedensverhandlungen konstruiert ein Recht Frankreichs auf das Saargebiet auf Grund des oben festgelegten Gesichtspunktes. In der französischen Denkschrift über das Saarbecken, die zu Beginn der Friedensverhandlungen den Verbundeten zur Begründung des französischen Standpunktes mitgeteilt wurde, ist der Darstellung des historischen Anspruches Frankreichs auf das Gebiet ein breiter Raum gewidmet. [32])

Die französische offizielle Auffassung, wie sie im Frühjahr 1919 bekundet wurde, darf indessen nicht der Briand-Erklärung vom Dezember 1916 und Januar 1917 zu Grunde gelegt werden. Es muß festgehalten werden, daß eine Einflußnahme auf das Saarbecken in irgendwelcher Form in keiner Weise zum Programmpunkte der von Briand proklamierten Kriegsziele erhoben worden ist. Zwei Tatsachen führen eine Auslegung, es könne das Saargebiet von dem vierten Programmpunkt der Erklärung vom Januar 1917 erfaßt werden, ad absurdum. Zunächst die Tatsache, daß die in den offiziellen Erklärungen der französischen Kammer und des Senates vom 5. bezw. 6. Juni 1917 [33]), die sich nach Tardieu mit den Briandschen Erklärungen decken, die Ziele auf die Formel: „Liberation des territoires envahis, rétour de l'Alsace Lorraine à la mère patrie, juste réparations des dommages", gebracht sind, und daß der Senat die „Buts de guerre" neben der „Sanction des crimes, réparation des domages, garanties contre un rétour offensif du militarisme allemand" [34]) in der „restitution de l'Alsace et de la Lorraine" [34]) sieht. Beide Erklärungen enthalten als territoriale Forderung nur die auf Rückgliederung Elsaß-Lothringens.

Weitergehende, nicht erklärte Motive müssen ohne rechtliche Bedeutung bleiben.

Eine weitere Erwägung muß jeden Zweifel über die Tragweite des vierten Programmpunktes klären. Am 8. Januar 1918 verkündete Präsident Wilson in einer Rede vor dem Kongreß das bekannte Weltfriedensprogramm. Der zweite der vierzehn Punkte umschreibt die deutsche Wiedergutmachungspflicht Frankreichs gegenüber [35]) mit „évacuation du territoire

---

[32]) Weißbuch, Das Saargebiet unter der Herrschaft des Waffenstillstandsabkommens und des Vertrages von Versailles. Als Weißbuch von der deutschen Regierung dem Reichstag vorgelegt, S. 1.
[33]) Tardieu, S. 90.
[34]) Tardieu, S. 91.
[35]) Tardieu, S. 92.

français, restauration des régions envahis, réparation du préjudice causé à la France en 1871, **ence qui concerne l'Alsace Lorraine".**

Dieses Programm, das expressis verbis französische territoriale Ansprüche nur bezüglich Elsaß-Lothringen anerkennt, wird von Tardieu als „identique dans son sens — notamment en ce qui concerne la France —, aux déclarations antérieures des alliés" bezeichnet.[36]) Tardieu fährt fort daß: „l'intervention des Etats-Unis, loin de modifier les buts des Alliés européens, les confirmait donc et les précisait"[36]), und stellt abschließend fest: „Les quatorze points n'ont pas contredit les programmes antérieurs de la paix. Ils les ont répétés".

Die Tatsache, daß sich die vierzehn Wilson-Punkte, in denen zweifellos Frankreich nur der Anspruch aus Elsaß-Lothringen zugestanden wird, mit den Erklärungen der Alliierten decken, läßt weitergehende, nicht erklärte Ziele der Alliierten rechtlich unerheblich erscheinen.

3. Kommissionen.

Frankreich hat im Verlauf des Krieges drei Kommissionen mit der Ausarbeitung der Kriegsziele beauftragt. Tardieu, selbst Vorsitzender einer dieser Kommissionen, gibt einen kurzen Überblick über Zusammensetzung und Arbeitsmethode[36]) dieser Körperschaften.[37]) Von besonderem Interesse ist die Tatsache, daß auch in England und in den Vereinigten Staaten ähnliche Körperschaften am Werke waren und vor allem das Zusammenarbeiten der von House geleiteten „services des l'Inquiry" mit dem „Haut-Commissariat de France"[38]) in Washington.

Das Studium der leider unveröffentlichten Protokolle aus den gemeinsamen Sitzungen der französischen und amerikanischen Kommissionen dürfte wertvolles Material für die Beurteilung der Entwicklung des auf der Friedenskonferenz zu Tage tretenden französisch-amerikanischen Gegensatzes zu Tage fördern. Wir müssen uns heute mit dem Tardieuschen Hinweis bescheiden: „M. le professeur de Martonne, sécrétaire

---

[36]) Tardieu, S. 95.

[37]) Freilich muß im Hinblick auf die Tardieusche Kritik der Leistungen dieser Kommission gesagt werden, daß beispielsweise die historische und ethnologische Darstellung des Saarproblems durchaus nicht immer in einer „forme qui est l'honneur de la science française" (S. 95) erfolgte.

[38]) Tardieu, S. 96; Baker I, S. 19.

du comité d'études, avait confronté nos dokuments préparatoirs et réalisé, pour nombre d'entre eux, une complète harmonie.[39]) Anzeichen dafür, daß in der Saarfrage Differenzen zwischen den Alliierten bestanden, liegen nicht vor. **Psychologisch gesehen, erscheint Frankreichs Bemühen, den englischen und amerikanischen Bundesgenossen nicht durch territoriale Ambitionen vor den Kopf zu stoßen, verständlich.**

4. Annahme des Waffenstillstandsabkommens durch die Alliierten.

Von hervorragender Bedeutung sind die Erklärungen der Alliierten zum Waffenstillstandsabkommen. Handelt es sich doch hier um Erklärungen, die die alliierten Mächte nicht nur untereinander, sondern dem deutschen Partner gegenüber abgegeben haben, die dadurch rechtsverbindliche Wirkung erlangt haben.

Am 31. Oktober und am 4. November 1918 versammelten sich in Versailles die Staatsmänner und Generale (conseil supérieur) der A. u. A. M., die Vereinigten Staaten durch House vertreten. Es wurde eine gemeinsame Erklärung als Grundlage zum Friedensschluß ausgefertigt; das Protokoll über diese Erklärung nimmt Bezug auf die Verhandlungen zwischen Präsident Wilson und der deutschen Regierung und betont: „Sous réserve des observations[40]), . . . ils (die A. u. A. M.) se déclarent disposés à conclure la paix avec le gouvernement allemand aux conditions posées dans l'adresse du Président au Congrés, le 8. I. 1918, et selon les principes énoncés dans ses déclarations ulterieures.“[41])

Mit dieser Erklärung, die auf die vierzehn Wilsonschen Punkte Bezug nimmt, haben die A. u. A. M. sich dem deutschen Partner gegenüber rechtlich gebunden, das Saarbecken nicht zum Gegenstand territorialer Forderungen zu machen; darüber hinaus muß jeder Versuch der Beschränkung deutscher Souveränität als Verstoß gegen das Waffenstillstandsabkommen gewertet werden.

Deutschland nahm am 11. November 1918 die Bedingungen des Waffenstillstandes an. Aus dem Abkommen als einem pactum de contrahendo bezüglich der Bedingungen des in Aussicht

[39]) Tardieu, S. 96.
[40]) Die Vorbehalte betreffen lediglich die Auslegung des Begriffes der Freiheit der Meere sowie die Entschädigungsverpflichtungen Deutschlands und sind hier ohne Bedeutung.
[41]) Tardieu, S. 79.

stehenden Friedensvertrages erwuchs die Verpflichtung der A. u. A. M., den zweiten Punkt der Wilsonschen Grundsätze zur materiellen Grundlage der territorialen französischen Ostfragen werden zu lassen.

Tardieu betont mit bemerkenswerter Offenheit die schwierige Lage, der sich die französischen Delegierten später auf der Konferenz gegenüber sahen [42]): „La tâche était ardue d'autant plus ardue qu'aucune des revendications officielles de la France au cours de la guerre (declarations gouvernementales des 31. 12. 1916 et 10. I. 1917, ordres dujours des Chambres du 5 et 6 juin 1917) ne mentionnait la question de la Sarre." Er scheut sich nicht, die Saarziele der französischen Politik offen in die durch die offiziellen Erklärungen der Alliierten geschaffene rechtliche Situation hinein zu stellen [42]). ohne zu bedenken, daß die Hervorhebung französischer annektionistischer Ziele trotz Annahme der Wilsonpunkte Frankreich in der Öffentlichkeit bloßstellen und moralisch schwächen muß.

Auf die Tardieusche Darstellung sei weiter unten eingegangen.

Es bleibt festzuhalten die Situation, wie sie beim Eintritt in die Friedensverhandlungen vorlag: Die A. u. A. M. haben sich wiederholt, zuletzt in einem förmlichen Pakt, dem deutschen Vertragspartner gegenüber in der Richtung gebunden, die Saarfrage keiner — wie auch immer gearteten — Sonderregelung zu unterwerfen. **Die offiziellen Erklärungen Frankreichs entsprechen nicht den wahren französischen Zielen.**

Die französischen Pläne sind Präsident Wilson auch vor den Friedensverhandlungen nicht unbekannt gewesen. Baker schildert im ersten Kapitel seines Werkes, wie der Präsident die amerikanische Delegation wenige Tage vor Einlaufen des Dampfers Washington im Bewußtsein der zu erwartenden Schwierigkeiten und Verwicklungen mahnt [43]), ihn durch Mitarbeit zu unterstützen:

„Wenn unser Werk nicht gelingen will, müssen wir es erzwingen."

Baker weist im Gegensatz zu den Stimmen, die von einer völligen Ahnungslosigkeit des Idealisten Wilson, was Pläne und Taktik der Alliierten anbelangt, sprechen, daraufhin, daß der Präsident die Ziele seiner Verbündeten wohl kannte und fest entschlossen war, ihre Pläne, soweit sie den angenommenen Grundsätzen widersprachen, zu durchkreuzen.

---

[42]) Tardieu, S. 278.

[43]) Baker I, S. 19 f.

5. Das französische Sicherheitsprogramm Foch—Bourgeois—Loucheur.

Am 14. März 1919 hat Foch seine bekannte, bereits zu Beginn des Januar 1919 fertiggestellte Denkschrift über den Rhein den Verbündeten vorgelegt. [44]). Ergänzt wurde der Fochsche Plan auf wirkungsvolle Weise durch das Bourgeois-Programm, das 14 Tage später dem Völkerbundsausschuß vorgelegt wurde, und das bereits am 7. Februar von Loucheur, dem hervorragenden französischen Wirtschaftler, gehaltene Referat [45]). Baker widmet dem „Dreifuß", der die französische Sicherheit zu tragen ausersehen war, in den beiden ersten Bänden seines Werkes zahlreiche Spalten.

Während die Denkschrift des Oberstkommandierenden der A. u. A. M. bis heute nicht vollständig veröffentlicht wurde, [46]) finden sich die Dokumente des Bourgeois-Planes und des Loucheurschen Referates im 3.Band des Bakerschen Werkes.[47])

Der Foch—Bourgeois—Loucheur-Plan hat Bedeutung auch für die Saarfrage, insofern er in programmatischen Zügen die radikale Beseitigung jeden deutschen Einflusses auf dem ganzen linken Rheinufer vorsieht, somit die Regelung des auf das engste mit der Regelung des gesamten linken Rheinufers verbundenen Saarproblems nur im Zusammenhang mit ihr zu verstehen ist. Es leuchtet ein, daß beispielsweise eine Besetzung des übrigen linksrheinischen Gebietes unter Nichtantastung des Saargebiets praktisch und ideenmäßig gesehen, eine Unmöglichkeit darstellt. Es wäre dann ein Stück deutschen Landes von französischen und auf der anderen Seite besetztem Gebiet umgeben. Andererseits könnte die Verbindung mit Frankreich für die Besatzungstruppen aus der Pfalz durch ein deutsches Saargebiet illusorisch gemacht werden. Eine Situation, schwieriger und unsinniger noch, als die des abgeschnittenen Ostpreußens, wäre gegeben. Die enge Verbundenheit der Saar mit dem dem gesamten linksrheinischen Gebiet zugedachten Schicksal springt in die Augen.

Daß die Fochschen Gedankengänge von weittragender Bedeutung für die Entwicklung der deutschen Westfrage wurden,

---

[44]) Baker II, S. 8.

[45]) Baker I, S. 289 f.

[46]) Tardieu (S. 163) veröffentlicht die Fochsche Denkschrift nur auszugsweise, Baker behandelt die Denkschrift nach dem im Besitz des Präsidenten befindlichen Originaldokument.

[47]) Bd. III, Dokument 17, Bd. III, Dokument 21.

ist der Tatsache zuzuschreiben, daß Clémenceau in Übereinstimmung [48]) mit dem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten der französischen Kammer — man vergleiche die Entschließung der Kammer vom 5. Juni 1917 — sie zur Grundlage der französischen offiziellen Ansprüche machte.

Tardieu wurde beauftragt, die Gedanken in einem Memorandum niederzulegen, das nach Tardieu [49]) „a servi de base de toute la discussion".

Der Plan des Oberstkommandierenden ging im wesentlichen dahin, den Rhein als gemeinsame Sicherheitsschranke, wie sie für den Bund demokratischer Nationen erforderlich ist, [50]) festzuhalten: Zu diesem Zwecke soll das gesamte linksrheinische Gebiet von der Entente militärisch besetzt werden. Nach außen soll der militärischen Entente nach dem Bourgeois-Plan durch eine Völkerbundsverfassung, die die Schaffung einer internationalen Armee vorsieht, erhöhte Schlagkraft verliehen werden, und durch das Loucheur-Programm endlich der deutsche Gegner vollends entwaffnet werden, indem man seine Wirtschaft überwacht und kontrolliert. [51]) Ja, die wirtschaftliche Überwachung soll über das negative Ziel einer Rüstungshinderung hinaus sich positiv in der Kontrolle der deutschen Westindustrie, insbesondere der Schlüsselindustrien, auswirken.

Loucheurs Programm ist das gefährlichste, weil es über die Jahre der Kriegsstimmung und des erhöhten Sicherheitsforderns hinaus sich auswirken wird. Es ist ein Appell an die Wirtschaftskreise Frankreichs, ein Wecken der Erwerbs-Instinkte und des Ausdehnungsdranges der französichen Industrie.

Daß die Loucheurschen Vorschläge ihre Früchte getragen haben, hat der Ruhreinfall, hat der Kampf in Genf 1928 und 1929 in Haag um die Kontroll-- (Feststellungs- und Vergleichs, Versöhnungs-)Kommission dargetan. Sie wiesen nicht nur auf die reichen Hütten und die rheinisch-westfälischen Bergwerke, sie zeigten auch in der Saarfrage Ziel und Taktik an: durch ewige Kontrolle der Saargruben [52]) Deutschland zu schwächen, zugleich Frankreichs industriellen Expansionsdrang zu befriedigen.

---

[48]) Haskins in House, S. 52.
[49]) S. 164.
[50]) Baker I, S. 289.
[51]) Siehe hierzu ebenfalls den von der französischen Delegation ausgearbeiteten Plan für die Arbeiten der Konferenz unter Punkt 4: Problèmes économiques (Tardieu, S. 99).
[52]) Baker I, S. 291.

Aus den französischen Plänen schält sich als grundlegendes Motiv die Sicherheitsforderung heraus. Nur wenn man die französische, geradezu panikartige, aus den Erlebnissen des Weltkriegs und aus einer zielbewußten Erziehung heraus geborene Furcht vor der „invasion des barbares" kennt, dieser „Gefahr für die europäische Zivilisation", die derartig intensiv gepredigt und nicht nur von französischer Seite geglaubt wird [53]), daß man sich in die Zeit der Völkerwanderung zurückversetzt glaubt, wird man Richtung und Intensität der französischen Rheinpolitik verstehen können. [54]) Nur dann wird man auch Verständnis dafür aufbringen können, daß man es auf französischer Seite wagen konnte, zu betonen, daß die französischen Pläne mit den Wilsonschen Grundsätzen übereinstimmen. [55])

Aus der Sicherheitsthese entspringen, und auf ihr beruhen die auf politische (Bildung eines Rhein-Pufferstaates, einer rheinischen Republik, einer „freien Pfalz", eines autonomen Saarstaates) **und auf wirtschaftliche Annexionen zielenden Bestrebungen,** über die in ihrer praktischen Anwendung auf die Saarfrage weiter unten noch zu sprechen sein wird.

Wilson hat die französischen Forderungen, insonderheit die Loucheurschen Thesen, im Verein mit den Engländern nach erbitterten Kämpfen in der Hauptsache zu Fall gebracht. Er hat die Punkte Loucheurschen Berichtes als „ein Programm der Panik" bezeichnet [56]), und als Mittel, die Souveränität Deutschlands dauernd zu beschränken [56]), und den französischen Plänen schärfste Gegnerschaft angekündigt.

b) Die Verhandlungen auf der Friedenskonferenz.

1. Die Verhandlungen der Alliierten untereinander.

aa Vorverhandlungen.

Im Februar 1919 wurde den Führern der amerikanischen und der britischen Delegation eine sorgfältige, das Saargebiet betreffende Denkschrift überreicht, die zum ersten Male am 28. März in dem für die entscheidenden Saarfragen zuständigen Dreierausschuß diskutiert worden ist. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die die Denkschrift durchschneidende Zweiteilung: [57])

1. Rückgabe des Landes unter rechtlichen Gesichtspunkten,

[53]) S. Haskins in House, S. 53: „The defense of the Rhine, it was argude, concernet, not merely France but western civilization, Tardieu, S. 171: „La sécurité commune des democraties occidentales".

[54]) Siehe hierzu Haskins in House, S. 49 ff.

[55]) Tardieu, S. 94.

[56]) Geheimprotokolle des Zehnerrates vom 7. Februar 1919 in Baker I, S. 291.

[57]) Weißbuch, S. 1.

2. Wirtschaftliche Reparation,
irreführend ist.

In Wahrheit enthält das Memorandum unverhüllt unter dem Deckmantel: wirtschaftliche **Reparation**" die Tendenz wirtschaftlicher **Annexion** des Saarkohlenbeckens. Nach außen ist dieses Motiv dadurch abgeschwächt, daß es in der oben genannten Rubrik eingereiht ist, und so bei oberflächlicher Betrachtung nicht in die Augen springt.

Zusammenfassend kann zu diesem Gutachten gesagt werden, daß es die Richtlinien französischer Saarpolitik offen darlegt und die Position darstellt, die von Frankreich mit Zähigkeit eingehalten, und erst nach langwierigem Verhandlen aufgegeben wurde.

Die erste Forderung ist
politisch-annexionistischer Natur.
Unter dem Stichwort: „Rückgabe des Landes unter rechtlichen Gesichtspunkten" wird dargelegt:

„Landau ist im Jahre 1684 an Frankreich abgetreten worden. Saarlouis ist von Ludwig XIV. erbaut worden . . . Der ganze Rest des Saarbeckens ist von 1792 bis 1795 französisch geworden, inmitten der von Goethe beschriebenen Begeisterung der Bevölkerung, deren Willenskundgebung, niedergeschrieben in schwungvollen Petitionen, die im Nationalarchiv aufbewahrt sind, ihre Vereinigung mit Frankreich „zu einer einzigen und gleichen Familie" urkundlich festgelegt hat . . . Nur durch Gewalt ist das Gebiet von Frankreich getrennt worden". [58])

Tardieu, französisches Mitglied und Vorsitzender des interalliierten Sachverständigenausschusses gibt die gleichen Gedanken in seinem Werk „La paix" wieder:

„Problème . . . moral mais historique aussi, parce que, sur une grande partie de ce territoire, vivait une population de race, de traditions et d'aspirations françaises, que les traités de 1814 avaient laissé à la France et que la violence seule avait séparée d'elle en 1815 . . ."

Die Denkschrift gelangt zur Folgerung: das Mindeste, was Frankreich auf Grund dieses Titels beanspruchen muß, ist die Grenze von 1814."

Das Motiv politischer Annexion ist damit zum ersten Mal offiziell klar herausgestellt.

Unter dem Stichwort
„wirtschaftliche Reparation"
werden die französischen Forderungen vom wirtschaftlichen

[58]) Weißbuch, S. 2.

Standpunkte aus begründet. Nachdem darauf hingewiesen ist, daß durch die Zerstörung der nordfranzösischen Gruben ein Schaden von 2 Milliarden Franken, dazu ein Produktionsausfall für mindestens 10 Jahre, entstanden sei [59]), ist die Bemerkung eingeschoben [60]):

„Es ist zu bezweifeln, daß die Zahlungsmittel, über die Deutschland gegenwärtig, oder über die es im Laufe der nächsten Jahre verfügen wird, auch nur entfernt die für diese Reparationen" — es ist hier von der Gesamtreparationssumme die Rede — „nötigen Zahlen erreichen können", und es ist der Schluß gezogen: „Unter diesen Umständen gelangt man dazu, die Abtretung des deutschen Teiles des Saarkohlenbeckens als ein notwendiges Mittel für die Reparation zu betrachten, die Deutschland Frankreich schuldet." [61])

Es ist damit das streng

reparationspolitische Motiv,

das den Eigentumsübergang der Gruben rechtfertigen soll, zum Ausdruck gebracht.

Die Notwendigkeit der Inbesitznahme des Saarkohlenbeckens durch Frankreich wird schließlich mit einem in schroffem Widerspruch zu den Grundsätzen des Präsidenten stehenden Argument begründet.

„Wenn Frankreich", so führt der dritte Punkt der Rubrik: „Wirtschaftliche Reparation" aus, „beim Friedensschluß nicht in den Besitz des Saarbeckens gelangen sollte, würde seine wirtschaftliche Lage verhängnisvoll sein. Frankreich braucht dieses Becken, nicht nur für Elsaß-Lothringen, das 7 Millionen Tonnen mehr verbraucht, als es erzeugt, sondern auch für sich selbst . . . , mit anderen Worten, Frankreich wäre wirtschaftlich von Deutschland abhängig, das vermittels der Kohle die Preise unserer ganzen Hüttenindustrie im Osten kontrollieren und so unsere ganze Politik beherrschen würde . . . Man würde also Deutschland das wirtschaftliche Übergewicht lassen, wenn man ihm gegenüber Frankreich ohne Kohle lassen würde. Man würde Frankreich nach dem Siege im Kriege die Niederlage im Frieden auferlegen." [62])

Diese Gedankengänge haben ihre Wurzeln in dem oben dargelegten Loucheur-Programm: Sicherheit durch wirtschaftliche Niederhaltung des Gegners, zugleich Stärkung der

[59]) Weißbuch, S. 3 ff.
[60]) Weißbuch, S. 6.
[61]) Weißbuch, S. 6.
[62]) Weißbuch, S. 5 f.

eigenen Rohstoffquellen. **Es ist ein reiner Wirtschaftsannexionismus, der sich hier kundtut,** und der zweifellos mit der Forderung des zweiten Wilsonpunktes: „restauration des régions envahies" sich ebensowenig rechtfertigen läßt, wie die Tendenz politischer Annexion.

Das wirtschaftsannexionistische Motiv hat auf der Pariser Konferenz eine überragende Rolle gespielt, während aufbauende, ökonomische Gedankengänge nur recht spärlich auftauchten, und sich im allgemeinen nicht durchzusetzen vermochten.

Wir kennen die Reibungen, die sich aus der Verteilung der deutschen Kolonien ergaben und das Verlangen, das die reichen Ölfelder Mesopotaniens weckte.

Der wirtschaftliche Expansionsdrang war eine der bewegenden, wenn nicht die Haupttriebkraft, die den französischen Saarbestrebungen zu Grunde lag.

Baker spricht von dem Wunsch Frankreichs nach unmittelbarer Annexion [63]), und betont: „Diese Art des wirtschaftlichen Ausgleiches . . . bestimmte auch die französische Forderung auf Gebietsabtretungen. Die körperliche Übereignung natürlicher und entwickelter Quellen war die lockendste Form von Reparationen. Daher das Verlangen nach dem Saardistrikt sogar über die 1914er Grenzen hinaus." [64])

Die in dem Memorandum zum Ausdruck gebrachte wirtschaftsannexionistische Tendenz, wie sie sich in Erklärungen und Taktik der französischen Delegation weiterhin auswirkt, wird mit besonderer Sorgfalt zu verfolgen sein.

Die verschiedenen französischen Motive auseinander zu halten, ist aus dem bereits oben über die Rechtserheblichkeit der Motive für die sinngemäße Auslegung der Bestimmungen Gesagten notwendig. Zudem hängt von der praktischen Verwirklichung der einzelnen Motive die nähere Bestimmung der Grenzsetzung im Saargebiete ab.

Tardieu schildert [65]) die schwierige Lage, in der sich die französische Delegation befand: „Problème diffizile parce qu'il était double: d'un côté, économique . . . mais morale et historique aussi . . . problème diffizile aussi, parce que ses deux éléments étaient geographiquement contradictoires."

Haskins, der amerikanische Expert im Saarsachverständigenausschuß bezeichnet drei Möglichkeiten der Grenzziehung: „Die wirtschaftliche, das Element der Reparation in sich

[63]) Baker II, S. 12.
[64]) Baker II, S. 15.
[65]) Tardieu, S. 272.

schließend“ [66]) — problème économique (Tardieu), „die historische“ = problème morale et historique, und schließlich die strategische Grenze, „die indessen durch die Besetzung des linken Rheinufers an Wert verloren hat [66])“.

Mit der Besprechung vom 28. März auf der Grundlage des französischen Memorandums begann das von Baker offen dargelegte Ringen um die Endlösung. Das in Sachverständigenausschüssen vorbereitete Problem wurde im Dreierrat ohne Mitwirkung des an diesem Problem uninteressierten italienischen Hauptdelegierten verhandelt.

Baker hat uns die geschickte Taktik französischer Diplomatie anschaulich geschildert. Der geschworene Feind der alten Ordnung mit ihrem Intrigenspiel, den taktischen Manövern und den geheimen Verhandlungen, verleiht seiner Bewunderung für französisches diplomatisches Geschick unverhohlen Ausdruck und deutet wiederholt auf die Gefährlichkeit dieses aalglatten, zielstrebigen und hartnäckigen Verhandlungspartners hin. [67]) Er weißt aber auch auf einen wichtigen Faktor hin, der auf den Gang der Konferenz von entscheidender Bedeutung war:

Leitmotiv des Quai d'Orsay, insonderheit Clémenceaus, **war der Gedanke unbedingter Erhaltung der Entente.**

Baker charakterisiert diese Taktik mit den Worten: „sein politisches Leitmotiv war sehr praktisch: durch dick und dünn, fest an dem Bündnis mit Amerika und Großbritannien zu halten“ [68]) und veröffentlicht Auszüge aus dem Geheimbericht des Viererrats vom 2. Juni, denen die bemerkenswerte zu Protokoll genommene Äußerung Clémenceaus: „Seine Politik wäre es, . . . eine vollkommen einige Politik mit Großbritannien und den Vereinigten Staaten zu erhalten“ [68]) entnommen sei.

Auch Tardieu betont auffällig die Notwendigkeit des festen Zusammenhaltes unter den Alliierten und Assoziierten, selbst auf Kosten der Preisgabe von Forderungen, auf denen bestehen zu müssen man glaubte, und befürwortet diese Entente mit dem Hinweis darauf, daß jede Uneinigkeit die Zivilisation zerstören müsse. [69])

Die Einstellung der französischen Delegation verdient, insbesondere was ihr Verhältnis den Verbündeten gegenüber anbelangt, besonders beachtet zu werden. Die Verbündeten, die

[66]) Tardieu, S. 272.
[67]) Siehe Frankreichs Taktik in der grundsätzlich bedeutsamen Sprachenfrage. Baker I, S. 167 ff.
[68]) Baker II, S. 11.
[69]) Tardieu, S. 115. Siehe auch S. 106, 107.

Vertreter der drei anderen an der Saarfrage interessierten Mächte, hatten, was das Saargebiet anbelangt, nicht nur vollkommen voneinander verschiedene Ziele, sie unterschieden sich so ganz durch die Taktik, mit der sie ihre Pläne verfolgten, durch den Gegensatz im Charakter und Temperament.

Wilsons Charakter wird, was zwei hervorstechende Eigenschaften anbetrifft, übereinstimmend gezeichnet: Offenheit und Gradheit kennzeichnen ihn; die Zweifel an der Ehrlichkeit seines Wollens sind verstummt; inwieweit er aus weltfremdem Idealismus scheitern mußte, aus Weichheit [70]), oder aber an der strengen Logik der Tatsachen, die auch ein Stärkerer nicht zu meistern vermocht hätte, mag dahingestellt bleiben. — Am 13. Dezember 1918 landete der Präsident in Europa; mit ihm ein Stab von juristischen, wirtschaftlichen, geschichtlichen Sachverständigen, erfüllt von dem aufrichtigen Wunsch, durch gerechte und maßvolle Bedingungen der Welt den Frieden zu bringen.

Berechtigte Trauer um das Verlorene und ehrliche Empörung über die Demütigung, die Deutschland zuteil wurde, und den an ihm von Frankreich mit englischer Hilfe verübten Betrug darf das objektive Urteil über das ehrliche Wollen des amerikanischen Präsidenten nicht trüben. **Sein unbestreitbares Beharren auf den von ihm vertretenen Grundsätzen stellt einen wertvollen Faktor dar; es hat manche noch unsinnigere französische Forderungen vereitelt,** u n d e s f ä l l t i n d i e W a a g s c h a l e z u D e u t s c h l a n d s G u n s t e n. w e n n e s g i l t, u n k l a r e B e s t i m m u n g e n d e s V. V. z u i n t e r p r e t i e r e n.

Die Verhandlungen über die Saarfrage mußten, nachdem hier, wie oben dargelegt, Frankreich Forderungen stellte, die allem bisher von den Alliierten Erklärten sowie den Verpflichtungen, die die A. u. A. M. durch das Waffenstillstandsabkommen auf sich genommen hatten, ganz kraß widersprachen, im besonderen Maße zum Kampfplatz zwischen Wilson und Clémenceau, zum „Ringen zwischen amerikanischen Grundsätzen und französischer Politik“ [71]) werden.

Die Entscheidung mußte im wesentlichen von dem Verhalten des englischen Partners **Lloyd George** abhängen. Lloyd Georges Rolle in den Saarverhandlungen des Dreierrates ist in

[70]) Gegen diese Auffassung wenden sich die persönlichen Mitarbeiter Baker und Haskins wiederholt. So Haskins in House, S. 499: „Der Präsident ist steif und fest wie ein schottischer Kalvinist . . .“ Es gab niemals eine gebietendere Persönlichkeit (More commanding figure).

[71]) Baker I, S. 141. Tardieu, S. 128: „Début facile et calme sur la plupart des questions; âpre et tendu sur trois d'entre elles; rive gauche du Rhin, Sarre, Réparations.“

der Publizistik falsch beurteilt worden.

Zweifellos ist der Premierminister des britischen Imperiums eine Kompromißnatur; unbeschwert durch Grundsätze und vorgefaßte Entschlüsse pflegt er seine Entscheidungen unter Berücksichtigung taktischer Notwendigkeiten und unter dem Einfluß augenblicklicher Eingebungen und Stimmungen zu fällen. [72]) Während er bei einer Verhandlung entschlossen ist, jede politische französische Einflußnahme ins Saargebiet auszuschließen [73]), scheint er zehn Tage später in diesem Punkte seine Ansicht völlig geändert zu haben. [74])

Baker berichtet im ersten Kapitel des zweiten Bandes seines Werkes [75]) von einem von Lloyd George und Clémenceau gemeinsam abgefaßten Memorandum zum italienischen (Geheim-) Abkommen, in dem ausgeführt ist, daß „die Sieger, wenn sie es wünschen, sicherlich berechtigt sind, solideren Lohn zu verlangen, als die theoretischen, im leeren Raum arbeitenden Landkartenmacher sich auf Grund abstrakter Prinzipien geneigt fühlen, ihnen zuzubilligen."

Alle diese Punkte sprechen scheinbar für die Annahme, daß die Saarfrage eben derart gelöst wurde, daß angesichts einer vom englischen Premier eingenommenen Mittelstellung jeder dem anderen bis zu einem gewissen Punkt entgegenkommen mußte und man sich schließlich auf einer mittleren Basis einigte.

In einem späteren Kapitel wird die Unrichtigkeit dieser These dargelegt werden, einer These, die in zweifacher Hinsicht, sowohl was den Grad des französischen Nachgebens und der Wilsonschen Konzessionen, als auch was die Stellung Lloyd Georges anbelangt, nicht den Tatsachen entspricht. Hier soll nur darauf hingewiesen werden, daß Lloyd George in erster Linie Realpolitiker ist, daß er Tatsachen über Utopien, praktische Lösungen über Theorien stellt, und daß der englische Premier aus dieser Einstellung heraus ganz natürlicherweise auf amerikanischer Seite gegen Frankreich steht. [76]) Nicht, weil er sich durch die Vorabkommen und Erklärungen gebunden fühlt, sondern **aus praktischen Erwägungen heraus steht er instinktiv gegen Frankreich** — mag er betreffs des italienischen Abkommens noch so sehr mit dem französischen Partner in den Kriegszielen einig gewesen sein.

[72]) Siehe hierzu Tardieu, S. 113 f, insbesondere S. 115: „L'infinie sensibilité . . . l'entraînent à des théses improvisées et fragiles . . .".
[73]) Tardieu, S. 290: „Ne renouvelons pas la faute commise en Allemagne en 1871 au nom d'un prétendu droit historique".
[74]) Tardieu, S. 299: „Nous ne devons pas oublier non plus que ce pays a été en grande partie français jusqu'au début du siècle".
[75]) Baker II, S. 4.
[76]) Baker II, S. 38.

Am 28. März 1919 ist die Saarfrage vor dem Dreierrat diskutiert worden. Es scheint, daß an diesem Tage das Saarproblem zum ersten Male offiziell von der entscheidenden Instanz angeschnitten wurde. Leider sind von Baker die ersten Verhandlungen über die Saar bis zum 3. April — dem Tag, der mit der Krankheit des Präsidenten eine höchst bedrohliche Krise einleitete — nur unzusammenhängend und knapp erläutert worden. Offiziele Dokumente sind nur spärlich veröffentlicht. Baker deutet indessen die großen Schwierigkeiten dieser Tage an, und berichtet, daß am 25. März der Zehnerrat sich offiziell zum Viererrat wandelte, um die „häßlichen und geheimen Angelegenheiten, die Clémenceau und Lloyd George nicht wagten, der Welt zu eröffnen, die aber erledigt werden mußten, bevor sie weitergehen konten“ [77]), zu erledigen.

Tardieu gibt an, daß das Memorandum im März den verschiedenen Delegationen zugeleitet wurde und fährt fort: „Le débat, ainsi préparé, s'engagea qu'elques jours après“ [78]), um daran anschließend sofort in die Besprechung über die Sitzung vom 28. März einzutreten. Jedenfalls hat Tardieu die bedeutenden Abschnitte der Verhandlungen besonders behandelt.

bb Die Verhandlungen im Dreierrat am 28. 3. 1919.

Die von Tardieu berichteten Äußerungen Clémenceaus in der Vormittagssitzung des 28. März zeigen klare Motive französischer Politik nicht an. Der französische Ministerpräsident stellt einige Gesichtspunkte heraus:

1. „Vous vous déclarez prêts à nous faire justice au point de vue économique“ . . . „Nos épreuves ont crée chez vous le sentiment profond des réparations qui nous sont dues [79]). Von dem rein **reparationspolitischen** Gesichtspunkt leitet der Satz: „Il ne s'agit pas seulement des réparations matérielles. Le besoin des réparations morales n'est pas moins grand“ [79]) über zu dem:
2. Gesichtspunkt der **Indemnität,** der Deutschland aufzuerlegenden moralischen Strafe, die zweifellos unter Berücksichtigung des Clémenceauschen Hinweises: „Nous avons notre conception de l'histoire“ [80]) in der „Wiedergutmachung des Frankreich im Jahre 1815 zugefügten Unrechtes“ bestehen soll.

---

[77]) Baker II, S. 26.
[78]) Tardieu, S. 290.
[79]) Tardieu, S. 292.
[80]) Tardieu, S. 293: „Il y a là 150 000 hommes qui sont des français . . . mai tenez compte du droit de ces français . . .“

Wilson hat in dieser ersten Sitzung die französischen Vorschläge rund abgelehnt; er ist den politisch-annexionistischen Tendenzen des französischen Partners mit dem Hinweis darauf begegnet, daß die von allen angenommenen Grundlagen des Friedens die Wiedergutmachung des „Unrechts von 1815“[81]) nicht einbegreifen, den Bestrebungen auf Übertragung des Eigentums an den Gruben hat er mit dem Bemerken widersprochen, der Förderungsausfall der zerstörten Bergwerke könne durch Lieferung einer bestimmten Kohlenmenge ausgeglichen werden.

Tardieu berichtet weiter, daß Lloyd George der französischen These „en ce qui concernait la proprieté des mines à titre de juste compensation“ [82]) zustimmte, der Forderung auf Landzuwachs rundweg widersprach. Es wurde bereits dargetan, daß von Prinzipien und festen Plänen des britischen Premiers schlechterdings nicht gesprochen werden kann. Seine am 28. März eingenommene Stellung verdeutlicht indessen die von vornherein verfolgte Taktik weitmöglichster Abschwächung der französischen Forderungen.

Frankreichs Hauptdelegierte Clémenceau, Loucheur und Tardieu sind am Nachmittage dieses ersten Verhandlungstages zu einer Beratung in den Räumen des Kriegsministeriums zusammengekommen. [83]) Mit einzigartigem Geschick wird der Kampf fortgesetzt: man beschließt nach bewährter Taktik am Punkt des geringsten Widerstandes anzusetzen: „une expérience“, so berichtet Tardieu, „déjà longue nous apprenait que les raisons empruntées au passé ne touchaient peu le président Wilson: il y redoutait le germe de guerres renouvelées. Le seul point où nous sentions une moindre résistence“, fährt Tardieu fort „était le probleme économique. M. Wilson nous contestait **la proprieté** des mines: mais, déjà, il nous en reconnaissait **l'usage** . . . L'affirmation de ces trois principes: propriété, garantie complète de l'exploitation par un régime politique special, sauvegarde des droits des habitants, devient le réduit de notre défense. [84])

Die dritte Forderung, in die Worte „sauvegarde de droits des habidants“ gekleidet, ist von besonderer Bedeutung, insofern gemäß Artikel 46 V. V. Deutschland die Bestimmungen der Kapitel 1 und 1 der Anlage „zur Sicherstellung der Rechte und der Wohlfahrt der Bevölkerung“ annimmt. Der Text

[81]) Tardieu, S. 291.
[82]) Tardieu, S. 290: „Par contre, notre revendication de la frontière de 1814 l'alarmait. Il n'admettait pas que nous eussions et les territoires, et le charbon“.
[83]) Tardieu, S. 293.
[84]) Tardieu, S. 294.

in beiden Fällen weist beinahe völlige Übereinstimmung auf. Ob damit der französische Gedankengang sich letzten Endes durchgesetzt hat, steht freilich dahin, und wird noch gründlicher untersucht werden müssen.

Der französische Standpunkt ist offiziell niedergelegt in der von Tardieu veröffentlichten Note vom 29. März 1919. Die Note zeigt überwiegend das Streben nach politischer Lösung des Problems: „Si le charbon de la Sarre se trouvait sous le sol de la Ruhr, la France ne demanderait rien de plus. Nous demandons davantage, parce que la Sarre a été française . . . . Cette terre a été française, voilà qui crée une présomption quelle le redeviendra volontiers“ [85]).

Es wird praktisch die Lösung vorgeschlagen, das Land solle 15 Jahre unter der Obhut [86]) des Völkerbundes stehen. Frankreich soll vom Völkerbund ein zwiefaches Mandat erhalten, das Gebiet militärisch zu besetzen, sowie Aufsicht und Vetorecht in der Lokalverwaltung auszuüben. Nach 15 Jahren soll die Bevölkerung über ihren staatspolitischen Willen befragt werden.

Die äußere Ähnlichkeit dieser Wünsche mit dem endgültig Erreichten mag zu der Annahme verleiten, der französische Standpunkt habe sich letzten Endes in entscheidender Weise durchgesetzt; ohne der Endkritik vorzugreifen, sei hier darauf hingewiesen, daß eine Bestimmung: Frankreich solle ein Mandat, das Beaufsichtigung der gesamten Verwaltung (einschließlich der Schulen) ermöglicht, anderen Motiven entsprungen sein mag und wird, als die Endlösung: Verwaltung durch eine vom Völkerbund eingesetzte Kommission (die nur einen Franzosen enthalten darf), Verbot der militärischen Besatzung.

Die Tatsache, daß hier wirtschaftliche Motive den politischen Begründungen gegenüber einen knappen Raum beanspruchen, darf nicht zu der Annahme verleiten, daß jene für Frankreich von untergeordneter Bedeutung sind. Mit dürren Worten beansprucht die Note:

1. a) „La propriété perpétuelle de toutes les mines de la Sarre“, und
   b) „un régime économique et politique, qui, sous le sol, permette l'exploitation du sous-sol.“

Es muß festgehalten werden, daß in dieser Forderung dauernder Ausbeutungsmöglichkeit der Bergwerke ein rein

---

[85]) Tardieu, S. 295.
[86]) Weißbuch, S. 10.

wirtschaftsannexionistisches Motiv — unter dem Namen „réparation morale“ sich versteckend [87]) — enthalten ist. Ob Frankreich wirklich die Wilsongrundsätze vertrat, als es sie vorbrachte, und wie Tardieu darzutun sich bemüht? [88]) Hier interessiert die Frage: hat Frankreich seinen Willen in diesem Punkte durchzusetzen, seine Motive den Verhandlungspartnern aufdrängen und den Bestimmungen einzufügen vermocht? Erst die letzten Verhandlungstage werden die Frage beantworten können; aber schon der Bericht über die wichtigen Sitzungen des Dreierausschusses der folgenden Tage wird uns der Lösung näherbringen.

Am 31. März hat Präsident Wilson dem Eigentumsübergang der Bergwerke an Frankreich zugestimmt. Die Wilsonschen Gedankengänge sind, in knappen Worten zusammengefaßt, dem französischen Partner vorgelegt worden: für die Ausbeutung der Bergwerke sollen Frankreich die weitgehendsten Erleichterungen geboten werden; Befreiung von Abgaben seitens Deutschland, Bewegungsfreiheit für die Arbeiterschaft, freie Ausgestaltung der Verkehrsmittel sind die drei ersten, vollständig unbedenklichen Mittel, die „plus larges facilités économique“ [89]), die die Ausbeutung garantieren sollen.

Es erscheint einleuchtend, daß die Leitung eines großen Industriezweiges in einem deutschen Gebiet durch den fremden Staat durch wirtschaftliche Maßnahmen der deutschen Regierung sehr erschwert werden kann; Sicherungen in der Richtung, daß die Saarwirtschaft, nachdem sie einmal aus dem natürlich gewachsenen Wirtschaftsorganismus herausgerissen wird, nicht durch eine entsprechende deutsche Wirtschaftspolitik erdrosselt wird [90]), daß der Absatz in der von Frank-

---

[87]) So urteilt auch Baker II, S. 57: „Wie gewöhnlich nahmen die Franzosen ihre Zuflucht dazu, ihre besonders offenkundigen und unpopulären Angriffe zu verstecken“.

[88]) Tardieu, S. 114. Siehe auch den originellen Versuch, die Berechtigung einer Annexion und die Vereinbarkeit der Lösung mit den Wilsonschen Grundsätzen dadurch zu konstruieren, daß das Saargebiet als „von Deutschland 1815 annektiertes Lothringen“ bezeichnet wird (Tardieu, S. 296).

[89]) Tardieu, S. 297.

[90]) Diese Gefahr besteht angesichts der Verflechtung der saarländischen mit der deutschen, insbesondere süddeutschen, Wirtschaft. Insbesondere ist das Saargebiet auf Süddeutschland als Absatzmarkt für Eisen- und Glashüttenprodukte angewiesen. Siehe hierzu auch Weißbuch, S. 11, Anm. 1.

reich gewünschten Weise sich vollziehen kann, endlich, daß der Arbeitsmarkt durch die neue Lösung nicht auf eine ganz neue Grundlage gestellt werden muß, erscheinen tatsächlich schon aus der Sorge für das Wohlergehen der Bevölkerung — die mit dem Wohlergehen der einheimischen Industrie auf das innigste verbunden ist — und aus dem Bestreben, die Reparation für Frankreich zu sichern, berechtigt.

Der letzte Punkt des Wilsonschen Vorschlages mag zu Bedenken Anlaß geben. Zweifellos ist mit den vorerwähnten Maßnahmen die Ausbeutung in großzügiger Weise sichergestellt und die weitere Konzession:

„étude des arrangements politiques et administratifs“ [91])

stellt ein recht weitgehendes Entgegenkommen französischen Wünschen gegenüber dar.

Frankreich hat in der Note vom 29. März zwar hervorgehoben, es wünsche ein wirtschaftliches und zollpolitisches Regime, „qui, sur le sol, permette l'exploitation du sous-sol“. [92]) Und Wilson hat sich offenbar von den gleichen Erwägungen leiten lassen, wenn er betonte, man stimme darin überein, daß Klauseln geschaffen werden sollten, die den Reparationszweck garantieren. [93])

Dem von den Parteien Erklärten nach kann nur das rein reparationspolitische Motiv als Grundlage für die Entschliessung: es solle die Schaffung besonderer politischer und administrativer Klauseln erwogen werden, gedient haben.

Auf der anderen Seite wurde festgestellt, daß das von Frankreich **Gewollte** weit über rein reparationspolitische Motive hinausgeht. Die wahren Pläne, die dieses Land immer wieder auf seinen Forderungen politischer Neugestaltung beharren ließen, sind nach wie vor von den Motiven bestimmt, neben der Reparation wirtschaftliche Sanktionen und politische Vorteile zu erlangen. Die auf politische und wirtschaftliche Annexion gerichteten Tendenzen zielen auf das Saarkohlenbecken in nicht geringerem Maße, als auf das Restgebiet, das durch die 1814er Grenze bestimmt ist.

Auch Baker skizziert sie in gleicher Weise, wenn er ausführt:

„Die französischen Ansprüche . . . liefen hinaus auf uneingeschränkten Besitz der Kohlenminen des Tales, das Recht, den zwischen den Grenzen von 1871 und 1814 gelegenen Teil zu annektieren, Sonderverwaltung des Restes der Bergbau-,

---

[91]) Tardieu, S. 297.
[92]) Tardieu, S. 294.
[93]) Tardieu, S. 297: „Pour assurer les résultats cidessus“.

Industrie- und Wohndistrikte, die sich kaum von einer Annexion unterschied." [94])

Der französische Anspruch auf Schaffung besonderer politischer und administrativer Klauseln ist zweifellos — mag auch nach dem Erklärten der Zweck ein rein reparationspolitischer sein — krassen annexionistischen Erwägungen untergeordnet.

Auch Präsident Wilson hat schließlich in die Schaffung politischer Sonderklauseln eingewilligt. Diejenigen, die den ehrlichen Willen des Präsidenten anzweifeln, erwägen, daß sein Vorschlag der Schaffung der arrangements politiques et administratifs darauf gezielt habe, Frankreichs Annexionsziele zu begünstigen, oder sie erkennen in dem Handeln des Präsidenten eine stillschweigende Kapitulation von den französischen Plänen.

Um zur Erkenntnis zu gelangen, wie es in Wahrheit gewesen ist, müssen wir zurückgreifen auf die Schilderung, die uns Baker über die Mentalität des Präsidenten gibt, indem er einen von dem amerikanischen Sachverständigen für Territorialfragen, Professor Douglas-Johnson, zur Verfügung gestellten Bericht über eine Zusammenkunft des Präsidenten mit seinen Sachverständigen veröffentlicht:

„Ich will Frankreich jede Art von Indemnitäten geben", heißt es hier wörtlich, „auf die es einen Anspruch hat". **„Doch ich habe kein Recht, ihm Völker zu überantworten, die nicht wünschen, zu ihm überzugehen, noch sie unter eine Sonderregierung zu stellen, selbst wenn diese für sie besser wäre, falls sie sie nicht haben wollen** . . . Sie sehen, ich bin gezwungen, unter allen Umständen fest auf diesen Bedingungen zu bestehen . . ." [95])

Dies ist die Stellungnahme des Präsidenten, kurz bevor er sich dazu entschließt, Frankreich das Eigentum an den Gruben zuzugestehen. Aus den Worten des Präsidenten spricht der heiße Wunsch, keine andere, als eine gerechte Lösung zu finden, und der feste Wille hierzu tut sich in dem Auftrag an die Sachverständigen kund: „In Gemeinschaft mit den Briten nach Mitteln zu suchen, um Frankreich die freie Benutzung der Kohlenminen zu sichern, jedoch ohne jedes politische Abkommen, das auf eine Annexion hinzielte." [96]) [97]) Deutlicher kann

[94]) Baker II, S. 56.
[95]) Baker II, S. 57.
[96]) Baker II, S. 57.
[97]) Haskins in House, S. 58. Der Saarexpert gibt die Einstellung des Präsidenten zu dieser Frage wieder, indem er ausführt: Wilson sei davon überzeugt gewesen, daß die Besitzergreifung der Minen eine gerechte Kompensation und ein französisches Recht sei, nicht dagegen habe er die Rechtfertigung politischer Annexion zugestanden.

sich wohl nicht ein ehrlicher Wunsch, gerecht zu handeln, offenbaren, und klarer kann der Wille des Präsidenten nach gerechter Lösung sich nicht zeigen, als in den Worten des Präsidenten und in der Feststellung Bakers, daß die Experten angewiesen wurden, „in Gemeinschaft mit den Briten" jedes auf eine Annexion hinzielende Abkommen zu vermeiden. **Der Wille, französischen Ansprüchen nicht nachzugeben, ist zweifelsfrei erwiesen und die Zweifler an dem Präsidenten snd im Unrecht.**

„Es soll jedes politische Abkommen vermieden werden, das auf eine Annexion hinzielt", ist den Experten als Richtlinie vorgezeichnet worden. Also ist ihnen nicht verboten worden, in die Schaffung politischer Sonderbestimmungen überhaupt einzuwilligen, nur: keine Begünstigung annexionistischer Motive. **So haben denn auch die Experten dem Präsidenten berichtet „ein Minimum politischer Autorität"** [98]) **zum wenigsten müsse Frankreich gewährt werden, damit es seine Rechte über die Kohlenminen auszuüben vermöchte.**

Der Präsident hat dem Memorandum seiner Experten, was die „rückhaltlose Besitzübertragung der Minen an Frankreich und die Schaffung jeder nur möglichen wirtschaftlichen Erleichterung zu deren Ausbeutung" [99]) anbelangt, zugestimmt, und dieses Memorandum ist es, das Wilson am 31. März dem französischen Partner überreichte. Hier findet sich die Bestimmung, die oben bereits erörtert wurde, „die politischen und administrativen Anordnungen zur Sicherung der beabsichtigten Ergebnisse sollten einer Prüfung unterzogen werden" [99]), die zum Ausgangspunkt unserer Erforschung der Mentalität des Präsidenten wurde.

Gewiß, auch Baker berichtet, daß **„die letzte Bedingung den Präsidenten mit Besorgnis erfüllte"**, doch auch diese letzte Bemerkung ist nur ein Beweis für die Ehrlichkeit, und ein Beweis für das Wollen des Präsidenten, der nach wie vor entschlossen ist, nur eine Lösung zu finden, die die Reparation ermöglicht, und dabei die Rechte der Bevölkerung unangetastet läßt.

cc Überweisung an den gemischten Sachverständigenausschuß

Es ist dem Präsidenten zum Vorwurf gemacht worden, er habe seinen Sachverständigen Johnson und Haskins allzu frei

---

[98]) Bericht des Experten Haskins an Wilson vom 29. März. Siehe Baker II, S. 57.
[99]) Baker II, S. 57.

Hand gelassen, und man hat zugleich versucht, aus einer unleugbaren vorhandenen gewissen Sympathie der beiden Experten für Frankreich darauf zu schließen, es sei zumindest die Absicht von Wilsons Mitarbeitern gewesen, Frankreichs annexionistischen Wünschen in der Ausarbeitung der Saarbestimmungen entgegen zu kommen.

In der Tat standen beide Experten, wenn wir Baker [100]) folgen, der Forderung Frankreichs auf Annexion zunächst wohlwollend gegenüber. Indessen: sie haben von ihrem Vorgesetzten Anweisung bekommen, innerhalb der festen Grenzen: Ausbeutungsmöglichkeiten für die Gruben zu schaffen, andererseits keine wirtschaftliche oder politische Annexion zu begünstigen, einen Plan auszuarbeiten.

Es liegt auf der Hand, daß die Experten, wenn sie den Auftrag annahmen, ihn auch den erteilten Anweisungen gemäß ausführten — wobei zugegeben sei, daß sie in gewisser Beziehung sich von der vorgefaßten Meinung beeinflussen ließen — ; daß sie sich im Rahmen der ihnen gestellten Aufgabe hielten, geht denn auch aus dem hervor, was Haskins über seine und der übrigen Amerikaner Auffassung des ihnen erteilten Auftrages sagt:

„Die wirtschaftlichen Forderungen waren die einzigen, für die in den Wilsonschen Grundsätzen eine Grundlage gegeben war. Hierfür bot der achte Punkt, der von der Wiederherstellung der zerstörten Gebiete, sowie der Punkt des Vorabkommens, der von einer vollen Schadenskompensation für Schäden der Zivilbevölkerung spricht, die rechtliche Grundlage. Trotzdem dürfen solche materiellen Kompensationen, sollen sie mit den Grundsätzen übereinstimmen, nicht die politische Annexion in sich schließen, wenn die Bevölkerung nicht zustimmt („must not involve the politicah annexcation of unwilling populations„) [101]) . . . „es entstand also das Problem, das Schicksal der Bevölkerung von dem der Bodenschätze zu trennen". [102]) . . .

„Aber es zeigte sich, daß unter preußischer politischer Kontrolle der Grubenbesitz leicht wertlos für Frankreich werden konnte" . . . [103])

„Wir Amerikaner suchten die Rechte der Bevölkerung zu schützen" . . .

„Wilson hat die Rechtfertigung politischer Annexion nicht

---

[100]) Baker II, S. 59.
[101]) Haskins in House, S. 57 f.
[102]) Haskins in House, S. 59.
[103]) Haskins in House, S. 60.

zugestanden“ . . . [104])

Die amerikanischen Experten haben somit offenbar ihren Mandat im Sinne des Präsidenten auszuführen sich bemüht. Und wenn sie es nicht getan hätten, maßgebend wäre letzten Endes doch der Wille des Führers der Delegation und Präsident der Konferenz gewesen.

Clémenceau hat sich zu dem Wilsonschen Memorandum ausgeschwiegen. [105]) Den Tagen eifrigen Verhandelns folgt eine Periode des Stillstands. Die Krise schleicht heran. Eine gemischte Kommission wird gebildet. In zehn langwierigen Sitzungen wird um die einzelnen Normen des künftigen Vertrages gerungen. Die Richtlinien sind bekannt:

Tardieu, unterstützt von Aubert und Deflinne, sucht für Frankreich herauszuholen, was möglich ist.

Haskins vertritt Amerika: seine Instruktionen sind oben dargelegt worden. Seine Aufgabe ist klar umrissen.

Tardieu berichtet: [106]) „Nous sommes d'acord sur les conditions techniques de l'exploitation des mines, en territoire allemagne, par l'Etat français propriétaire . . . Mais cela ne suffit pas . . . J'obtiens d'eux — de mes collègues anglais et américains — la signature, en conclusion de notre rapport, de la déclaration suivante: „les soussignés sont d'accord pour estimer que, si les articles ci-dessus, dont la substance apparaît nécessaire au point de vue économique et social, devaient être appliquées sans que fut établi un régime spécial administratif et politique, des difficultés sérieuses et des conflits surgiraient inévitablement.“

Dem Präsidenten ist die Lösung am 5. April überbracht worden. In der Vormittagssitzung des achten vertritt Oberst House den Erkrankten; am Nachmittag übernimmt dieser wieder seinen Posten. Wie stellt er sich zu der Arbeit der Sachverständigen?

Zunächst: er stimmt der Feststellung des Expertenausschusses grundsätzlich zu.

Tardieu hat diese Tatsache als einen französischen Erfolg gebucht. Mit Recht. Denn mit der Annahme des Schlußsatzes des Gutachtens begibt sich der Präsident auf die Bahn, die vorher zu betreten er sich ängstlich gehütet hat; indem er sich auf Diskussionen territorialer Art einläßt, streckt er dem Partner den kleinen Finger entgegen.

Er gibt damit den Weg zum Ansturm auf seine Prinzipien frei.

---

[104]) Haskins in House, S. 59.
[105]) Tardieu, S. 297.
[106]) Tardieu, S. 298.

Zweifelsohne hat Wilson einen bedenklichen Schritt unternommen.

Aber das ist das Entscheidende; hat er, indem er sich auf den Boden des Gutachtens stellte, auch prinzipiell den Widerstand gegen jede — politische oder wirtschaftliche — Annexion aufgegeben, und, zumindest stillschweigend, die französischen Ansprüche sanktioniert?

Die Beantwortung dieser Frage, der wichtigsten vielleicht für die Erforschung der Motive, führt nochmals zur Kritik des umstrittenen Institutes der Kommissionen auf der Konferenz.

Welche Rolle spielten diese Kommissionen?

Wie stellte man sich zu ihrem Urteil?

Und welchen Grad der Selbständigkeit beließ man ihnen?

Tardieu spricht sich über ihre Arbeit des öfteren anerkennend aus. [107]) Er betont den Vorteil der Pariser Konferenz in diesem Punkte früheren Konferenzen gegenüber: „en chaque question, tous les intéressés ont été loyalement entendu, . . . [107])

Freilich blieb es recht oft nur beim „entendre".

Die Arbeit der amerikanischen und britischen Experten in der Saarfrage wird besonders anerkannt. [108])

Baker berichtet sich ausführlich von dem Verhältnis des Präsidenten zu seinen Experten: „Dies war Wilsons Programm, Abmachungen auf Grund des offenen, unparteiischen Urteils Gelehrter"; [109]) so ist es natürlich, daß der Präsident großes Vertrauen in die Männer setzt, die ihm solides Material für den Friedensbau, den er errichten will, liefern sollen.

Bezeichnend für dieses Vertrauen ist die Bemerkung, die der Abweisung einer Forderung folgt: „Sie müssen sich mit den Sachverständigen auseinandersetzen, wenn ihnen daran gelegen ist, mich zu einer Änderung meiner Ansichten zu bewegen." [110])

Auf der Fahrt zur Konferenz ruft Wilson den gewaltigen Stab der Sachverständigen aller Kategorien zusammen [111]) und führt ihnen die Pflicht vor Augen: „Dem Standpunkt der Menschheit treu zu bleiben und lieber dem Willen der Völker als dem ihrer Führer Gehör zu geben" . . .

„Zeigen Sie mir, was Recht ist, und ich werde dafür kämpfen." Diese Mahnung wiederholt der Präsident später bei mancher Gelegenheit (Fiume-Frage).

---

[107]) Tardieu, S. 103.
[108]) Tardieu, S. 298.
[109]) Baker I, S. 107.
[110]) William Lamont in House, S. 273.
[111]) Baker I, S. 19.

Es ist also zu unterstellen, was schon oben gesagt wurde, daß der Präsident sich vollkommen auf seine Sachverständigen verlassen hat. Nur, wenn die Gutachten ihm bedenklich erscheinen, wenn verschiedene Kommissionen zu entgegengesetzten Schlüssen gelangen, geht er selbst an die Lösung der sachlichen Unterlagen heran, bemüht sich, zu einer gerechten Entscheidung zu gelangen.

> Baker [112]) gibt eine anschauliche Schilderung des gewissenhaften Arbeitens: „Das einzige, was er (Wilson) wünschte, war, zu einer Entscheidung zu gelangen, so korrekt, so fest auf dem Recht begründet, daß sie nie Ursache künftiger Kriege werden könnte."
>
> „Er vertiefte sich daher in ein sorgfältiges Studium der Karten und Berichte."
>
> „Eine Anzahl großer Reliefmodelle . . . wurde für seine Studien herbeigeschafft. Fleißig arbeitete er im Verein mit den Sachverständigen an diesen Modellen. . . . ."

Wenn aber der Bericht der Experten einstimmig gehalten ist, so wird er bald regelmäßig ohne jeden weiteren Kommentar von dem Rat der Vier oder Fünf angenommen. [113])

So auch hier: man hat sich auf die grundlegenden Richtlinien, die Wilson am 31. März gab, geeinigt. Dann wird ein Komitee gebildet, das auf Grund dieser Richtlinien Bestimmungen auszuarbeiten hat. **Daß Frankreich hier wertvolle Konzessionen von den amerikanischen und den englischen Experten erlangte, beweist nicht, daß die französischen Tendenzen sich durchsetzten.** Vielleicht sind Haskins sachlich Fehler unterlaufen; sicher sogar — nach den Erfahrungen, die die Bevölkerung mit dem Regime machte —, als er dafür sich einsetzte, daß ein Sonderregime in Aussicht stehende Konflikte auszuräumen berufen werden soll; aber sein Wille war es nicht, über die ihm von Wilson gegebenen Richtlinien — im Saarstatut ein geeignetes Werkzeug der Reparation zu schaffen, ohne irgendwelche Annexion zu begünstigen — hinaus Rechte für Frankreich zu schaffen.

Wenn Haskins, der anerkannte Experte, Fehler beging, soll damit erwiesen sein, daß der Präsident sich dessen bewußt war, daß der Vorschlag der Experten nur Frankreich zu Gute kam? Der Präsident, der gerade in der Zeit der Saarverhandlungen kaum mehr eine freie Minute hat, und so zur persönlichen Überprüfung des Sachverständigengutachtens nicht in

---

[112]) Baker II, S. 111.
[113]) Baker I, S. 156.

der Lage ist? [114]) Weil er, nachdem ihm am 5. April ein einstimmig von einer gemischten Kommission angenommener Bericht vorgelegt wurde, diesen Bericht grundsätzlich zur Basis weiterer Diskussionen machte?

Daraus soll hervorgehen, daß der Präsident seinen Prinzipien untreu wurde, derselbe, der noch wenige Tage vorher kategorisch erklärte: „Aber wir müssen siegen auf Grund der festgesetzten und angenommenen Prinzipien schließen, oder überhaupt nicht." [115])

Im Gegenteil, alles spricht dafür und nichts dagegen:

Wilson hat, als er auf dem Boden des Sachverständigengutachten weiter zu verhandeln, sich bereitete, den Willen gehabt, nach wie vor Frankreich nur die Ausbeutung der Bergwerke zu ermöglichen, nicht aber in eine — auch nur versteckte — Annexion einzuwilligen.

Es ist einleuchtend, und unsere Darstellung der Mentalität des Präsidenten wird dadurch unterstrichen, daß in der ersten Sitzung nach Fertigstellung des Sachverständigenberichtes, an der Wilson teilnahm, seine Auffassung der praktischen Folgerungen, die aus den Feststellungen der Experten: „Ein Sonderregime müsse geschaffen werden" zu ziehen waren, sich von der französischen unterschied. Und zwar in einem Grade, der der amerikanischen Auffassung einerseits, andererseits der französischen Würdigung des künftigen Regimes entsprach. [116]) Sah der eine Partner die Aufgabe in einer profranzösischen Politik, die die wirtschaftliche Annexion des Gebietes erleichtern, die politische vorbereiten soll, so erschien umgekehrt dem anderen die Aufgabe gerade darin zu liegen, jede politische Frankreich begünstigende Politik peinlich zu meiden, und nur darauf bedacht zu sein, daß die Bergwerke von Frankreich reibungslos verwaltet werden können.

Von der Feststellung, inwieweit die eine oder andere Lösung sich letztlich nach dem in den Schlußverhandlungen Erklärten und — praktisch gesehen — bei der Abfassung der Bestimmungen durchsetzte, hängt die Beantwortung der Frage ab, wer nachgegeben hat und wessen Motive sich durchzusetzen vermochten, wobei die praktische Handhabung der Bestimmungen durch die Regierungskommission, weil sie den Willen der Vertragsschöpfer nicht notwendig wiedergibt, unberücksichtigt bleiben muß.

Baker, Haskins, Tardieu bezeichnen die Endlösung als ein

---

[114]) Baker II, S. 30.
[115]) Baker II, S. 33.
[116]) Baker II, S. 58; Tardieu, S. 8 f.

Kompromiß. Gewiß, auch Wilson hat sich, schon in diesem Stadium der Verhandlungen ist es offenbar, von seinen Gedankengängen, eine freie und ungehinderte Ausbeutung durch Frankreich lasse sich durchführen, auch ohne daß das Eigentum an den Gruben Frankreich übertragen wird, und ohne Errichtung eines Sonderregimes, abbringen lassen.

Aber ob er seine Prinzipien verleugnete, ob er damit Frankreich zur politischen oder wirtschaftlichen Annexion verhelfen wollte, oder doch sich dessen bewußt war, daß die Bestimmungen Frankreich in dieser Richtung eine Handhabe sein würden, diese Frage läßt sich nicht einfach aus Bemerkungen allgemeiner Art: „Das Endresultat entsprach einem Kompromiß“ [117]), „elle tient par cette complexité même, compte de tous les intérêts en présence“ [118]), „wir wollen jetzt die Linie des Kompromisses prüfen“ [119]), beantworten.

dd Die Sitzung vom 8. April 1919.

Am 8. April wird auf der durch das Sachverständigengutachten vom 5. April geschaffenen Grundlage beraten. Die Verhandlung, die positive Resultate nicht bringt, ist insofern von Interesse, als, wie bereits angedeutet, die von Wilson und Clémenceau empfohlenen Vorschläge die Verschiedenheit der Motive klar wiedergeben. Baker nennt die Verhandlungen dieses Tages „eine Diskussion, in der die Franzosen verzweifelt den Inhalt des Abkommens hin und her drehten, um den eigentlichen Inhalt ihrer Ansprüche zu retten“. [120])

Die Klausel: „politisches und administratives Sonderregime“ bedeutet für **Frankreichs Politik** die Möglichkeit der politischen Einflußnahme auf das Gebiet. Die Umsetzung in die Praxis mußte — bei vorsichtiger Fassung der Bestimmungen, durch die man Wilson und Deutschland nicht allzu sehr vor den Kopf stoßen will — in der Bildung eines unter starkem französischem Einfluß stehenden, der deutschen Einflußsphäre entzogenen Staates bestehen.

In der Tat lautete der Clémenceausche Alternativvorschlag: entweder

a) **Bildung eines unabhängigen, mit Frankreich durch Zollunion verbundenen Staates, oder**

b) **Souveränität des Völkerbundes, der Frankreich ein Mandat über das Gebiet gibt, auf 15 Jahre; nach diesem Zeitraum Abstimmung.** [121])

[117]) Haskins in House, S. 61: „The final result was a crompromise“.
[118]) Tardieu, S. 307.
[119]) Baker II, S. 52.
[120]) Baker II, S. 58.
[121]) Tardieu, S. 299.

In den ersten Vorschlag ist der Abstimmungsgedanke nicht hineingearbeitet, während die zweite Lösung eine Abstimmung nach 15 Jahren vorsieht.

Die Mentalität der französischen Politiker ist unschwer zu durchschauen.

Ist das Saargebiet wirtschaftlich mit Frankreich verbunden, so wird die Zeit langsam, aber sicher für Frankreich arbeiten. Durch wirtschaftliche Abhängigkeit erzielte Einflußmöglichkeiten lassen sich indes nicht in einer bestimmten kurzen Zeit erreichen. Eine Abstimmung nach etwa 15 Jahren, wie es im zweiten Falle vorgesehen ist, wird die Bevölkerung noch nicht „reif" zum Votum für Frankreich gemacht haben. Andererseits läßt sich ein längeres Hinausschieben der Abstimmung nicht rechtfertigen. Womit sollte man dies begründen? Etwa mit dem Hinweis darauf, daß diese Zeitspanne für die politische Beeinflussung einer durch wirtschaftliche Maßnahmen in abhängige Lage gebrachten Bevölkerung nicht ausreicht?

Es erscheint somit zweckmäßig, Bestimmungen über eine Abstimmung überhaupt aus dem Spiele zu lassen. Wenn die ökonomische Verflechtung mit dem französischen Wirtschaftsorganismus restlos beendet, französische Kultur ein Menschenalter lang den saarländischen Boden getränkt hat, wird sich die Lösung von selber ergeben.

Anders, wenn Frankreich ein Mandat vom Völkerbund erhält. Als Mandatsmacht wird Frankreich alle Künste der Willensbeeinflussung anwenden können. Weitgehender, unkontrollierbarer politischer Einfluß (Deutschland wird — vom damaligen Standpunkt aus gesehen — in absehbarer Zeit nicht die Möglichkeit gegeben werden, im Völkerbunde die französische Verwaltung zu kontrollieren) wird es ihm ermöglichen, das Gebiet in kürzerer Zeit zu gewinnen; eine Abstimmung nach 15 Jahren erscheint somit im zweiten Falle, vom französischen Standpunkt aus gesehen, unbedenklich und darüber hinaus wünschenswert.

Die französische Mentalität zu erforschen, ist durchaus nicht unwichtig im Hinblick auf die endgültige Lösung und die Untersuchung, ob die französischen Tendenzen sich letzten Endes durchsetzen konnten. Es bleibt festzuhalten, daß nach wie vor Frankreich, wenn auch allmählich in vorsichtiger Weise — offenbar hat die Hartnäckigkeit des Präsidenten Anlaß zu Besorgnis gegeben — die politische Annexion des Gebietes erstrebt.

Das Motiv der Annexion liegt beiden Vorschlägen — unverhohlen dem zweiten, dem ersten versteckt, doch darum

nicht minder gefährlich, **zu Grunde.**

Wilson mußte die Klausel der Sachverständigen ganz anders auffassen:

Wenn die Experten politische und administrative Sonderabmachungen für nötig erachteten, um Schwierigkeiten und Reibereien zu vermeiden, so konnten sie, von dem Standpunkt des Präsidenten ausgesehen, nicht eine Lösung im Auge gehabt haben, die über das notwendige Maß Frankreich Rechte verleiht. Eine Schiedskommission muß in der Lage sein, solche Schwierigkeiten auszuräumen, Konflikte gütlich zu erledigen.

Die Stellungnahme des Präsidenten: Angleichung der Saarwirtschaft an den französischen Wirtschaftsorganismus, Schiedskommission als Organ, das gleichermaßen die Ausbeutung der Gruben sichert, wie es die „Rechte der Bevölkerung" Maßnahmen der Grubenverwaltung gegenüber vertritt, **liegt durchaus im Rahmen des für den Präsidenten von Beginn an maßgebenden Motivs:**

Ermöglichung wirtschaftlicher Sonderreparation für Frankreich innerhalb der Grenzen, die durch die Notwendigkeit, die Ausbeutung der Gruben zu sichern, einerseits, andererseits den status quo, soweit es mit dem Zweck der Regelung zu vereinbaren ist, bestehen zu lassen, gegeben ist.

Lloyd George hat **scheinbar** in dieser Sitzung die große Schwenkung auf Frankreichs Seite gemacht. Er hat sich zwar dem französischen Vorschlag auf Verleihung eines Mandates über das Gebiet an Frankreich durch den Völkerbund nicht zu eigen gemacht, dafür setzt er sich für den Gedanken: Schaffung eines unabhängigen, Frankreich wirtschaftlich verbundenen Staates, ein. Indessen gibt seine Begründung des Vorschlages zu denken; diejenigen, die glauben, der englische Premier habe sich die Motive der Franzosen zu eigen gemacht, irren:

„Das Saargebiet soll durch ein einheitliches Zollregime mit Frankreich verknüpft werden"[122]), **aber nicht, damit Frank-Frankreich wirtschaftlich das Gebiet ausbeuten kann, und nicht, damit es auf dem Wege über wirtschaftliche Abhängigkeit politisch annektiert werden kann,** sondern weil es die Überzeugung des britischen Premiers ist, daß diese Lösung eine natürliche ist, und daher nur im Interesse der Bewohner des Gebietes liegt.[123]) Sein Bemerken: „Il n'existe pas en

[122]) Tardieu, S. 299: „Une union douanière le rattacherait a la France."
[123]) Tardieu, S. 299: „M. Lloyd George, saisi du rapport de M. Headlam Morley, prend position pour nous."

effet, de lien économique naturel entre cette région et l'Allemagne. Toutes ses relations sont avec l'Alsace et la Lorraine“ [124]) liefert hierfür den Beweis.

Wenngleich der britische Premier betont: „Nous ne devons pas oublier non plus que ce pays a été en grande partie français jusqu'au début du XIX[e] siècle; qu'il a été enlevé à la France par la force et malgré l'opposition des hommes d'État anglais“ [124]), so beeilt er sich doch, hinzuzufügen: „Nous sommes contre toute annection“,

und die letzten von Tardieu mitgeteilten Ausführungen liegen wieder ganz in der Linie Wilsonscher Gedankengänge:

„Diese Regelung soll nur deshalb erfolgen, weil es scheint, daß das Gebiet nur, wenn es eine politische Einheit mit Frankreich bildet (infolge seiner Beziehungen zu Elsaß-Lothringen) lebensfähig erscheint.“ [124]) „Ich bin überzeugt, daß, wenn man in einigen Jahren die Bevölkerung befragte, sie nicht mit Deutschland wieder vereinigt werden möchte.“

Beide Auslassungen verraten die ganz grobe Unkenntnis vom Charakter der Bevölkerung und von wirtschaftlichen Tatsachen, gleichzeitig legen sie aber die Motive des englischen Premiers offen:

Das Land soll nicht von Frankreich annektiert werden, aber es soll eine unabhängige Verfassung erhalten und dem französischen Zollsystem angegliedert werden, weil dies das Natürliche ist, und weil es den wirtschaftlichen Belangen Rechnung trägt, somit ebenso im Interesse der Bevölkerung liegt, wie es zweifelsohne von ihr gewünscht wird.

Nicht Frankreich zu Liebe [125]), sondern zum Schutze der Saarländer selber soll die Neuregelung geschaffen werden.

ee Die Fronten vor der Entscheidung.

Nachdem es am 8ten zu einer Einigung nicht kommen konnte, wurde der französische Standpunkt in einer Note gleichen Datums nochmals dargelegt. [126]) Die Stellung der drei Delegierten am Vorabend der Entscheidung läßt sich an Hand der vorliegenden Untersuchung unter Mitberücksichtigung der angezogenen Note vom 8. April wie folgt definieren: [127])

1. **Wilson** befürwortet:

---

[124]) Tardieu, S. 299.

[125]) abgesehen von der Sonderreparation als dem Hauptmotiv der Regelung.

[126]) Tardieu, S. 302 ff.

[127]) Es ist hierbei das von Lloyd George und Wilson Erklärte den gewollten Motiven gleichzusetzen. Bezüglich des französischen Partners muß zwischen Erklärtem und Gewolltem unterschieden werden.

a) die Übertragung der Gruben zu Eigentum Frankreichs.
Motiv: Frankreich soll die Gruben ausbeuten, bis die zerstörten nordfranzösischen Bergwerke wieder aufgebaut sind und die Minderförderung dieser Gruben in den Aufbaujahren ersetzt ist.

b) Schaffung wirtschaftlicher Sonderklauseln (Einbeziehung in das französische Zollregime)
Motiv: durch Angleichung der Gesamtwirtschaft an die Wirtschaftspolitik der Grubenverwaltung wird erreicht: Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Gruben und Hebung des Wohlstandes der Bevölkerung, die von der Kohle lebt.

c) Bildung einer Schiedskommission.
Motiv: ungehinderte Ausbeutung soll garantiert werden. Streitfälle zwischen Grubenverwaltung und deutscher Regierung sollen geschlichtet, damit auch das Wohlergehen der Bevölkerung gesichert werden.

2. **Lloyd George** befürwortet:

a) Übertragung der Gruben zu Eigentum Frankreichs.
Motiv: Frankreich soll die Gruben ausbeuten, bis die zerstörten nordfranzösischen Bergwerke wieder aufgebaut sind.

b) Schaffung wirtschaftlicher Sonderklauseln. Insbesondere Einbeziehung des Gebietes in das französische Zollregime.
Motiv: Zollklausel infolge wirtschaftlicher Beziehungen zu Elsaß-Lothringen [128]) Lebensnotwendigkeit für das Gebiet. Einbeziehung in das französische Zollsystem liegt daher im Interesse der Bevölkerung.

c) Bildung eines unabhängigen Staates.
Motiv: Materielles Wohlergehen der Bevölkerung hängt von ruhiger Entwicklung der Wirtschaft ab, die wiederum nur (infolge des zur Durchführung der Reparation geplanten Auseinanderfallens von wirtschaftlichen und politischen Machthaber) durch unabhängige Regierung garantiert ist. Die Regelung wird nicht dem Willen der Bevölkerung widersprechen, wenn die Regierung allein im Interesse der Bevölkerung geführt wird, und nicht französischen annexionistischen Bestrebungen entgegenkommt.

Negativ: Wilson und Lloyd George sind

---

[128]) die sich durch Übertragung des Eigentums an den Gruben an Frankreich verdichten.

a) gegen politische Annexion,
b) gegen wirtschaftliche Annexion (die Einbeziehung in den französischen Wirtschaftsorganismus wird aus rein reparationspolitischen Motiven gefordert. Weitergehende Rechte für Frankreich sollen nicht geschaffen werden. Nur das Interesse des Gebietes und seiner Bevölkerung ist neben dem Reparationsmotiv maßgebend).

Wilson und Lloyd George stimmen also bezüglich der Motive mit geringen Abweichungen nach dem Erklärten überein; nur betont Wilson stärker die Notwendigkeit, die Reparation, soweit es sich mit den Rechten der Bevölkerung vereinbaren läßt, zu erleichtern, Lloyd George die wirtschaftliche Verbundenheit des Saargebietes mit Elsaß-Lothringen, die eine Angleichung der saarländischen Zollgesetzgebung an Frankreich durch das Interesse der Bevölkerung geboten erscheinen läßt.

Was die politische Regelung anbelangt, so ist die verschiedenartige Auffassung weniger im Motiv, das bei Beiden in positiver Hinsicht die Bildung einer ausgleichenden, die Reparation fördernden Körperschaft, in negativer Hinsicht die Verhinderung französischer annexionistischer Bestrebungen bezweckt, als in der verschiedenen Einschätzung der Möglichkeiten praktischer Durchführung des als notwendig Erkannten begründet.

Demgegenüber weist **der französische Standpunkt** erhebliche Abweichungen auf.

Die **gewollten Motive** wurden oben bei der Kritik der Vorgeschichte der Verhandlungen besprochen. Sie können indessen nur rechtserheblich sein, insoweit sie auch erklärt wurden bezw. dem Erklärten nicht widersprechen. **Nach dem** dem englischen und amerikanischen Partner **Erklärten** sind für Frankreich am Abend des 8. April 1919 folgende Motive maßgebend:

3. a) Das Motiv der **Sonderreparation.** Die Sonderreparation erfordert
aa die Übertragung der Gruben zu Eigentum Frankreichs,
bb weitgehende wirtschaftliche Erleichterungen der Ausbeutung,
cc die Schaffung politischer und administrativer Sondernormen (complément administratif et politique.

Tardieu, S. 302). Die von Wilson vorgeschlagene Schiedskommission wird ihren Zweck nicht erfüllen. [129])

Die Tatsache, daß die Notwendigkeit, ein administratives und politisches Sonderregime zu schaffen, von Frankreich reparationspolitisch begründet wird, wird festzuhalten sein. Sie erscheint von besonderer Wichtigkeit für die Feststellung, ob die Neuordnung der Regierung im Saargebiet **nach dem von den einzelnen Partnern Erklärten notwendig** als Nachgeben französischer annektionistischen Tendenzen gegenüber zu werten ist, die später zu treffen sein wird.

b) Frankreich hält die Tendenz der **Annexion** des Gebietes auch am 8. April aufrecht. Sie erscheint in der Note vom 8. April in doppelter Gestalt:

aa Als Motiv **wirtschaftlicher Annexion:**

„Frankreich hat dargelegt, daß diese Kohle, auf die es zwecks Reparation Anspruch hat, ihm unentbehrlich ist, für Frankreich selbst und für Elsaß-Lothringen. Die Note (des Präsidenten Wilson) vom 8. April faßt nun die glatte und einfache Abtretung dieses Eigentumsrechtes nach 15 Jahren ins Auge. Dies kann Frankreich nicht unterschreiben". [129])

bb Als Motiv **politischer Annexion:**

„Sie (die französische Regierung) hat ständig erklärt, daß es in diesem Gebiet zu viele schon jetzt nach Frankreich gerichtete französische Elemente gäbe, als daß Frankreich darauf verzichten könnte, ihnen für die Zukunft ihr Recht auf Vereinigung mit Frankreich zu sichern. Damit man diese Vereinigung in 15 Jahren das Ergebnis der freien Willensäußerung der Bevölkerung sein kann, ist die **Mindestbedingung, daß man die Bevölkerung bis dahin der Bedrückung durch die preußische Verwaltung entzieht, die sie seit 100 Jahren erduldet.** [130])

Von besonderer Wichtigkeit ist hier die französische Auffassung von Sinn und Zweck der 15jährigen, der Dauer der Sonderregelung der Saarfrage zu Grunde zu legenden Zeitspanne. Sie soll — unabhängig von der Dauer der Reparation — indem sie deutsche Einflüsse auf das Gebiet nicht zur Entwicklung kommen läßt, dazu dienen, den staatspolitischen Willen der Bevölkerung in bestimmter Richtung sich entwickeln zu lassen.

---

[129]) Weißbuch, S. 13.
[130]) Weißbuch, S. 14.

Sie statuiert damit gleichermaßen ein auf 15 Jahre bemessenes Recht für Frankreich, wie sie, praktisch gesehen, einen groben Verstoß gegen den Wilsonschen Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker darstellt, dessen eine Seite die **Freiheit der Willensbildung** umfaßt, indem sie von falschen Voraussetzungen:

a) Die Bevölkerung ist deutsch nur unter dem Einfluß preußischen Terrors, [130])
b) Die Einrichtung eines Sonderegimes verbürgt eine freie politische Willensbildung,

ausgeht. Diese Tatsache muß sich vor Augen halten, wer den französischen offiziellen Standpunkt zur Saarfrage und zur Frage der Abstimmungsfrage insbesondere verstehen will. Nur wer die angezogenen Voraussetzungen kennt, und sich dessen bewußt ist, daß sie die sachlichen Grundlagen französischen Denkens darstellen, wird die französische These: eine Abstimmung nach der Loslösung des Gebietes auf eine gewisse Zeit vom Reich entspreche praktischer Anwendung der Selbstbestimmungsgrundsätze [131]) verstehen können.

Die Kritik der Endlösung wird sich letzten Endes in der Beantwortung der Frage kristallisieren, ob die 15jährige Zeitspanne der Reparation zu dienen berufen ist, oder ob sie — entsprechend der französischen These — als politische Norm zu werten ist.

Es wird zu prüfen sein

ob nach dem Erklärten die französische These sich durchgesetzt hat, bezw. die französiche These sinngemäß der Endlösung zu unterstellen ist, oder aber ob: die Befristung der Regelung — entsprechend dem Wilson - Lloyd Georgeschen Standpunkt — als rein wirtschaftlichen, dem Reparationsgedanken untergeordneten Erwägungen entsprungene Lösung zu werten ist.

Die französischen Sachverständigen haben auf der Pariser Konferenz den amerikanischen Experten gegenüber ein starkes Übergewicht gehabt. Obgleich Letztere seit den ersten Kriegsjahren in Kommissionen, vor allem dem von Oberst House geleiteten „Service de l'Inquiry" an der Erforschung der historischen, politischen und ökonomischen Grundlagen des zukünftigen Friedens gearbeitet hatten, waren sie natürlicherweise den Experten der europäischen Staaten, denen neben den Ergebnissen jahrzehntelanger Forschung neue Quellen jederzeit zur Verfügung standen, benachteiligt. Natürlicherweise ist der

[131]) Tardieu, S. 306.

weniger Erfahrene und mit der Materie schlechter Vertraute in einer wissenschaftlichen Diskussion unterlegen. Die sachlichen Argumentationen der Gegner, die er durch Gegenbeweise (da ihm Material und Kenntnis des Problems fehlen) nicht zu entkräften vermag, erscheinen ihm stichhaltig. Die zahlreichen Fehler und Ungerechtigkeiten einzelner Bestimmungen des V. V. — wobei die amerikanischen Staatsmänner und Sachverständigen lange Zeit davon überzeugt waren, eine gerechte Lösung geschaffen zu haben — lassen sich aus dieser Tatsache erklären.

Diese verhältnismäßige Unvertrautheit hat zweifellos auch die sachlichen, die Saarfrage betreffenden Entscheidungen der Experten ungünstig beeinflußt.

Doch darf hieraus nicht verallgemeinernd geschlossen werden, daß die französischen Thesen sich bedingungslos in jedem Punkte durchgesetzt haben. Es ist oben ausgeführt worden, daß Haskins, vom Präsidenten in dieser Richtung instruiert, eine Lösung suchte, die die französische These von dem historischen Recht auf die Grenze von 1814 nicht zur sachlichen Grundlage nahm.

Daß auch die französischen Tendenzen bezüglich des Sinnes und damit auch der Dauer der zwischen Beginn und Ende der Sonderregelung liegenden Zeitspanne letzten Endes nicht durchzudringen vermochten, ist nur natürliche Folge aus der oben ausgesprochenen Ablehnung jeden französischen über die Sonderreparation hinausgehenden Rechtes überhaupt.

ff Die Einigung in der Sitzung vom 9. April 1919.

Diese Tatsache muß der Kritik der Bedeutung der entscheidenden Sitzung, in der die Einigung zustande kommt, als entscheidend vorangestellt werden: Wilson lehnt den französischen Vorschlag, das Saargebiet Frankreich als Mandat zu geben, ab. Er bringt damit nochmals zum Ausdruck, was er von Beginn an forderte:

„Keine über die sonderreparationspolitische hinausgehende Maßnahme wird getroffen“, er gibt hiermit ausdrücklich zu verstehen:

Die Ablehnung der französischen Tendenz, die Dauer der Sonderregelung anderen als reparationspolitischen, insbesondere solchen Motiven unterzuordnen, die eine Beeinflussung der Bevölkerung durch Abriegelung des deutschen Einflusses erstreben“.

Dann verwirft der Präsident den ursprünglich von ihm vertretenen Plan der Einsetzung

einer Schiedskommission, die durch eine Verwaltungskommission, die dem Völkerbund untersteht, ersetzt werden soll.

Über Tragweite und diesen Entschluß bestimmende Gedankengänge des Präsidenten wird weiter unten noch zu sprechen sein.

Hier muß betont werden: Die Frage, ob Mandat, ob Verwaltungskommission, ist für den Präsidenten keine Frage des Grades des Nachgebens, kein Feilschen über die Höhe des Frankreich zu gewährenden politischen Einflusses; sie ist eine grundsätzliche Lösung: Einräumen eines Einflusses überhaupt, der über das unbedingt notwendige Maß hinausgeht, und der dadurch, daß er die Freiheit der Willensbildung der Bevölkerung beeinträchtigt, gegen die Grundsätze verstößt, — das alles wird durch direkte oder indirekte Annexion, und hierunter fällt auch das Mandat, [132]) ermöglicht.

Auf der anderen Seite handelt es sich bei der Frage: **Schiedskommission oder Verwaltungskommission** nur um eine Nuancierung. **Eine der beiden Lösungen ist nach Ansicht des Präsidenten notwendig, um die Sonderreparation zu garantieren.** Beide Lösungen sind von ihm vorgeschlagen, denn er ist der Überzeugung, daß sie, wie sie zur Erfüllung der Reparation nötig, so im Hinblick auf die Grundsätze unbedenklich sind. Unbeschadet der praktischen Bewährung der später geschaffenen, zur Regierung berufenen Körperschaft und der Bewährung der gesamten Saarbestimmungen überhaupt, bleibt festzuhalten:

Die vom Präsidenten vorgeschlagene Endlösung bedeutet sinngemäß keine Einwilligung in französische Gedankengänge, die Lösung solle in den Dienst über die Reparation hinausgehender Motive, insonderheit des Motivs, die Bevölkerung deutschem Einfluß zu entziehen, gestellt werden.

Frankreich hat sich schließlich mit dem Wilsonschen Vorschlag der Ersetzung der deutschen Regierung durch eine dem Völkerbund verantwortliche Regierungskommission einverstanden erklärt.

Tardieu stellt für die französische Delegation drei Anfragen an den Präsidenten, die sämtlich in bejahendem Sinne beantwortet werden; damit ist die Einigung erzielt.

---

[132]) Siehe hierzu Haskins in House, S. 60:
„Die Errichtung eines Mandats ist ein gefährliches Ding."
„Sie sieht ungemütlich wie eine Annexion aus."
„Der Mandatsgedanke hat hier keinen Sinn."

Die Bedeutung dieser Tardieuschen Anfragen wird eingehend zu würdigen sein aus folgendem Grunde:

es ist wiederholt von Kritikern des V. V. argumentiert worden, Frankreich habe bis zum Schlusse der Verhandlungen seinen Standpunkt nicht verlassen, demgemäß eine über das rein Reparationspolitische hinausreichende Lösung gefunden werden müsse. Dadurch, daß am Schlusse der Verhandlungen Frankreich sich nach Bejahung der drei Anfragen [133])

„La souverainité allemagne sera-t-elle suspendue?"

„La Commission aura-t-elle plein pouvoir, y compris celui de revoquer les fonctionaires?"

„Les élections au Reichstag seront-elles supprimées?"

mit der Endlösung einverstanden erklärt habe, habe es zum Ausdruck gebracht, daß es die Lösung für brauchbar, d. h. seinen Standpunkt gewahrt halte.

Eine solche Argumentation erscheint indessen juristisch nicht verwertbar, denn sie übersieht, daß, wenn auch Frankreich aus diesen Erwägungen heraus der Lösung zustimmte, immer noch die Möglichkeit (— nach dem bisher eingenommenen Standpunkt — die Wahrscheinlichkeit) besteht, daß die Partner Amerika und England sich von anderen Motiven leiten ließen.

Es wurde oben bereits auf die Oberflächlichkeit rechtlicher Kritik hingewiesen, aus der praktischen Bewährung der Bestimmungen des V. V. überhaupt, insonderheit des Saarstatutes, den Willen der Schöpfer des Vertrages, bezw. die erheblichen Motive, die sie bei der Schaffung der Normen bestimmten, zu erschließen.

Ebenso wurde auf die rechtliche Unkorrektheit verwiesen, aus Äußerungen Prominenter: **es sei ein Kompromiß geschlossen worden,** zu folgern, Wilson und Clémenceau seien im Wege prinzipiellen gegenseitigen Nachgebens zu einer Endlösung, die — in abgeschwächtem Maße — auch französischen Annexionstendenzen Rechnung getragen habe, gelangt.

Auch Haskins, der maßgebende amerikanische Expert, nennt die Endlösung ein Kompromiß; [134]) **aber er stellt das Wesen der Endregelung heraus, indem er fortfährt: „Dieses Kompromiß sucht die Rechte Frankreichs auf die Bergwerke mit den Rechten der Bevölkerung auf Selbstbestimmung zu vereinigen."**

Die Äußerung Haskins, mag sie sachlich richtig sein oder nicht, ist geeignet, den Unwert oberflächlicher Kritik darzutun:

---

[133]) Tardieu, S. 304.
[134]) Siehe Haskins in House, S. 61.

Denn es ist nach amerikanischem Urteil eine Lösung erstrebt und gefunden worden, die die Sonderregelung auf den Zweck: „Sonderreparation" allein abstellt.

Dadurch, daß Amerika von seinem ursprünglichen Standpunkte, die Gruben nicht Frankreich zu Eigentum zu übertragen, abgewichen ist, und so Gefahr lief, den Selbstbestimmungsgrundsatz zu verletzen, wurde die Endregelung zu einer Kompromißlösung. Aber die französischen Tendenzen, eine Lösung zu finden, die weitergehende Zwecke verfolgt, sind durch den Widerstand der Amerikaner zu Fall gebracht worden. In diesem Sinne schließt **Haskins: „Frankreich unterließ es, sich die Grenze von 1814 oder irgendeine geringere Form der Annexion oder des Protektorates zu sichern."**

Es darf indessen die Kritik der Vorgänge am Tage der Einigung sich nicht auf die Aneinanderreihung und rechtliche Würdigung der Urteile der Schöpfer des Vertrages beschränken. Es bleibt zu prüfen: bedeutet der Endvorschlag des Präsidenten und schließlich seine Bejahung der Tardieuschen Anfragen, wenn nicht dem Erklärten nach, so doch praktisch gesehen, ein prinzipielles Nachgeben? War es objektiv möglich (wobei hier, wie stets, die Tatsache praktischer Bewährung der Normen außer Betracht bleiben muß), daß der Präsident und seine Berater, als sie die Endregelung schufen bezw. ihr zustimmten, auch noch die ursprünglichen Motive im Auge hatten und eine gerechte mit den Grundsätzen zu vereinbarende Lösung gefunden zu haben, glaubten? Und ließe sich eine praktische Handhabung des Statuts in der Richtung, daß die Grundsätze nicht verletzt werden, überhaupt denken?

Die letzte Frage zu beantworten, ist schwierig; wenn auch Haskins [135]) die Ansicht vertritt, das Selbstbestimmungsrecht der Bewohner umfasse nicht notwendigermaßen das Recht der Bestimmung über die Bodenschätze eines Landes, und wenn in dem Temperleyschen Werke von hervorragenden englischen Juristen die Ansicht vertreten wird, das Saarstatut stelle die erfolgreichste und berechtigste Forderung des V. V. dar infolge des scharfen Auseinanderhaltens von Reparation und Annexion, so mag die Tatsache, daß zum Zwecke der Reparation die deutsche Souveränität ihrer Wirkung entkleidet, daß die Wahl zum Deutschen Reichstag unterbunden und daß die Beamtenernennung in die Hand der neuen Kommission gelegt wurde, überhaupt, daß man einer rein deutschen Bevölkerung eine ihr nicht genehme, überwiegend aus Landfremden sich zusammensetzende Regierung gab, Anlaß zu Bedenken in der

[135]) Haskins in House, S. 63 f.

Richtung geben, ob die Schöpfer tatsächlich eine gerechte, nur das Reparationsmotiv berücksichtigende Lösung bis zum Ende ernstlich gewollt haben konnten.

Die kritische Wertung der Vorgänge, die sich am Tage der Einigung abspielten, was die Bedeutung der gegenseitigen Zugeständnisse und was die taktische Lage, aus der heraus sich das Handeln der maßgebenden Persönlichkeiten erklären läßt, anbelangt, erscheint mithin neben der Darstellung des von den Parteien Erklärten notwendig.

gg Würdigung der Bedeutung der Endlösung:

Die 3 Tardieuschen Anfragen.

Zunächst sei die Bedeutung der Tatsache, daß Präsident Wilson am Tage der Einigung die 3 Tardieuschen Anfragen bejahte, kurz gestreift.

Weit verbreitet ist die Auffassung, die unter anderem Fischer [136]) vertritt, die bejahende Antwort bedeute endgültige Kapitulation vor der französischen These der Annexion. In der Tat beweist gerade die Fragestellung das Gegenteil:

Andres [137]) setzt mit Frank entsprechend dem französischen und englischen Sprachgebrauch den Begriff „souveraineté", „soveranita" dem der **Staatsgewalt an sich** gleich. Er kommt bei Prüfung nach dem Sinn der ersten der Tardieuschen Anfragen zu dem Ergebnis: „die Souveränität solle in der Schwebe sein", bedeute: „es solle ungewiß sein", wem sie zusteht.

Für die Auslegung, die Frank gegeben hat, kann allenfalls der Gesichtspunkt sprechen, daß in dieser für beide Teile entscheidenden Frage ein Kompromiß zwischen der französischen und auf der anderen Seite der amerikanischen Auffassung nicht möglich war. Die Tardieusche Anfrage müßte dann aus der Erwägung heraus: es solle an dieser Frage die Einigung nicht scheitern, und die Auslegung der Zukunft überlassen bleiben, gestellt worden sein. Es ist aber nicht anzunehmen, daß diese Frage, die sowohl was die Bestimmung des Subjektes der Hoheitsbefugnisse (Träger der Gesetzgebung), als auch was die Regelung der endgültigen Rechtsordnung anbelangt, von entscheidender Bedeutung ist, bewußt offengelassen wurde.

Durch **aufschiebendes Formelkompromiß** lassen sich grundlegende rechtliche Entscheidungen nicht umgehen. [137a])

---

[136]) Schriftenreihe der Preußischen Jahrbücher, S. 22.
[137]) Andres, a. a. O., S. 37, 38.
[137a]) Siehe hierzu auch die Ausführungen in: Schmitt, Verfassungslehre, S. 31 ff.

Sicher hätte Tardieu in diesem Falle an Stelle des Begriffs: „suspendu“ [138]), der von der deutschen Regierung [139]) etwas unglücklich **„in der Schwebe“** übersetzt ist, für die Tatsache: „es solle ungewiß bleiben“, einen deutlicheren Ausdruck gewählt.

Die Frage: „La souveraineté allemande, sera-t-elle suspendue?“ ist nur dann verständlich, wenn der Begriff **souveraineté** entgegen Frank der **„Eigenschaft der Staatsgewalt, die völlige Unabhängigkeit jedem gleich- oder übergeordneten Wesen gegenüber verbürgt“**, gleichgesetzt wird.

Es kann dann die Bejahung der Frage durch den Präsidenten nur einen Sinn haben, und zwar den der Feststellung, daß die an sich noch bei Deutschland verbliebene (siehe § 35a der Anlage des V. V.: Deutschland verpflichtet sich, unter gewissen Voraussetzungen **später** auf seine Souveränität zu verzichten) Staatsgewalt (= Souveränität in deutschem Rechtssinne) der ihr eigentümlichen Eigenschaft, Unabhängigkeit zu verbürgen (= souveraineté, soveranita) für eine gewisse Zeit entkleidet ist.

Die Bejahung der Anfrage stellt also nicht ein neues Nachgeben des Präsidenten dar; im Gegenteil: nachdem einmal bestimmt ist, daß ein Verwaltungsausschuß die Regierungsgeschäfte führen soll, und nachdem man dem Präsidenten einen Wechsel der Staatsgewalt nicht hat abringen können, will Tardieu resignierend zumindest das klargestellt haben: „Soll also während dieser Zeit Deutschland die Staatsgewalt nicht praktisch ausnutzen können“, was Wilson bejaht.

Die Lösung deutet unmißverständlich auf den Willen des Präsidenten hin:

nur soweit sollen Deutschland Rechte genommen werden, als es zur Erreichung des wirtschaftlichen Zweckes erforderlich ist; deshalb soll Deutschland Träger der Staatshoheit bleiben, während die Ausübung der Hoheitsrechte, damit der Zweck der Sonderreparation erreicht wird, einem Verwaltungsausschuß zu übertragen ist.

Ebensowenig bedeutet die Bejahung der beiden anderen Fragen [140])

„La Commission aura-t-elle pleins pouvoirs, y compris celui de révoquer les fonctionnaires?“

„Les élections au Reichstag seront-elles supprimées?“

durch Wilson notwendig ein Nachgeben in der Richtung der

---

[138]) Tardieu, a. a. O., S. 304.
[139]) Weißbuch, a. a. O., S. 14.
[140]) Tardieu, S. 304.

Stärkung französischen Einflusses durch Lösung der das Saargebiet und das Reich verknüpfenden Verbindungen. Zweifellos waren Erwägungen dieser Art für die Formulierung der beiden Tardieuschen Anfragen für Frankreich maßgebend.

Ebenso steht fest, daß, objektiv gesehen, Maßnahmen der Unterbindung der Wahlen zum deutschen Reichstag die Tendenz einer Entfremdung der Gebiete in sich bergen.

Wenn das Recht der Beamtenernennung in die Hände der Regierungskommission gelegt wird, werden entscheidende politische Bindungen zum Reich gelockert werden.

Auf der anderen Seite werden diese Maßnahmen dazu beitragen, die Reparation zu erleichtern; so begründet denn auch die französische Delegation die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen in der letzten an die amerikanische Delegation gerichteten Note: [141])

„Wenn die Souveränität Deutschlands und die deutsche Verwaltung bestehen bleiben, wie soll es dann möglich sein, die französische Gesetzgebung . . . anzuwenden?"
„Die Bewohner sollen im Reichstag vertreten sein, wo Zwischenfälle künstlich hervorgerufen werden können."
„Jede von der französischen Regierung getroffene wirtschaftliche Maßnahme wird . . . von den deutschen Behörden unbegrenzt verschleppt werden **können.**"

Wenn also Wilson in diesen beiden Fragen nachgibt, so tut er dies nicht notwendig **aus der bewußten Erwägung heraus, den französischen Einfluß im Saargebiet ohne berechtigten Grund zu stärken.**

Er verläßt sich eben auf den Rat seiner Sachverständigen, die die Schaffung einer selbständigen, von Deutschland unabhängigen Regierungsgewalt zur Durchführung der Sonderreparation für unbedingt erforderlich erachten.

Es besteht kein Anlaß, in dem Verhalten des Präsidenten ein Nachgeben Tendenzen der Annexion gegenüber zu erblicken.

hh Bildung einer Verwaltungskommission.

Hierzu wurde oben bereits kritisch gesagt, daß die Einigung auf diese Art der Regierung einer vollständigen Aufgabe französischer annexionistischer Tendenzen gleichkommt.

Während Frankreich als Mandatsmacht in der Lage ist, in weitgehendem Maße die Bevölkerung zu beeinflussen, ist ihm — theoretisch gesehen — die Möglichkeit irgendwelcher Einflußnahme durch oder über eine Verwaltungskommission hinweg, nicht gegeben. Jedenfalls läßt sich auch eine völlig

[141]) Weißbuch, S. 13.

unparteiische Führung durch eine Verwaltungskommission in der von Wilson vorgeschlagenen Art wohl denken. —

Die Tatsache der Umwandlung der zuerst vom Präsidenten vorgeschlagenen Schiedskommission in eine Verwaltungskommission, mag, oberflächlich gesehen, als ein Kompromiß in der Richtung der Beschneidung deutschen Einflusses gewertet werden, indem die deutsche Regierung durch eine vom Völkerbund ernannte Regierung ersetzt wird. In der Tat hat der Präsident in diesem Punkte französischem Widerstande sich gebeugt. **Indessen wurde der französische Widerstand gegen die Schiedskommission damit begründet, eine Schiedskommission sei wohl das geeignete Organ zu einer Schlichtung, nicht aber zur — im Interesse von Bergverwaltung und Bevölkerung gelegenen — Verhütung von Streitigkeiten zwischen Grubenverwaltung und deutscher Regierung.**

Wenn Wilson letzten Endes die Schiedskommission durch eine Verwaltungskommission ersetzt wissen will, so hat er sich in einer Zweckmäßigkeits-, nicht in einer Frage des Grundsätzlichen von der französichen Argumentation, wie in so manchen anderen Punkten, auch hier überzeugen lassen. [142])

Der Präsident konnte den Vorschlag der Ersetzung der deutschen Regierung durch eine unabhängige Regierung um so freudiger vertreten, als er in der Unterstellung des Saargebietes unter den Völkerbund — abgesehen davon, daß durch die Verwaltungskommission der Zweck der Sicherung der Reparation **auf das Beste** ermöglicht erschien (indem jedes die Ausbeutung hindernde Entgegenarbeiten amtlicher Stellen unmöglich gemacht wird) — ein Tätigkeitsfeld, auf dem der neu vom Präsidenten geschaffene Völkerbund sich bewähren sollte, schaffen konnte. **Durch den Gedanken der Einsetzung einer dem Völkerbund verantwortlichen verwaltenden Körperschaft schienen dem Präsidenten zwei Aufgaben mit einem Schlage gelöst: indem einerseits das Gebiet eine wirklichen Schutz (nach Ansicht des Präsidenten) gegenüber französischen Annexionsbestrebungen verbürgende Regelung erhält [143]), auf der anderen Seite dem neuen Bund souveräner Staaten die Möglichkeit praktischer Bewährung und damit Stärkung seines**

[142]) Siehe Haskins in House, wonach Wilson die zuerst von ihm selbst vorgeschlagene Schiedskommission ungeeignet erschien, um Schwierigkeiten vorzubeugen (S. 60).

[143]) Haskins in House, S. 61: „Amerika trat ein für ein Prinzip: **Gruben ohne Bevölkerung.** Es hat die Rechte der Bevölkerung mit Erfolg aufrechterhalten und den Völkerbund eingesetzt, der Garant des Friedens und der Gerechtigkeit ist."

Einflusses, gegeben ist. [144])

ii Die Motive der Endlösung nach dem Erklärten.

Nachdem festgestellt wurde, daß **sinngemäß** die Endlösung ein Nachgeben französischen Tendenzen der Annexion gegenüber nicht notwendig bedeutet, sollen die erheblichen, der Endregelung zu Grunde liegenden Motive **aus dem von den Partnern Erklärten** heraus festgelegt werden.

Wilsons Standpunkt ist oben hinreichend gezeichnet worden. Der Präsident weicht von seiner grundsätzlich zu dem Problem eingenommenen Stellung nicht ab. Kurz vor den entscheidenden Sitzungen besucht Baker den Präsidenten; Baker berichtet: [145])

> „Er (Wilson) hat den Punkt erreicht, über den hinaus er nicht weiter nachgeben will."
> „Italien wird also . . . . nicht erhalten?" „Bestimmt nicht, erwiderte er scharf." „Noch Frankreich die Saar?" „Nein!"

Der Präsident wird von seinem Prinzip nicht abzubringen sein und nur von sachlichen, im Rahmen seiner Grundsätze liegenden Argumenten wird er sich überzeugen lassen.

> „Sie müssen sich mit den Sachverständigen auseinandersetzen, „wenn Ihnen daran gelegen ist, mich zu einer Änderung meiner Ansichten zu bewegen" [146]),

äußert er wiederholt dem eindringlichen französischen Delegierten gegenüber.

So ist die offizielle Haltung des Präsidenten. Keiner der Mitarbeiter der Konferenz gibt Äußerungen des Präsidenten wieder, denen zu entnehmen ist, daß sich in der grundsätzlichen Stellung Wilsons auch nur der geringste Wandel vollzog:

Die Experten haben die Anweisung erhalten, eine lediglich reparationspolitischen Gesichtspunkten Rechnung tragende Lösung zu finden; nach diesen Richtlinien haben sie die Aufgabe „nach Mitteln zu suchen, um Frankreich die freie Benutzung der Kohlenminen zu sichern", angepackt. Und sie glauben, wie auch Wilson selbst, eine diesen Gesichtspunkten, und nur ihnen, nicht Frankreich rücksichttragende Lösung gefunden zu haben.

Es wurde oben bereits dargelegt, daß die Experten, was

---

[144]) Siehe Baker II, S. 59: „Diesem letzten Vorschlage (der Ersetzung der Schiedskommission durch einen dem Völkerbund unterstellten Verwaltungsausschuß) stimmte Wilson um so bereitwilliger zu, als dadurch dem Völkerbund Gelegenheit zu einer wichtigen und unmittelbaren Tat gegeben wurde."

[145]) Baker II, S. 46.

[146]) Haskins in House, S. 273.

die Urteilsfähigkeit über die deutsch-französischen territorialen Probleme anbelangt, Frankreichs Delegierten unterlegen waren, und in mancher Beziehung sich deren sachliche Grundlagen der Regelung zu eigen machten; aber sie arbeiteten nach bestem Wissen mit dem Willen, eine den vom Präsidenten gegebenen Richtlinien entsprechende Lösung zu finden:

„Es zeigte sich, daß unter preußischer politischer Kontrolle der Besitz der Gruben für Frankreich leicht wertlos werden konnte“ [147]), erwähnt Haskins und fährt fort:

„Eine Schiedskommission war nicht geeignet, Streitigkeiten vorzubeugen“ [147]).

Er begründet seine Stellungnahme zum Saarproblem: allgemein gesehen, ist er der Ansicht, daß
Moral sich vereinbaren läßt“ [148]).

Er glaubt zwar, daß, was das Saarbecken anbetrifft,

„historisch Frankreich nicht ganz im Unrecht ist“ [149]). Andererseits:

„Die Wiedergutmachung alten Unrechts führt oft zu neuem Unrecht.“ [150])

Das Saarproblem hat nach Haskins Ansicht Bedeutung vom historischen, strategischen und vom ökonomischen Standpunkt aus gesehen; es kann aber nur von der wirtschaftlichen Seite her angepackt werden:

„Die wirtschaftlichen Forderungen waren die einzigen, für die in den Wilsonschen Grundsätzen eine Grundlage gegeben war.

Hier im achten Punkte, der von Wiederherstellung der zerstörten Gebiete spricht, und im Vorabkommen, das von einer vollen Schadenskompensation für Schäden der Zivilbevölkerung spricht, lag die rechtliche Grundlage der Regelung des Problems.“ [151])

„Trotzdem dürfen materielle Kompensationen, um mit den Grundsätzen übereinzustimmen, nicht die politische Annexion einer unwilligen Bevölkerung in sich schließen.“ [152])

Mit Deutlichkeit sind hier von dem neben Wilson für das Saarproblem Verantwortlichen die allein maßgebenden Motive herausgestellt: alleiniges Motiv ist das der Sonderreparation; bei der Bestimmung der zu seiner Durchführung erforderlichen Normen ist jede annexionistische Lösung zu vermeiden, da

---

[147]) Haskins in House, S. 60.
[148]) Haskins in House, S. 37.
[149]) Haskins in House, S. 38.
[150]) Haskins in House, S. 39.
[151]) Haskins in House, S. 57.
[152]) Haskins in House, S. 58.

diese den Interessen und Rechten der Bevölkerung zuwider liefe.

So faßt denn auch Haskins zusammen:

„Es entstand also das Problem, das Schicksal der Bevölkerung von dem der Bodenschätze zu trennen“ [152]); er bemerkt kritisch:

„Dies ist ohne Verletzung der Grundsätze durchaus **möglich,** denn die Verfügung über die Bodenschätze ist nicht Ausfluß des Selbstbestimmungsrechtes der Bevölkerung“ [152]),

um abschließend die **Notwendigkeit** der Eigentumsübertragung der Gruben zu begründen;

„Die Lösung ist fair und praktisch, da die Reparationsfrage gut gelöst ist.“

„Die Sicherheit und Bequemlichkeit dieser Reparationsformen war nicht von der Hand zu weisen, da Deutschlands Zahlungsunfähigkeit unsicher war.“ [153])

„Es war die Eigentumsübertragung der Gruben notwendig, da die deutsche Produktion sich verringert hat.“ [154]) Schließlich:

„Immer mußte man sich vor Augen halten, den Reparationszweck zu erfüllen, dabei die Rechte der Bevölkerung zu wahren.“ [155])

Hiermit brachte Haskins das Gesamtproblem auf die einfache Formel, die knapp, aber klar, genau die Gedankengänge wiedergibt, die wir oben als des Präsidenten Motive unterstellten.

Die Sachverständigen des Präsidenten arbeiteten durchaus in der Linie, die ihnen von Wilson vorgezeichnet wurde; die von ihnen zur Rechtfertigung ihrer Haltung in der Saarfrage gegebene Begründung ist von eminenter Bedeutung, indem sie die Stellungnahme der gesamten amerikanischen Delegation — in Übereinstimmung mit dem vom Präsidenten selbst vertretenen Standpunkt — und die Motive, die die Delegation nach dem Erklärten bei der Behandlung des gesamten Problems maßgebend bestimmten, wiedergibt, damit zum wertvollen Hilfsmittel der Auslegung wird.

Diejenigen, die behaupten, der Präsident habe stillschweigend darin eingewilligt, daß die Sachverständigen eine über das Reparationspolitische hinausgehende Lösung finden, und nur selbst aus Prestigegründen nach außen seine Grundsätze

[153]) Haskins in House, S. 62.
[154]) Haskins in House, S. 63.
[155]) Man beachte hier die Ähnlichkeit mit der dem Artikel 46 V. V. gegebenen Fassung: „Zur Sicherstellung der Rechte und der Wohlfahrt der Bevölkerung, und um Frankreich volle Freiheit bei der Ausbeutung der Gruben zu gewähren . . .“

aufrechterhalten, werden auf Grund der Haskinsschen Darstellung des Problems ihre Meinung revidieren müssen.

Es steht damit der offizielle Standpunkt der amerikanischen Delegierten, der eine Auslegung entsprechend den Wilsonschen Grundsätzen, die nur den Reparationszweck maßgebend erscheinen läßt, fordert, auch zur Zeit der endlichen Einigung fest.

Die Motive der Endlösung sind, nachdem festgestellt wurde, daß, praktisch gesehen, der Endlösung nicht notwendig Tendenzen der Annexion zu unterstellen sind, **aus den übereinstimmenden Erklärungen der amerikanischen Delegierten leicht und unmißverständlich zu erschließen.**

Dem amerikanischen Standpunkt steht nach wie vor die französische offizielle These entgegen.

Die Endlösung bedeutete zwar in wesentlichen Punkten (Lösung der Regierungsfrage) ein Scheitern auf Annexion des Gebietes gerichteter Pläne. Auf der anderen Seite muß festgehalten werden, daß Frankreich bis zum Ende, wenn auch mit der Zeit in immer vorsichtigerer Form, den Willen, eine über rein reparationsmäßige Zwecke hinausreichende Lösung zu finden, auch im Erklärten zum Ausdruck brachte und daß die dehnbaren Bestimmungen des Statuts der Möglichkeit praktischer Verwertung auch der französischen Grundsätze auf dem Wege der Auslegung nicht entgegenstehen.

Zwar stellt Tardieu [156]), wenn er die Endregelung kritisch wertet, fest, es sei keine Lösung im Sinne einer Annexion gefunden worden:

„Au lieu de cette réannection, le traité institute le plébiscite."

Andererseits ergibt sich aus seiner Würdigung des Erreichten, daß Frankreich nach wie vor eine indirekte Annexion (auf dem Umwege der Abstimmung nach Beeinflussung der Bevölkerung) erstrebt und sich hier Möglichkeiten gesichert zu haben glaubt:

„Au lieu de cette réannection, le traité **institute le plébiscite**, wui respectera le droit des habitants . . . Et qu'on ne dise pas, que, pour éviter la difficulté, il suffirait d'organiser tout de suite le plébiscite: car, sur le poids d'un siècle d'oppression prussienne, . . . les Français de la Sarre eussent été sacrifiés." [156])

Es wurde oben auf die eminente Bedeutung des Sinnes, der der in § 34 des Statuts festgelegten Zeitspanne zu geben ist, aus dem allein die Frage sich beantworten läßt, ob die Zeitspanne von 15 Jahren ein Fixum, ob sie eine auf Schätzung

---

[156]) Tardieu, S. 306.

beruhende, variable Größe darstellt, damit letzten Endes die der Liquidierung des Problems zu Grunde liegende Rechtslage überhaupt sich bewerten läßt, hingewiesen. **Es bleibt festzuhalten, daß gerade in dieser Frage dem Erklärten nach französische und amerikanische These einander entgegenstehen;** während Frankreich offen die Bedeutung der Bestimmung als einer (nach französischer Auffassung) eine gerecht Abstimmung verbürgenden Norm würdigt, widerspricht diese dem Paragraphen beigelegte Bedeutung der von der amerikanischen Delegation vertretenen These, die Lösung der Saarfrage sei nur von reparationspolitischen Motiven bestimmt worden.

Inwiefern sich die Tatsache der Statuierung einer Abstimmung überhaupt mit dem amerikanischen Standpunkt vereinbaren läßt, aus welchen Gedankengängen mithin Wilson der Bestimmung des § 34 überhaupt zustimmte, soll im folgenden **Kapitel** (rechtliche Würdigung des Saarstatuts) dargelegt werden.

kk Die Taktik der Delegierten und die Endlösung.

Die Frage, welche These endgültig der Auslegung des Statuts zu Grunde zu legen ist, läßt sich aus verschiedenen Gesichtspunkten her einheitlich beantworten.

Zunächst ist die Stellungnahme Englands und die Kenntnis der Lage, in der die einzelnen Delegationen operierten, von Interesse.

Eine Auslegung, die von der taktischen Position der Delegationen her allein zu erheblichen Schlüssen zu gelangen sucht, verbietet sich natürlich; sie stünde juristisch auf sehr schwachen Füßen, und würde mit Recht von dem Benachteiligten nicht respektiert werden.

Das Studium der politischen Notwendigkeiten, denen sich die Delegierten gegenüber sahen, wird indes neben kritischer Einschätzung der Charaktere, die letzten Endes zu entscheiden haben, das Verständnis der getroffenen Entscheidungen erleichtern, und die psychologische Erkenntnis der Ereignisse wird auch für die Interpretierung nicht ganz unerheblich sein.

Tritt man in diesem Sinne der Kritik der psychologischen Seite des Problems näher, so ergibt sich folgendes Bild: **Frankreich hat ein entscheidendes Interesse an der Aufrechterhaltung der Entente um jeden Preis.** Tardieu betont diese Tatsache wiederholt und mit Nachdruck: er verteidigt die Politik der französischen Delegation denen gegenüber, die mit dem von Frankreich Erreichten unzufrieden sind:

„C'est qu'il ne fallait pas rompre . . . ou rompre dans les conditions telles que l'oppinion donnât immédiatement tort d'une seule voix à celui qui aurait été cause de la rupture." [157])

Die Darlegungen Tardieus werden verständlich, wenn man bedenkt, daß in Frankreichs öffentlicher Meinung das Saarproblem nicht dem von der Regierung gewünschten Interesse begegnet. Das Interesse an einer Annexionspolitik liegt in der Hauptsache bei einigen Industriellen. [158]) Die französische Politik kann somit der verhältnismäßig unbedeutenden Saarfrage wegen es nicht wagen, die Konferenz zum Scheitern zu bringen; in diesem Sinne bemerkt Tardieu, der sich für die Abfassung der Saarbestimmungen mitverantwortlich fühlt, ironisch: „J'aurais été bien reçu, et comme on aurait eu raison, de me mal recevoir." [159])

Die Entente aufrechtzuerhalten, ist für die französische Delegation der bei weitem wichtigste Gesichtspunkt; in diesem Sinne lobt Tardieu die Delegierten:

„Ils ont su maintenir l'union des trois pays, dont le désaccord, s'il se produit jamais, sera le désastre de la civilisation." [160])

Entscheidungen im Sinne des Nachgebens werden für Frankreich in der Saarfrage zweifellos durch diese Erwägung günstig beeinflußt.

Hinzu kommt, daß hier der stimulierende Einfluß des Marschall Foch fehlt, dem in der Frage der Besetzung des Rheinlandes es in der Hauptsache zuzuschreiben ist, daß Frankreich hier bedeutende Erfolge buchte. [161])

Freilich betont demgegenüber Baker, daß es auch im Interesse des Präsidenten lag, an der Saarfrage das gesamte Pariser Werk, insbesondere seine Völkerbundsschöpfung, nicht scheitern zu lassen. Baker führt hierzu aus:

„In der Plenarsitzung . . . , in der der Bundesvertrag endgültig angenommen wurde, lenkte er die Aufmerksamkeit auf die Wirkung, die diese Tat haben würde, die Angelegenheiten der Welt in feste Bahnen zu lenken. Dieser starke und dauernde Einfluß schien ihm (Wilson) wichtiger, als alles andere [162]), und schildert an anderer Stelle die Situation vor der Einigung in der Saarfrage:

---

[157]) Tardieu, S. 106.
[158]) In Frage kommen heute in der Hauptsache lothringische Industrielle sowie Führer der Industrien, die an dem saarländischen Absatzmarkt hervorragend interessiert sind.
[159]) Tardieu, S. 106.
[160]) Tardieu, S. 115.
[161]) Baker I, S. 240 ff; Baker II, S. 62.
[162]) Baker II, S. 53.

Clémenceau wußte zweifellos den großen Vorteil zu schätzen, der für ihn aus dieser Überzeugung Wilsons in dem Kampfe um konkrete Sicherheiten, auf die sein ganzes Denken gerichtet war, erwuchs. [163])

Immerhin: bei Frankreich wurde der Wunsch nach unbedingter Einigung von einer geradezu panikartigen Angst vor neuem deutschem militärischem Widerstande genährt. [164])

Demgegenüber stand, was Wilson anbelangt, dem Wunsch zur Einigung zu gelangen, ein gewichtiger Faktor entgegen: die von Baker [165]) so oft betonte Stärke im Grundsätzlichen, die der von tiefem sittlichem Ernst erfüllten Natur des Präsidenten inneren Halt verleiht:

„Die europäischen und japanischen Staaten hatten scheinbar niemals den tödlichen Ernst und die Entschlossenheit dieses amerikanischen Präsidenten begriffen . . . Wahrscheinlich fehlte den europäischen Diplomaten jeder Begriff von der Überzeugungstreue des Präsidenten (Baker I, S. 284)."

und die ihn nur in alleräußerstem Notfalle zum Nachgeben bestimmen wird.

Rein psychologisch gesehen, erscheint ein Nachgeben des geschmeidigeren französischen Partners durchaus nicht unwahrscheinlich.

II Die Haltung der englischen Delegation.

Von entscheidender Bedeutung wird die von Lloyd George in diesem „Ringen zwischen französischer Diplomatie und amerikanischen Grundsätzen" eingenommenen Standpunkt sein. Auch hier wurde dadurch, daß in unverantlich oberflächlicher Weise Kritiker des Vertrages sich darauf beschränkten, dem britischen Premier als „Kompromißnatur" demgemäß seine in der Saarfrage vertretene These als „Kompromißlösung" zu bezeichnen, Unheil und Verwirrung gestiftet, indem an Stelle der erheblichen Motive billigen Vermutungen entsprungene Tendenzen der Auslegung zu Grunde gelegt wurden.

Der britische Premier weist eigenhändig und mit Entschiedenheit Kritiken, er sei, was die deutsch-französischen territorialen Fragen anbelangt, im wesentlichen den französischen Gedankengängen gefolgt, oder aber er habe sich darauf beschränkt, ausgleichender Faktor zwischen Amerika und Frankreich zu sein, zurück.

---

[163]) Baker II, S. 51.
[164]) Siehe hierzu das oben im I. Kapitel über das französische Sicherheitsprogramm Gesagte.
[165]) Baker I, S. 108, 284, 193, 199, 207.

Es sei zugegeben, daß der britische Premier dem territorialen deutsch-französischen Problem ziemlich ratlos gegenüberstand. [166])

Auch ist nicht zu bestreiten, daß die sprunghafte Lloyd Georgesche Natur — wie oben bereits dargelegt — sicherlich nicht aus grundsätzlichen sittlichen Erwägungen heraus, wie Präsident Wilson, nur die Prinzipien, die die Grundlage des Vertrages bilden sollten, eintrat. Es sei indessen darauf hingewiesen, daß andere Motive dem englischen Ministerpräsidenten in die Wilsonsche Front gegen Frankreich drängen mußten:

Von jeher verläuft Englands Kontinentalpolitik in der Richtung der Ausbalanzierung der Kräfte. Die Politik des britischen Reiches mußte:
bis 1870 im wesentlichen Kampf gegen das mächtige Frankreich, 1870 (mit der Erkenntnis des drohenden Wachstums des Deutschen Reiches) ideelle Unterstützung Frankreichs, 1914 offene Kampf gegen das in Europa führende Deutschland bringen.

1918 mußte sich diese Politik ganz natürlich in der Bekämpfung französischer Machterweiterungspläne auswirken. Ein Hand-in-Hand-Arbeiten des britischen Premierministers mit dem zur Zeit der Konferenz übermächtigen Frankreich hätte so sehr gegen den elementaren Grundsatz englischer Diplomatie verstoßen, daß die Annahme einer derartigen Taktik keinerlei Wahrscheinlichkeit beanspruchen darf. [167])

Der Hinweis auf die politischen Begebenheiten soll — ohne den Anspruch zu erheben, als rechtserhebliche Tatsache bewertet zu werden — den psychologischen Hintergrund für die Stellungnahme der einzelnen Führer zeichnen.

Daß in der Tat Lloyd George nicht daran dachte, französische Annexionsbestrebungen zu stützen, überhaupt eine andere als Motive der Reparation berücksichtigende, Lösung zu finden, geht, wie bereits dargelegt, aus Äußerungen des britischen Führers selber, aber auch aus seiner Mitarbeiter, und auch der französischen Delegierten, hervor. [168])

Wiederholt hat der britische Premier sich für eine finngemäße gerechte Interpretierung des V. V. eingesetzt. Nach

---

[166]) Siehe hierzu die den historischen, von Frankreich in der Saarfrage vorgebrachten Argumenten gegenüber eingenommene, wechselnde Haltung.

[167]) Auf der anderen Seite ist nicht zu übersehen, daß Großbritannien, um seine kolonialen Wünsche durchsetzen zu können, dem französischen Bundesgenossen manche schmerzliche Konzession bewilligen mußte.

[168]) So auch Baker II, S. 38: „Daher ging seine Politik darauf hinaus, jede französische Forderung gleich bei Überreichung herabzudrücken".

seiner Auffassung ist der Vertrag, den er mitschuf, nicht schlecht, aber er wurde es, indem man seinen Sinn verdrehte, wurde dadurch, daß man die Bestimmungen stets zu Gunsten des Stärkeren auslegte, zum Machtinstrument der Sieger — was er nicht sein soll:

„Es nützt nichts, den Vertrag von Versailles zu tadeln. Dieser Zustand der Dinge hat nichts mit dem Vertrag zu tun, hier ist das der Geist, der tötet, und nicht der Buchstabe." [169])

„Wenn . . ., so würde es die völlig selbstsüchtige Auslegung sein, die eine oder zwei alliierte Regierungen dem Vertrag zuteil werden lassen." [170])

Wie im einzelnen der Vertrag, insonderheit die Saarbestimmungen, ausgelegt werden sollen, kann nach dem oben über die Motive, die für Lloyd George maßgebend waren, Gesagten nicht zweifelhaft sein.

Es wurde festgestellt, daß die leitenden Gesichtspunkte bei Wilson und Lloyd George die gleichen waren und nur über den Weg, der zum gemeinsamen Ziel führen soll, Meinungsverschiedenheiten zwischen diesen beiden bestanden.

Es muß auch darauf hingewiesen werden, daß das, was Lloyd George am Vorabend der Entscheidung in die Worte faßte: **„Wir sind gegen jede Annexion",** [171]) der von Beginn an vertretene Standpunkt, der bis zur Einigung nicht widerrufen wurde, ist.

Die französischen Bestrebungen, auf dem gesamten linksrheinischen Gebiete, die auf eine Annexion zielen, werden scharf verurteilt:

„Es gibt Leute in Frankreich, die zur Angliederung fremder Rassen raten;" [172]) mit dieser Feststellung verbindet Lloyd George die Verurteilung der französischen Bestrebungen auf dem linksrheinischen Gebiet, sei es in der Pfalz, an der Ruhr, oder im Saargebiet, die Bestimmungen des Vertrages politisch auszuwerten. [173])

Demgegenüber erscheint es bedeutungslos, was die Erforschung der Motive Lloyd Georges anbelangt, **daß dieser von Beginn an für die Schaffung eines unabhängigen Staates, ja sogar dafür eintrat, das Gebiet Frankreich zum Mandat zu geben.**

Wenn der britische Premier sich für eine solche Lösung

---

[169]) Lloyd George, S. 85 f.
[170]) Lloyd George, S. 137.
[171]) Weißbuch, S. 12.
[172]) Lloyd George, S. 9.
[173]) Siehe hierzu Lloyd George, S. 6 ff.

einsetzt, so tut er dies nicht, um Frankreichs Annexionsplänen entgegenzukommen; vielmehr hält er nach dem Gutachten seiner Sachverständigen, die ihres Eingehens auf die französischen Vorschläge wegen sich ein Lob Tardieus zuziehen —

„Ch. Haskins est le délégué des Etats-Unis; M. Headlam Morley celui de la Grande-Bretagne. La France doit retenir les noms de ces deux hommes: leur haute conscience et leur sympathique compréhension . . ." [174] —

diese Lösung tatsächlich für notwendig, somit für gerecht:

„Nous sommes d'accord sur les conditions techniques . . . mais cela ne me suffit pas. Il n'y a pas de clauses techniques, qui tiennent si . . . la pression politique et administrative peut les fausser ou les faire fléchir . . . J'obtiens d'eux la signature de la déclaration suivante . . . Les soussignés sont d'accord pour estimer que, si les articles ci-dessus, dont la substance apparaît nécessaire au point de vue économique et social, devaient être appliqués sans que fût établi un régime spécial administratif et politique, des difficultés sérieuses et des conflits surgiraient inévitablement.". . . . [175]

So berichtet denn auch Tardieu, daß am Vormittage des 8. April „M. Lloyd George saisi du rapport de M. H. Morley, prend position pour nous (Frankreich)." [176]

Baker, Tardieu, Haskins zeichnen einstimmig den Standpunkt der englischen Delegation, der gegen jede Annexion gerichtet ist.

Baker veröffentlicht im dritten Bande seines Werkes ein Schreiben Clémenceau an Präsident Wilson, [177] in dem der französische Ministerpräsident bitter darüber Klage führt, daß Großbritannien, während es selber freie Hand in der Lösung der Kolonialfragen begehrt, Frankreich in Europa nichts zugestehe, und unter anderem in seinem Memorandum vom 26. März [178] gegen die Annexion des Saargebietes aufgetreten sei.

Haskins [179] beleuchtet kritisch die englische, französischen Annexionstendenzen sich widersetzende Politik, der gemäß die Briten für die Grubenübertragung, nicht für Annexion sich einsetzten.

Und **Tardieu** tadelt die Taktik des britischen Premierministers, der Thesen, „Trop exclusivement britanniques" [180] vertritt, und die Bedingungen des Friedens möglichst milde

[174] Tardieu, S. 298.
[175] Tardieu, S. 298.
[176] Tardieu, S. 299.
[177] Baker III, S. 217, Dokument 28.
[178] Baker II, S. 38.
[179] Haskins in House, S. 58.
[180] Tardieu, S. 115.

halten will, aus Angst, Deutschland werde nicht unterzeichnen. [181])

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß sowohl England als auch Frankreich die Widerstandskraft Deutschlands auch nach dem Waffenstillstand recht hoch einschätzen. Baker und Tardieu sprechen wiederholt aus, wie sehr man im Lager der A. u. A. M. fürchtete, Deutschland werde nicht unterzeichnen. Es erwächst aus der Erwägung heraus, daß die Wilsonschen Grundsätze tatsächlich als geeignetes Werkzeug angesehen wurden, den deutschen Widerstand endgültig zu brechen, für die Alliierten die besondere Verpflichtung, die Grundsätze des Präsidenten praktisch (auch in der Auslegung der Bestimmungen), sich auswirken zu lassen.

Die Reihe der Kritiken sei mit dem Rückblick, die englische Juristen in dem Temperleyschen Werke auf die Arbeit der englischen Delegation in der Saarfrage werfen, beschlossen: Die Schöpfung des Saarstatuts sei eine gerechte, im Sinne der Wilsonschen Grundsätze geschaffene Lösung eines schwierigen Problems; den englischen Delegierten sei es zu verdanken, daß nur reparationspolitische Gesichtspunkte hier berücksichtigt worden sein.

Nach allem steht fest, daß Lloyd George, wenn auch unklar, unbestimmt und sprunghaft in seinen Entscheidungen, **bei der Lösung des Saarproblems in entscheidenden Punkten sich in Übereinstimmung mit Wilson befand.** Beide sind bestrebt, eine Lösung zu finden, die in weitgehendem Maße den französischen Wünschen nach Sicherung der Reparation, **aber auch nicht darüber hinaus,** Rechnung trägt.

mm Französische, englische und amerikanische Kritik der Endlösung.

So ist es denn nicht verwunderlich, daß Frankreich, insonderheit das Frankreich der Foch, Poincaré und Genossen, was die endliche Lösung anbetrifft, mit dem Erreichten sich nicht zufrieden zeigt.

Tardieu [182]) muß sich mit scharfen Worten gegen die Kritiken aus diesem Lager wehren.

Und die Bestrebungen maßgeblicher politischer Kreise, auch nach der Annahme des Friedensvertrages Teile des Saargebietes zum Anschluß an das Saarbecken (oder auch an die pfälzische Republik) zu veranlassen, [183]) liegen in derselben Linie, zeigen, daß man glaubt, die Lösung berücksichtige nicht in genügendem Maße französische historische Rechte.

---

[181]) Tardieu, S. 39, 54, 129.
[182]) Tardieu, S. 306.
[183]) Weißbuch, S. 60 ff.

Anders Wilson und Lloyd George: Tardieu berichtet, daß bei der nochmaligen Durchbesprechung der Bedingungen des Friedens, als Lloyd George in der Furcht, Deutschland würde die Bedingungen zu hart empfinden, sich für eine Milderung einsetzt, Wilson so davon überzeugt ist, eine gerechte, seinen Grundsätzen entsprechende Lösung gefunden zu haben, daß er keine Milderungen der Bedingungen befürwortet. [184])

Diejenigen, die behaupten, Wilson habe sich im April letzten Endes dem französisch-englischen Widerstande beugen müssen, mögen bedenken, daß in diesem Falle dem Präsidenten im Juni Gelegenheit gegeben war, zusammen mit Lloyd George die Friedensbedingungen in einem für Deutschland günstigen Sinne umzugestalten.

Baker liefert hierzu einen recht interessanten Beitrag im 68. Dokument im III. Bande seines Werkes, in dem er die stenographischen Berichte über die Zusammenkunft der gesamten amerikanischen Friedensdelegation widergibt.

Hier — inmitten der amerikanischen Delegation — hat **der Präsident** keinen Grund, mit seiner Kritik der Bedingungen zurückzuhalten: Erwägungen praktischer Art brauchten ihn nicht zu leiten, wenn er im Kreise der Mitarbeiter die Bilanz des Erreichten zieht; aber er verteidigt die Lösung, sieht keinen Grund, gerade in der Saarfrage, aus praktischen Erwägungen heraus eine (seiner Ansicht nach gerechte) Lösung umzustoßen.

So sind seine Worte zu verstehen:

„Gewiß. Niemand kann sicher sein, daß er eine gerechte Entscheidung getroffen hat. Aber denken Sie nicht, daß, wenn wir den Vertrag als gerecht betrachten, das Argument der Zweckmäßigkeit vorherrschen sollte, da wir nach allem das nicht preisgeben dürfen, wofür wir gekämpft haben. Wir müßten sonst vielleicht von neuem dafür kämpfen. [185])

„So, als Hoover dazu rät, aus Gründen der Zweckmäßigkeit die im Saar- und im schlesischen Kohlenzechengebiet getroffene Entscheidung zu ändern, meint der Präsident:

„Ich sehe in den Bedingungen über das Saarbecken keine wesentliche Ungerechtigkeit."

Dr. Haskins: „Ich glaube, jeder fühlt, daß der Völkerbund etwas sehr Reales und sehr Wichtiges zu tun hat. Das Saarbecken gibt dem Völkerbund etwas zu tun."

Der Präsident: „Wir haben das einzig wirkliche ungerechte Element aus dieser Vereinbarung, wie sie stand, hinweggeschafft. Deutschland hat am Schluß der Periode für die

---

[184]) Tardieu, S. 134.
[185]) Baker III, S. 433.

Minen eine gewisse Summe in Gold zu bezahlen, sonst bliebe die Volksabstimmung ohne praktisches Ergebnis. Frankreich erhielte die Oberhoheit über das Gebiet, das haben wir geändert.“ [186])

Ebenso ist **Lloyd George** davon überzeugt, eine gerechte Lösung gefunden zu haben:

„Herr Präsident, ich glaube, hier haben wir einen guten Plan!“ [187])

bemerkt er nach der Einigung zu Wilson.

Hiernach bleibt festzustellen, daß, während die Endlösung einerseits in Worte gekleidet wurde, die eine Auslegung im Sinne annexions- ebenso wie rein reparationspolitischer Gesichtspunkte zulassen, andererseits: **faktisch der französischen These der übereinstimmende englisch-amerikanischer Standpunkt gegenübersteht.**

III Die englisch-amerikanische These ist als Gesamtwillenserklärung der A. u. A. M. zu werten.

Diese Auffassung hat ihre Grundlage in folgender Erwägung: **zunächst:**

die Mehrheit der Vertragschließenden vertritt die amerikanische These. Das Verhältnis der streitenden Parteien ist das von 2 : 1. Dieses Übergewicht wird auch durch die Tatsache, daß Frankreich offenbar der an der Endlösung bei weitem interessiertere Partner ist, nicht aufgewogen.

Zum zweiten, und hier liegt der Kernpunkt des Problems: **steht der Wille der Vertragsschöpfer nicht einseitig fest** und lassen sich mehrere Auslegungen finden, **so muß,** wenn eine Position, wie hier, gegeben ist, in der mehrere Partner fast einseitig die Normen des Vertrages schufen, nachdem sie dem Vertragsgegner die Möglichkeit der Einwirkung genommen hatten, (in diesem Falle dadurch, daß sie ihn wehrlos machten) nach den Rechtsbegriffen des Kulturmenschen **dem Schwächeren,** dem die Einwirkungsmöglichkeit auf die Normen, die sein eigenes Geschick betreffen, genommen wurde, **die Chance der Auslegung gegeben werden.** [188])

Eine weitere Erwägung spricht zu Gunsten einer Auslegung

---

[186]) Baker III, S. 434.

[187]) Haskins in House, S. 60.

[188]) In diesem Zusammenhange sei besonders noch darauf hingewiesen, daß die Normen eines Vertrages Grundrechten des Völkerrechtes nicht entgegenstehen dürfen (siehe hierzu Hatschek, S. 236, 238, 121 ff) und daß insbesondere der bei der Schöpfung des Vertrages verletzte Grundsatz der Gleichheit (Hatschek, S. 126) „das Gebot, jeden anderen Staat so zu behandeln, wie man selbst wünscht behandelt zu werden“, eine Auslegung zu Gunsten Deutschlands fordert.

im Sinne dieser Richtlinien. Es wurde oben dargelegt, daß das Vorabkommen vom November 1918 rechtlich als **pactum de contrahendo** in Richtung der von dem Kontrahenten des Abkommens übernommenen Verpflichtung, die Grundsätze des Präsidenten zu Bestandteilen des zu schließenden Friedensvertrages zu machen, zu werten ist.

Es wurde auch dargelegt, daß es einerseits zweifelhaft erscheinen muß, ob die A. u. A. M. dieser Verpflichtung nachgekommen sind, andererseits diese Verpflichtung sich nicht auf die **Schaffung** der Vertragsnormen beschränken konnte, sondern darüber hinaus — gleichgültig, ob sie bei der Vertragsschöpfung eingehalten wurde oder nicht — sich auch auf die **Auslegung** des Vertrages erstrecken muß, **und daß eine Berücksichtigung der Prinzipien bei der Auslegung einer Berücksichtigung der gefundenen englisch-amerikanischen Motive gleichkommt.**

2. Der Notenwechsel zwischen Deutschland und den Alliierten und Assoziierten Mächten.

Hierzu wird nach dem oben Gesagten nicht mehr viel zu bemerken sein: **es bleibt festzuhalten,** was bereits in Teil A der Arbeit ausgeführt wurde, **daß** in erster Linie das von Deutschland zu den vorgelegten Bedingungen Erklärte zu berücksichtigen ist, dort aber, wo Deutschland seinen Willen nicht durch Kritik der Bedingungen zum Ausdruck brachte, **die Deutschland günstigste Auslegung im Sinne der Wilsonschen Grundsätze Platz greifen muß,** und zwar, abgesehen von den in Teil A behandelten Erwägungen allgemeiner Art, die eine sinngemäße Auslegung fordern — aus der Erwägung heraus, daß

1. beide Parteien ihren Willen, die Wilsonschen Grundsätze zur Grundlage der Friedensbedingungen werden zu lassen, wiederholt erklärten,
2. Deutschland, daß die Bedingungen zunächst als den vereinbarten Grundlagen widersprechend kennzeichnete, mit der endgültigen Annahme zum Ausdruck brachte, daß es die in jedem einzelnen Falle ihm günstigste Auslegung angewandt wissen und darüber hinaus keine weiteren Nachteile haben will.

Aus der Tatsache, daß Deutschland wiederholt erklärte, die Regelung in der Saarfrage widerspreche dem auf den Wilsonschen Grundsätzen sich aufbauenden Vorabkommen:

„Vor allen Dingen hält sie (die deutsche Regierung) es für unzulässig, durch den Friedensvertrag zu dem

Zwecke, finanzielle oder wirtschaftliche Forderungen der Gegner Deutschlands zu sichern, deutsche Bevölkerungen und Gebiete von der bisherigen Souveränität zu einer anderen verschachert werden, . . ." [189])

„Der Versuch, zu rein materiellen Zwecken durch vorläufige Unterstellung unter den Völkerbund ein national nicht strittiges Gebiet vom Vaterlande loszureißen, zieht die Idee des Völkerbundes herab" [190])

kann nicht gefolgert werden, Deutschland selbst habe die Unvereinbarkeit der Lösung mit den Wilsonschen Grundsätzen betont, und müsse sich demgemäß eine, französischen Annexionstendenzen Rechnung tragende Auslegung gefallen lassen.

Eine solche Argumentation widerspräche zweifellos ganz kraß jedem rechtlichen Sinn, der in diesem Fall nur eines verlangt: eine Auslegung, die der von Deutschland mit Recht geforderten Berücksichtigung der Wilsonschen Grundsätze auch bei der Auslegung, soweit es irgend möglich, Rechnung trägt.

3. **Insbesondere aber fordern die Erklärungen der A. u. A. M. selbst dem deutschen Partner gegenüber eine Auslegung im Sinne der gefundenen englisch-amerikanischen Motive.**

In ihrer Antwortnote auf die deutschen Noten vom 13. Mai 1919 und vom 16. Mai 1919 führen die A. u. A. M. aus:

„Aus diesem Grunde kann die Anregung in ihrem ersten Schreiben über die verschiedenen Mittel, dem Kohlenmangel abzuhelfen, die Sie in der Anlage zu Ihrem zweiten Briefe mit größerer Genauigkeit auseinandersetzen, nicht angenommen werden. Keine Abmachung dieser Art würde insbesondere Frankreich dieselbe Sicherheit und Gewißheit geben können, wie ihm das volle Eigentum und die freie Ausbeutung der Kohlengruben des Saarbeckens gewähren werden.

Die vorgeschlagene Abtretung von Beteiligungen an Kohlengruben, die auf deutschem Gebiete liegen und deutscher Ausbeutung unterstellt sind, wäre für die französischen Aktionäre von zweifelhaftem Wert. Sie würde eine Vermischung französischer und deutscher Interessen schaffen, die gegenwärtig nicht ins Auge gefaßt werden kann.

---

[189]) Deutsche Note vom 13. Mai 1919 in Weißbuch, S. 50.
[190]) Bemerkungen der deutschen Delegation zu den Friedensbedingungen, Weißbuch, S. 57, Dokument Nr. 29.

Die vollständige und sofortige Übertragung der nahe der französischen Grenze gelegenen Bergwerke an Frankreich stellt eine schnellere, wirksamere und klarere Lösung des Problems der Entschädigungen für die zerstörten französischen Kohlengruben dar; diese Lösung hat auch noch den Vorzug, diese Gruben voll und ganz als Zahlungsmittel auf das allgemeine Reparationskonto zu benutzen. [191])"

Sie stellen weiterhin in der Note vom 16. Juni 1919 fest: [192])

„Das von den A. u. A. M. für das Saarbecken vorgeschlagene Regime soll 15 Jahre dauern. Die Mächte haben diese Regelung für erforderlich gehalten, sowohl als Teil des allgemeinen Plans der Reparationen, als auch um Frankreich eine sofortige und sichere Entschädigung für die planmäßige Zerstörung seiner im Norden belegenen Kohlengruben zu verschaffen. **Das Gebiet wird nicht unter die Souveränität Frankreichs gestellt** . . . Diese Regelung hat den **Vorteil, daß** hierdurch **keine Annexion vollzogen wird,** während gleichzeitig das Eigentum an den Kohlengruben an Frankreich übertragen und **die wirtschaftliche Einheit des Gebietes** aufrechterhalten wird, **die für die Interessen der Bewohner von solcher Wichtigkeit ist",**

und führen in der Antwortnote vom 16. Juni 1919 auf die Bemerkungen der deutschen Delegation zu den Friedensverhandlungen aus: [193])

„Die Absicht und der Wille der Alliierten sind an zwei Stellen ausgesprochen worden: einmal in dem Vertrag selbst, in dem es . . . heißt, daß Deutschland die betreffenden Bestimmungen annimmt als Ausgleich für die Zerstörung der Kohlenbergwerke in Nordfrankreich . . . und um die Rechte und das Wohlbefinden der Bevölkerung zu sichern",

während es in der Note vom 24. Mai heißt:

„Die A. u. A. - Regierungen haben diese besondere Form der Reparation gewählt, weil sie der Meinung waren, daß die Zerstörung der Kohlenbergwerke Nordfrankreichs eine derartige Handlung war, daß sie eine besondere und exemplarische Reparation erforderte" . . .

Es bleibt festzuhalten, daß das dem deutschen Partner in offizieller Form Erklärte zusammengefaßt den Sinn hat:

---

[191]) Note der A. u. A. M. vom 24. Mai 1919 über das Saargebiet. Weißbuch, S. 53 ff, Dokument Nr. 27.
[192]) Weißbuch, S. 58, Dokument Nr. 30.
[193]) Weißbuch, S. 59, Dokument Nr. 31.

1. **Alleiniger Zweck der getroffenen Sonderregelung ist der der Reparation.** Die Art der Reparation ist, entsprechend der gefundenen Lösung, durch die Gesichtspunkte:
   a) die Reparation muß gesichert sein,
   b) es muß eine besondere strafähnliche Art des Schadensersatzes auferlegt werden,
   begrenzt.
2. **Die Regelung nimmt, soweit möglich, Rücksicht auf Rechte und Wohlergehen der Bevölkerung.**

Irgendwelche weitergehende Zwecke können, selbst wenn sie gewollt sind, nicht berücksichtigt werden.

Das dem deutschen Vertragsgegner Erklärte stimmt mit dem gefundenen, der Gesamtwillenserklärung der A. u. A. M. zu Grunde zu legenden englisch-amerikanischen Motiven überein.

II. Rechtliche Würdigung der grundlegenden Bestimmungen des Saarstatuts.

a) Die Artikel 45—47 V. V.

Zu Beginn unserer Ausführungen wurde die Notwendigkeit betont, unter Zuhilfenahme der rechtserheblichen Motive, die zur Schöpfung des Saarstatuts führten, den Sinn der Vertragsbestimmungen zu erfassen.

Aus der Unmenge von Streitfragen, die sich aus der Auslegung der einzelnen Normen ergeben, schälen sich zwei grundlegende Probleme heraus, deren Klärung letzten Endes die Lösung auch der Nebenfragen bringen muß: die Artikel 45 und 46 in Verbindung mit § 31 der Anlage einerseits, §§ 34, 35 andererseits, oder auf eine allgemeinverständliche Formel gebracht:

die Abstimmungs- und die Zollklausel beherrschen das System der zahlreichen Einzelbestimmungen und müssen sinngemäß ausgelegt werden, soll auch bezüglich der anderen Normen eine vernünftige Lösung gefunden werden.

Beide Normenkomplexe haben verständlicherweise durch ihre eminente Bedeutung für die zukünftige wirtschaftliche und politische Entwicklung eines oft im Mittelpunkte internationalen Interesses stehenden Gebietes die Aufmerksamkeit des Politikers auf sich gelenkt und dem Publizisten reichlichen Stoff geboten: ist doch in jüngster Zeit aus einem zwiefachen Grunde, infolge der rapide wachsenden Überquote der Förderung aus den Saargruben dem Verlust, der Frankreich durch die vorübergehende Minderförderung in den zerstörten Berg-

werken Nordfrankreichs entstand, gegenüber einerseits, andererseits angesichts dessen, daß die Verhandlungen im Herbst 1929 im Haag die Gesamtliquidierung wirtschaftlicher, noch ungelöster Restbestände des Weltkriegs bringen soll, die Lösung der Saarfrage von einer Streitfrage der Juristen zum öffentlichen Diskussionsthema geworden.

Verständlich ist auch, daß gerade die beiden angezogenen Probleme Hauptgegenstand der öffentlichen Erörterung darstellen, denn sie sind nicht nur grundlegend und richtungweisend für die Auslegung des gesamten Statuts, darüber hinaus sind sie zum Hort französischer politischer Wünsche (Abstimmung) und zur einträglichen Quelle französischer wirtschaftlicher Gewinne (Grubenausbeutung, französischer Warenabsatz im Gebiet infolge Zollbehinderung deutscher Waren) geworden, wobei im letzteren Punkte die Zollklausel der Bestimmung des Artikels 45 V. V. über die Übertragung des Eigentums an den Bergwerken gegenüber — vielen unerwartet — erhöhte Bedeutung erlangt hat.

Der offizielle Standpunkt der französischen Juristen wird in einem späteren Kapitel näher erläutert werden. An dieser Stelle sei nur auf die Bedeutung der Fragen hingewiesen:

Bedeuten die Zollklausel und die Abstimmungsnorm ein französisches Recht? und weiter: (was damit unmittelbar zusammenhängt)

Ist die zeitliche Regelung der Fragen unabänderliches Fixum?

Jetzt schon wird es klar, weshalb die Motive der Schöpfer des Vertrages so eingehend zergliedert, und in ihrer endgültigen rechtserheblichen Bedeutung so scharf herausgestellt wurden.

Aus den Motiven, und nur aus ihnen, lassen sich die Richtlinien konstruieren, aus denen wiederum die Einzelnormen sinngemäß auszulegen sind.

Auf eines sei zu Beginn hingewiesen; zwei Möglichkeiten nur sind gegeben:

Entweder Wilson ist in dem Ringen unterlegen, und **es wurde ein Statut geschaffen, das Frankreichs Annexionsbestrebungen entgegenkommt, ihm ein Recht auf Ausnützung der durch den Vertrag geschaffenen Lage bis 1935 über den reparationspolitischen Zweck hinaus in politischer und in wirtschaftlicher Hinsicht gewährt.**

Dann freilich darf von niemandem bezweifelt werden, daß die Bestimmungen den von den Parteien eingegangenen rechtlichen Bedingungen ganz kraß widersprechen.

Oder aber — und das bemüht sich die Presse unserer Kriegsgegner, insbesondere der Schöpfer des Saarstatuts immer

wieder darzutun — und das Bemühen offenbart sich praktisch in einem Nichteingehen auf den Artikel 19 der Völkerbundsakte — **das Saarstatut läßt sich mit den Wilsonschen Grundsätzen vereinbaren.**

Dann muß sich Frankreich aber auch eine Auslegung gefallen lassen, die seiner eigenen offiziellen Stellungnahme zum V. V. in der Gesamtheit seiner Bestimmungen entspricht.

Dann wird sich die Auslegung in dem Rahmen der einheitlichen Linien halten:

Zweck der Regelung war es lediglich, Frankreich eine Reparation als vorübergehenden Ausgleich für die Minderförderung in den französischen Bergwerken, die durch deutsches Vorgehen verursacht wurde, zu gewähren,

und die natürliche Folge ist ein Anpassen aller Normen an die Idee der Naturreparation.

Die Unterschiede der praktischen Auswirkung der beiden grundverschiedenen Tendenzen sind auch bei oberflächlicher Betrachtung offenbar. Damit sind die entscheidenden Linien in groben Umrissen angedeutet.

Es wurde oben bereits auf die eigenartige Fassung des Artikel 46 V. V. hingewiesen. Nachdem im Artikel 45 die Grundlage für die Abtretung der Gruben und damit der Zweck der Sonderregelung im Saargebiet überhaupt umrissen ist, gibt Artikel 46 die Rechtfertigung der die Ausbeutung der Gruben (Kapitel 1 der Anlage) sowie die Regierung des Saarbeckengebietes (Kapitel 2 der Anlage) betreffenden Normen:

Zur Sicherstellung der Rechte und der Wohlfahrt der Bevölkerung und um Frankreich volle Freiheit bei der Ausbeutung der Gruben zu verbürgen, nimmt Deutschland die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 der beigefügten Anlage an.

Nach dem oben in Abschnitt B. I. gefundenen Motiven der Schöpfer der Saarbestimmungen kann eine Auslegung in dem Sinne, daß die Annahme der Bestimmungen der Kapitel 1 und 2 der Anlage Deutschland auferlegt wird, eine neue Regierungsform somit statutiert wird, **damit** Rechte und Wohlfahrt der Bevölkerung sichergestellt werden, eine Auslegung also, derzufolge sich die Neuregelung der Regierungsform aus dem Motiv der Sicherstellung der Rechte der Bewohner des Gebietes rechtfertigt, nicht in Frage kommen. Es wurde festgestellt, daß die erheblichen, der Neubildung der Regierungsform zu Grunde liegenden Motive in der Richtung lagen, eine Form staatlichen Lebens zu finden, die zugleich zwei Tatsachen gerecht wird: der Tatsache zunächst, daß die Bergwerke Frankreich zur Ausbeute überlassen wurden (woraus

sich für die Schöpfer des Vertrages die Notwendigkeit ergab, durch besondere politische und administrative Klauseln diese Ausbeutung zu ermöglichen), zum zweiten die Notwendigkeit ins Auge faßte, für das materielle Wohlergehen und in gleichem Maße dafür zu sorgen, daß die Rechte der Saarbewohner unangetastet bleiben (was zu ermöglichen, eine unparteiische Kommission als geeigneter Garant erschien).

Dabei ist zu beachten, daß die zweite Aufgabe der neu zu bildenden Regierung nur aus der ersten zu verstehen ist und ihr untergeordnet erscheint.

Denn die Notwendigkeit für die Wahrung des materiellen Wohlergehens und der Rechte der Bewohner zu sorgen, erwuchs erst aus der Tatsache des Wechsels in der Person des Eigentümers der maßgeblichen Wirtschaftsart des Landes und aus der zur Sicherung der Ausbeutung (vom Standpunkt der Vertragsschöpfer aus gesehen) notwendig gewordenen Beschneidung deutscher Befugnisse heraus.

Eine Berücksichtigung dieser Tendenzen schließt naturgemäß die oben gegebene, streng an den Wortlaut sich haltende Auslegung des Artikel 46 aus. Um Motive und Bestimmungen in Einklang bringen zu können, erscheint es nötig, des bereits oben über die hervorragende Bedeutung und die Notwendigkeit verstärkter Berücksichtigung des Sinnes Gesagten bei der Auslegung zu gedenken.

Es sei nochmals an **von Liszt** erinnert, der eine Buchstabenauslegung für den völkerrechtlichen Vertrag offen ablehnt und durch eine sinngemäße, stark an die Motive sich anlehnende Auslegung ersetzt wissen will. [194])

Hatschek [195]) stellt an die Spitze der Interpretationsregeln für den völkerrechtlichen Vertrag die Grundsätze:

1. der Geist des Vertrages geht dem geschriebenen Rechte vor.
2. . . .
3. Der Vertrag soll so ausgelegt werden, wie es der allgemeinen Deutung seines Wortlauts entspricht. Fehlt es an einem solchen natürlichen Wortsinn, so muß die Vermutung herhalten, daß die Parteien das wollten, was dem Zweck des Vertrages am meisten entspricht.

---

[194]) v. Liszt-Fleischmann, Völkerrecht, 12. Aufl., S. 261.

[195]) Hatschek, Völkerrecht, 1923, S. 236.

Diese Rechtsregeln sind allgemein anerkannt [196]); sie ermöglichen im vorliegenden Falle eine Lösung zu finden, der gemäß sich in Form und Sinn, Wortlaut des Textes und Motive, in Einklang bringen lassen.

1. Artikel 45 V. V. Dieser Artikel ist auch in der Form unmißverständlich gehalten. Der alleinige Zweck der Saarbestimmungen ist den anderen Normen vorausgestellt: „als Ersatz für die Zerstörung der Kohlengruben in Nordfrankreich und als Anzahlung auf die von Deutschland geschuldete völlige Wiedergutmachung (wörtlich: auf den Betrag der Wiedergutmachung der von Deutschland geschuldeten Kriegsschäden [197]) tritt Deutschland das volle und unbeschränkte, völlig schulden- und lastenfreie Eigentum an den Kohlengruben im Saarbecken, wie es im Artikel 48 abgegrenzt ist, mit dem ausschließlichen Ausbeutungsrecht an Frankreich ab."

   Durch den unmißverständlichen Inhalt und die äußere Form der Anordnung im System der Bestimmungen schon ist die Alleinmaßgeblichkeit des Motives der Sonderreparation betont [198]), und die nachfolgenden Bestimmungen sind zu sinngemäß untergeordneten Vorschriften, die einer Art von Ausführungsbestimmungen zum Artikel 45 entsprechen, gestempelt.

2. Es wurde oben darauf hingewiesen, daß die Fassung des Artikels 46 V. V. diesem Gedanken nicht zu entsprechen scheint. **Dem Wortlaute nach** könnte die Norm des Artikels 46 so aufgefaßt werden, als ob ein neuer, von der Regelung der Sonderreparation unabhängiger Gedanke (die Regelung sei auch — unabhängig von der Frage der Grubenausbeutung — durch das Interesse der Bewohner geboten) in ihm enthalten sei. Daß dem nicht so ist, ergibt sich **bei Berücksichtigung des Sinnes vor dem Wortlaut** gemäß dem oben angezogenen Grundsatz (der Vertrag solle so ausgelegt werden, wie es der nach dem Parteiwillen zu erforschenden, sinngemäßen Deutung seines Wortlautes entspricht).

   Danach liegt zweifellos der Bestimmung der Gedanke

---

[196]) Siehe auch Bonfils et Fauchille: Droit internationale, VIe, édition 1912: „Les auteurs modernes . . . recommandent de respecter l'équité d'user de Bonne foi, de s'attacher à l'esprit plustôt qu'à la lettre, . . . d'éclairer les clauses les unes par et a l'aide des autres . . ." S. 536). Heilborn (a. a. O.), Philimore (a. a. O.), Oppenheim (a. a. O.).

[197]) Andres, S. 102.

[198]) Der französische Text lautet: „En compensation de la destruction des mines de charbon dans le Nord de la France et à valoir sur le montant de la réparation de guerre du par l'Allemagne, celle-ci cède . . .".

zu Grunde, der, in einem früheren Kapitel ausgeführt, wiederholt sich in Bedenken Wilsons und Lloyd Georges äußerte [199]), die geistige und wirtschaftliche Lage der Bevölkerung dürfte nicht von der notwendigen Änderung der politischen Konstellation beeinflußt werden.

Es wird bei Berücksichtigung der Motive etwa folgende Übersetzung des Textes dem Sinne entsprechen:

Deutschland nimmt die Bestimmungen der Kapitel 1 und 2 der beigefügten Anlage an, die einerseits Frankreich volle Freiheit bei der Ausbeutung der Gruben verbürgen (Kapitel 1 und 2), andererseits Rechte und Wohlfahrt der Bevölkerung sicherstellen [200]) (Kapitel 2).

Die Überzeugung der Richtigkeit der Auslegung wird durch folgende, allerdings untergeordnete Erwägung bestärkt: der Artikel 46 spricht von der **„Sicherstellung"** der Rechte und Wohlfahrt der Bevölkerung, d. h.: **nicht** sollen die Rechte **begründet** werden, **sondern sichergestellt = erhalten** [201]) (Gegensatz: begründet, gewährleistet).

3. **Zum anderen:** daß die Schöpfer des Vertrages sich von dem Gedanken leiten ließen, die Bestimmungen so auszubauen, daß sie einen Schutz der Bevölkerung darzustellen vermögen und daß nicht Rechte für Frankreich konstruiert werden sollten, ergibt sich auch aus der Fassung selbst:

Gemäß § 47 sollen die Bestimmungen über die endgültige Regelung des Saarproblems, die in Kapitel 3 der Anlage niedergelegt sind, **von Deutschland und Frankreich** angenommen werden. Offenbar, weil hier staatliche Hoheitsrechte begründet bezw. aufgehoben werden sollen (indem Deutschland eventuell auf seine Souveränität — die ja de jure noch bei Deutschland ruht — zu Gunsten Frankreichs verzichten soll).

Die Bestimmungen der Kapitel 1 und 2 dagegen sollen gemäß Artikel 46 **nur von Deutschland** angenommen

---

[199]) Siehe hierzu auch Haskins in House, S. 61: „Das endgültige Resultat war ein Kompromiß, das die Rechte Frankreichs auf Bergwerke mit dem Recht der Bevölkerung auf Selbstregierung zu vereinigen suchte. Grubenübertragung und Selbstregierung lassen sich nur schwer vereinigen.

[200]) Andres (S. 25) gelangt zu dem gleichen Ergebnis auf anderen Wegen: indem er die logische Verknüpfung der beiden Gedanken aus den Wilsonschen Grundsätzen herleitet.

[201]) Der französische Text lautet: „En vue d'assurer",

werden. Der Grund ist, hält man sich die entsprechende Norm in Artikel 47 vor Augen, nicht schwer zu finden:

In Kapitel 1 der Anlage sind Bestimmungen rein privatrechtlicher Art, die den Übergang des Eigentums an den Gruben betreffen, geregelt, wenn auch in § 12 die Bindung des französischen Staates an die alte Rechtsordnung unter Vorbehalt des § 23 des Statuts ausgesprochen ist. Irgendwelche staatlichen Hoheitsrechte werden für Frankreich ebensowenig begründet oder aufgehoben, wie in Kapitel 2 der Anlage, nach dessen Bestimmungen nur Deutschland in seiner Staatsgewalt berührt wird, indem es auf die „Regierung" für eine gewisse Zeit zu verzichten gezwungen wird, während der Berechtigte aus den Bestimmungen nicht Frankreich, sondern der Völkerbund ist, der wiederum die Regierung der von ihm zu bildenden Kommission überträgt.

Auch die sicher nicht zufällige Differenzierung von durch die Bestimmungen staatsrechtlich betroffenen Staaten und solchen, die durch sie in ihrem staatlichen Dasein nicht betroffen werden, deutet daraufhin, daß **durch den Wechsel der Regierungsform Rechte für Frankreich nicht begründet** werden sollen.

Es ist also der Sinn des Artikels 47 der: durch die Bestimmungen über Abtretung und Ausbeutung der Gruben und über den Übergang der Regierung an eine durch den Völkerbund einzusetzende neutrale Kommission soll der in Artikel 46 ausgesprochene Zweck: „Ausbeutung der Bergwerke" ermöglicht, bezw. gefördert werden. Es ist Vorsorge getroffen, daß Rechte und Wohlfahrt der Bevölkerung im weitesten Maße gesichert bleiben; Rechte für Frankreich — mit Ausnahme der privaten aus dem Eigentumsübergang der Gruben sich ergebenden Rechte und Pflichten — sind nicht geschaffen worden.

b) Reparation und zeitlicher Geltungsbereich der Sonderregelung.

In diesen Rahmen fügen sich die Normen, die in den §§ 31 und 34 ff wirtschaftliche Übergangsvorschriften einerseits, andererseits die endgültige Rechtsordnung für das Gebiet geben, spielend ein.

Was die §§ 34 ff anbelangt, so ist allerdings eine gewisse Schwierigkeit dadurch gegeben, daß der Text der angezogenen Paragraphen den Zeitpunkt der Abstimmung auf 15 Jahre fest-

setzt. Eine Auslegung, die sich streng an den Buchstaben hält, könnte zu dem Ergebnis gelangen, daß hier ein „Fixum" statutiert, eine von jeder Bedingung unabhängige Regelung bis 1935 gegeben wurde.

Indessen:

die Tatsache, daß die Faktoren: „Dauer des Wiederaufbaues der zerstörten französischen Gruben, Umfang des Förderungsausfalles der französischen, der Gesamtförderung der saarländischen Gruben", einer Berechnung der zeitlichen Begrenzung für die Reparation, zum Teil zur Zeit der Regelung noch nicht feststanden [202]), insbesondere nöhe des Ausfalles in den zerstörten Gruben, teilweise auch gar nicht zu kontrollieren und zu beeinflussen sind (Gesamtförderung der saarländischen Gruben, die zu erwarten ist, und die angesichts der europäischen Kohlenüberproduktion von nicht übersehbaren Absatzmöglichkeiten beeinflußt wird), läßt mit einer großen Wahrscheinlichkeit darauf schließen, daß mit der Bestimmung der 15 Jahre ein Fixum nicht aufgestellt sein sollte.

Es ist von seiten der A. u. A. M. wiederholt dem deutschen Partner erklärt worden, daß die Friedensbedingungen und auch, daß die speziellen Saarbestimmungen des V. V. den Wilsonschen Grundsätzen nicht widersprechen [203]) [204]); darüber hinaus herrschte Einigkeit unter beiden Parteien darüber, daß die Grundsätze die Grundlage des V. V. bilden sollen. Punkt 8 des Wilsonprogramms vom 8. Januar 1918 [205]) fordert von Deutschland aber nur die Verpflichtung:

[202]) Die diesbezüglichen Angaben weichen von den Berechnungen Deutschlands erheblich ab.

[203]) Note der A. u. A. M. vom 10. Mai 1919: „Die A. u. A. M. wünschen die deutsche Delegation daran zu erinnern, daß sie die Bedingungen des Friedensvertrages im ständigen Gedenken der Grundsätze aufgestellt haben, auf Grund deren die Waffenstillstandsverhandlungen und der Friedensvertrag vorgeschlagen waren". Ebenso Antwort der deutschen Regierung in der Note vom 13. Mai 1919: „Die deutsche Friedensdelegation hat aus dem Schreiben . . . vom 10. Mai entnommen, daß sich die A. u. A. - Regierungen bei Abfassung der Friedensbedingungen ständig von den Grundsätzen haben leiten lassen, nach denen die Waffenstillstandsverhandlungen und der Friedensvertrag vorgeschlagen worden sind".

[204]) Note der Alliierten vom 16. Juni 1919: „Die A. u. A. M. glauben demnach, daß der Friede, den sie vorgeschlagen haben, seinem Grundwesen nach ein Rechtsfriede ist. Sie sind nicht weniger gewiß, daß es ein Friede des Rechtes ist in Gemäßheit der im Augenblick des Waffenstillstandes anerkannten Grundsätze".

[205]) Baker III, S. 41, Dokument 3.

„die verwüsteten Teile französischen Gebietes wiederherzustellen".

In Übereinstimmung hiermit fordert denn auch der Grundartikel der Saarbestimmungen die Abtretung **„als Ersatz für die Zerstörung der Kohlengruben in Nordfrankreich und als Anzahlung auf den Betrag der Wiedergutmachung der von Deutschland geschuldeten Kriegsschäden"**, wobei die Nutzung der Gruben den „Ersatz für die Zerstörung der Gruben in Nordfrankreich", die entschädigungslose (auf Reparationskonto zu buchende) Eigentumsübertragung der Gruben die „Anzahlung auf den Betrag der Wiedergutmachung . . ." darstellt. [206])

Die besondere Art der Reparation (durch Übertragung der Gruben zu Eigentum und Nutzung durch Frankreich), die eine strafähnliche Art des Schadensersatzes darstellt — siehe hierzu auch das von den A. u. A. M. in der Note vom 24. Mai 1919 [207]) Erklärte — kann nur die Kohlenmenge umfassen, die dem Förderungsausfall, der Frankreich durch die Zerstörung seiner Gruben entstand, entspricht. [208]) **Weitergehende Förderung aus den Saargruben ist somit einerseits nicht mehr „Ersatz für die Zerstörung der Gruben", andererseits wird sie von der Klausel: „Anzahlung auf den Betrag der Wiedergutmachung . . ." (die nur den Grubenkaufpreis im Auge hat) nicht erfaßt, und entbehrt so formell-rechtlich gesehen und sinngemäß jeder Grundlage.**

Die Zeitbestimmung des § 34 kann auch aus dieser Erwägung heraus nicht als Fixum gedacht sein.

Zwei weitere Gesichtspunkte sprechen für die Lösung, wie sie sich sinngemäß aus dem Dargelegten ergibt: zum ersten eine grammatikalische Interpretation. Für sich allein be-

[206]) Vgl. Note der A. u. A. M. vom 16. Juni 1919: „Die Mächte haben diese Regelung für erforderlich gehalten, sowohl mit Rücksicht auf den allgemeinen Plan der Wiedergutmachung als auch um Frankreich sofortige und gewisse Entschädigung . . . zu gewähren".

[207]) „Die Reparation wurde in diese Form gekleidet, weil die A. u. A.-Regierungen der Meinung gewesen sind, die Zerstörung der Gruben in Nordfrankreich sei eine Handlung von solcher Art gewesen, daß eine besondere und exemplarische Reparation gefordert werden müsse . . . Aus diesem Grunde kann die Anregung in ihrem ersten Schreiben über die verschiedenen Mittel, dem Kohlenmangel abzuhelfen, nicht angenommen werden."

[208]) Nur in Höhe dieser Ausfallquote kann die Sonderreparation berechtigt sein. Für weitere Schäden, die aus anderen Gesichtspunkten von Deutschland zu ersetzen sind, kann eine Haftpflicht aus der in Artikel 45 statuierten besonderen Art des Schadensersatzes nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht begründet sein.

trachtet, ungeeignet, einen schlüssigen Beweis zu erbringen, ist sie wohl imstande, Lösungen, die der Sinn schuf, zu bekräftigen. Der Gedankengang ist der, daß es recht auffällig erscheinen muß, daß die Bestimmungen über die zeitliche Dauer der Saarsonderregelung nicht etwa den anderen Normen vorausgestellt ist, wie es doch das Normale und Natürliche wäre, und weder in die Grundbestimmungen des Artikels 45 — etwa in der Form: „als Ersatz . . . tritt Deutschland für die Dauer von 15 Jahren" . . . noch überhaupt in die Hauptartikel des Vertrages aufgenommen wurde. Nur im letzten Kapitel (3) des Annexes — in den §§ 34—40 — sind Abstimmungsvorschriften zusammen mit den Bedingungen über den Grubenrückkauf niedergelegt. Wäre die Lösung: „15 Jahre als Fixum und unabhängig von dem Verhältnis von zustehender und tatsächlicher Förderung" gedacht, es wäre gesetzestechnisch eine Unmöglichkeit gewesen, die doch schließlich grundlegende Norm in dem letzten Paragraphen einer Anlage zu verstecken.

Schließlich — es wurde bereits darauf hingewiesen, daß Zeitbestimmungen und Grubenrückkaufbedingungen zusammen niedergelegt sind. Nicht rein zufällig ist dies geschehen. **Denn Abstimmung und Rückkauf sind aneinander gebunden.** Während für den normalen Fall die Abstimmung dem Rückkauf vorangeht, ist in § 38 die Möglichkeit ausgesprochen, daß umgekehrt der Rückkauf vor der Abstimmung den zeitlichen Vorrang haben kann. Es sei betont: es ist die Möglichkeit **ausgesprochen, nicht geschaffen.** Vergegenwärtigen wir uns die Bedeutung der eigenartigen Fassung des § 38. Denn indem wir ihre Bedeutung erfassen, erschließt sich der Erkenntnis das letzte Glied in der Kette der ineinandergreifenden Bestimmungen der endgültigen Ordnung:

Auch § 38 läßt sich unter Vergewaltigung des Sinnes zu Ungunsten Deutschlands und der Bevölkerung (der damit die Möglichkeit sofortiger Wiedervereinigung mit dem Vaterlande nach Erfüllung der Reparation genommen werden kann), aber auch, wenn man Motive, Sinn und Fassung berücksichtigt, so auslegen, wie es zweifellos in Wilsons und Lloyd Georges Willen lag: so, daß der Paragraph einer vorzeitigen Endregelung des Saarproblems nicht im Wege steht, sondern im Gegenteil zum Fingerzeig wird, der darauf hinweist, daß die Schöpfer des Saarstatuts selber die Möglichkeit einer vorzeitigen Erfüllung der Verpflichtungen erwogen, und in den Paragraphen ein Ventil für die mögliche — unter Umständen notwendige —

frühere Liquidierung schufen.

Der Paragraph ist — begreiflicherweise — viel diskutiert, und besonders von der Publizistik aus beiden Lagern ins Treffen geführt worden. Zweifellos liegt das entscheidende Moment in der Wendung:

„Es besteht Einverständnis darüber . . .“

Es ist damit zum Ausdruck gebracht, daß in dem Paragraphen kein neuer Gedanke enthalten ist; — in diesem Falle wäre die Bestimmung zweifellos in die Worte gefaßt worden: „Frankreich und Deutschland **können** . . . besondere Vereinbarungen treffen“, wie es auch in zahlreichen anderen Fällen geschehen ist, wenn z. B. in § 8 des Statuts bestimmt ist: der französische Staat **kann** . . . alle neuen Verkehrswege . . . anlegen; hier ist Frankreich ein Recht verliehen, das es auf Grund seiner durch die anderen Normen erlangten Stellung nicht zu beanspruchen hat. Eine neue, von den anderen unabhängige Norm drückt dies, wie es ganz natürlich ist, aus: „Der französische Staat kann . . .“

Eine solche Fassung wäre auch dem § 38 gegeben worden, hätte dieser eine unabhängige Norm: die §§ 36 und 37 könnten durch Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich abgeändert werden, geben wollen. Statt dessen bestimmt der Paragraph klipp und klar: **„Es herrscht Einverständnis darüber,** daß Deutschland und Frankreich . . . Vereinbarungen treffen können“, mit anderen Worten: die Möglichkeit, Vereinbarungen zu treffen, ergibt sich bei sinngemäßer Auslegung des Vorhergehenden; **die Experten, die den Vertrag schufen, stellen diese Tatsache, um Mißverständnisse zu vermeiden, zugleich der Auslegung den richtigen Weg zu weisen, nochmals ausdrücklich fest.**

Nun bleibt noch zu klären: wenn in der Tat die richtige Auslegung der vorhergehenden Normen auch ohne § 38 die Möglichkeit gibt, die §§ 36, 37 abzuändern, aus welchen Gedankengängen ergibt sich eine solche authentische Interpretation?

Inwiefern führt sinngemäße Auslegung des Vorhergehenden zum Resultat: anderweitige Vereinbarungen zwischen Deutschland und Frankreich vor dem für die Bezahlung des Rückkaufpreises der Gruben festgesetzten Zeitpunkte (1935) sind im Vertrage vorgesehen?

Hierzu ist folgendes zu sagen: eine Vorverlegung der wirtschaftlichen Liquidierung des Saarproblems nach Erfüllung der Sonderreparation kann seine Wurzel in doppelter Rechtslage haben: in dem status, demzufolge die

Vorverlegung auf den Zeitpunkt nach Erfüllung der Reparation ein Recht für Deutschland darstellt, oder aber in der Position die zur Änderung ein Einverständnis des französischen Partners erfordert.

Die letzterwähnte Rechtslage liegt hier nicht vor, zum ersten weil das französische Recht, die Gruben als Eigentum zu nutzen, nur bis zu dem Zeitpunkt gegeben ist, in dem die Sonderreparation erfüllt (der durch die Zerstörung erlittene Schaden ausgeglichen) ist, zum anderen, weil es gesetzestechnisch ein Unding wäre, wollte man im Gesetz die Möglichkeit festlegen, daß der aus einem Vertrag Berechtigte im Wege der Vereinbarung mit dem Partner auf seine Rechte aus dem Vertrag verzichtet.

Die Möglichkeit, auf vertragliche Rechte zu verzichten, ist eine selbstverständliche Folge aus dem Prinzip der Vertragsfreiheit.

Es folgt aus dem Dargelegten, daß der Paragraph nicht den Sinn haben kann, die Möglichkeit einer Vorverlegung der Abstimmung im Falle eines eventuellen Verzichts Frankreichs auf Rechte aus dem Vertrag auszusprechen, sondern daß er darüber hinaus die Rechtslage interpretiert, derzufolge mit Erfüllung der Reparation der Zeitpunkt für Vereinbarungen über die Endlösung gekommen ist.

Gewiß ist die Bestimmung nicht ganz eindeutig gehalten, und die Rechtslage wäre klarer, wenn das Gesetz einfach erklärt hätte: „es herrscht Einverständnis darüber, daß der Termin für die Liquidierung durch den Zeitpunkt der Erfüllung der Sonderreparation bestimmt wird." Die Bestimmungen passen sich eben, wie sie hier gefaßt sind, dem Rahmen der ebenso unklaren übrigen Normen an. **Daß sie sinngemäß und nach dem Willen der britischen und amerikanischen Staatsmänner ausgelegt werden, muß unsere Sorge sein.**

Nach dem Dargelegten ergibt sich folgender Sinn für die die Endregelung betreffenden Normen:

Der in § 34 gegebene Termin ist kein Fixum. Die Zeitbestimmung gibt lediglich die Höchstdauer des Vertrages an, die keinesfalls überschritten werden darf. Erfüllt Deutschland die ihm obliegende Sonderreparation vor Ablauf der 15 Jahre, so ist Frankreich verpflichtet, in Verhandlungen über die finanzielle Liquidierung zu treten (über die hieraus sich ergebenden politischen Notwendigkeiten — Abstimmung — wird in

einem späteren Kapitel noch zu reden sein). Um Mißverständnisse zu vermeiden, gibt § 38 Auslegungsvorschriften für die Vertragsdauer.

Daß der Wortlaut der Normen des völkerrechtlichen Vertrages unter Berücksichtigung des Sinnes auszulegen ist, wurde oben ausgeführt.

Hier kommt als neue Nuance die Tatsache hinzu, daß der Wortlaut des Gesetzes — nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren — dem sinngemäß Erforschten direkt entgegensteht. In der Literatur wird indes einhellig der Standpunkt vertreten, daß der Geist der Bestimmungen auch dort gelten soll, wo er dem geschriebenen Worte widerspricht.[209])

Schließlich werden die letzten Zweifel aus der Anwendung eines gleichfalls allgemein anerkannten Rechtssatzes zu zerstreuen sein:

einseitig gefaßte Bestimmungen sind im Zweifel zu Ungunsten des Schöpfers der Normen auszulegen (aus der Erwägung heraus, daß der Partner gegen solche Auslegung geschützt werden muß).

v. Liszt drückt den hier anzuwendenden Gedanken mit den folgenden Worten aus:

„Sätze, wie der, daß erst der Wille beider Parteien dem Vertrage den Sinn geben kann, oder der, daß, wo dieser Sinn nicht erforscht werden kann, die Auslegung zu Ungunsten dessen, der einseitig Verpflichtungen fordert, ausfallen muß, (in dubio pro reo) sind Gemeingut aller Kulturen, also auch des Völkerrechts".[210])

Mit um so größerem Rechte wird eine Norm zu Ungunsten des einseitig Fordernden (oder einseitig Bestimmungen Schaffenden — was hier, wie in den meisten Fällen zusammenfällt") **interpretiert werden, wo der Sinn nach den rechtserheblichen Motiven und nach weiteren Merkmalen offenliegt.** Die Anwendung dieses sowie des Grundsatzes von Treu und Glauben überhaupt (aus dem das oben dargelegte Prinzip sich erst entwickelte) und der im internationalen Recht sich in steigendem Maße durchsetzt[211]), weisen der Auslegung den gleichen Weg, die ihm die anderen Interpretationsregeln andeuten:

Ohne Zweifel liegt die oben gegebene Interpretation, nach der Frankreich verpflichtet ist, in Verhandlungen über eine

[209]) Siehe hierzu das oben, Seite 75, über die Grundsätze der Auslegung Gesagte.

[210]) v. Liszt-Fleischmann, S. 261.

[211]) Siehe Venezuela-Schiedsspruch vom 22. Februar 1904 in „Das Werk vom Haag", 2. Serie, Bd. I, S. 306.

Liquidation des Saarproblems einzutreten, wenn der Rechtsgrund der Sonderreparation durch die Erfüllung der deutschen Verpflichtungen hinfällig wird, in der Linie der Wilsonschen Grundsätze, die, allgemein gesehen, einen Frieden des Rechtes, keinen Diktatfrieden, und demgemäß Ersatzleistungen, keine Indemnitäten, fordern, die also auf das Saarstatut angewandt, nur in Höhe des Produktionsausfalles der zerstörten Bergwerke eine solche Verpflichtung begründen können.

Der Zweck der Sonderregelung des Saarstatuts ist erreicht.

Der Förderungsausfall, der Frankreich durch die Schädigung seiner Bergwerke entstand, ist, wenn man die Vorkriegsförderungshöhe der Berechnung zu Grunde legt, durch die geförderte Saarkohle mengenmäßig bei weitem gedeckt. [212])

Es leuchtet ein, daß die Berechnung des Wertes angesichts seiner äußerst schwankenden und unsicheren Faktoren, wie: Höhe der Förderungsziffern, Wert der Saar- [213]) und der französischen Kohle, Brauch- und Verwertbarkeit für Frankreich, ein gewagtes Rechenexempel darstellt.

Auch bestehen bezüglich der Frage, inwieweit Frankreich dadurch geschädigt ist, daß der Vorkriegszustand zwar wieder erreicht, ein der dazwischenliegenden Zeitspanne entsprechender Aus- und Weiterbau der Anlagen aber nicht in Berechnung gezogen ist (wobei auf der einen Seite noch Schaden durch in der Übergangsperiode verloren gegangenen Absatz, auf der anderen Seite der Vorteil der Modernisierung der Betriebe zu werten wären), Meinungsverschiedenheiten.

Darauf ist hier nicht näher einzugehen.

Nach der Berechnung des im Rahmen der saarländischen Handelskammer arbeitenden Saarwirtschaftsarchives, des für diese Aufgabe berufenen und anerkannten Organes, hat der Überschuß über die durch die Minderproduktion in den französischen Gruben zu ersetzende Quote hinaus eine solche Höhe erreicht — er umfaßt nach dieser Berechnung Ende 1928 bereits 38 245 890 Tonnen, denen bis Oktober 1929 rund 9 000 000 t zuzuzählen wären, [214]) so daß man jetzt schon zu einer Summe von rund 47 Millionen Tonnen gelangt —, daß auch bei einem großzügigen Entgegenkommen französischen Wünschen gegenüber und

[212]) Saar-Wirtschaftsstatistik, Heft 2, 1929, S. 24.

[213]) Wobei von deutscher Seite besonders zu beachten sein wird, daß gerade von französischer Seite die Saarkohle wiederholt als besonders geeignet (durch die günstige Transportlage nach Lothringen) bezeichnet wurde.

[214]) Die Arbeit wurde im Oktober 1929 abgeschlossen.

unter Zugrundelegung erheblich zu französischen Gunsten differierender Berechnungen auch wertmäßig eine Überquote bleibt.

Daß die These, die mit der Saarregelung verbundene Reparation sei erfüllt, darüber hinaus sogar überboten, nicht nur die einseitige deutschorientierte Auffassung wiedergibt, beweisen die Ausführungen des Engländers Osborne,[215]) der betont:

„Zieht man die allmähliche Wiederaufnahme der Arbeit in diesen (den zerstörten) Bergwerken in Betracht, so muß angenommen werden, daß der Verlust an Förderung vor der schließlichen Wiederherstellung wahrscheinlich — gut gerechnet — 100 Millionen Tonnen nicht übersteigen wird. Es sollte berücksichtigt werden, daß die Zerstörung durch die Deutschen den Kohlenvorrat an sich nicht um eine einzige Tonne verringert hat. Nur die Förderungs- und Produktionsmaschinen wurden ganz oder teilweise zerstört und brauchen nur wiederhergestellt zu werden, um das ehemalige Ausmaß der Förderung der Bergwerke wieder zu gewährleisten. Der Wert der Bergwerke an sich wird, wenn diese Wiederherstellung erfolgt ist, nicht im geringsten beeinträchtigt sein, und schon jetzt, nur drei Jahre seit der Unterzeichnung des Friedens, ist anzunehmen, daß 60 % der Wiederinstandsetzung geleistet sind. **Es leuchtet ein, daß heute, 1929, entsprechend der deutschen Berechnung, die Reparation geleistet, damit die rechtliche Grundlage für eine Aufrechterhaltung des Übergangsregimes gefallen ist.**

Die Tatsache, daß offenbar mit 15 Jahren eine viel zu lange Spanne für den zeitlichen Umfang der Reparation eingesetzt wurde, berechtigt zu dem Einwand, daß die Schöpfer des Vertrages der Reparation eine wahrscheinliche Dauer von 15 Jahren nicht zu Grunde gelegt haben konnten, wenn in Wirklichkeit ein Drittel bis die Hälfte der Zeit vollauf genügten. Dem muß entgegengehalten werden, daß zweifellos die A. u. A. M. damals schlecht beraten waren. Den Beweis hierfür liefert **Haskins,** der in dem erhebliche Zeit nach Inkraftsetzung des Friedensvertrages erschienenen Housewerke die Lösung der Reparation eine gerechte nennt mit der Begründung, daß die französischen Gruben zwar in 5 Jahren wieder aufgebaut seien, noch lange Zeit hinaus jedoch unter Vorkriegshöhe produzieren werden und der in diesem Zusammenhange lediglich

---

[215]) Osborne: Auszugsweise in der Übersetzung von Sarre: „Das Saargebiet und der 25. Januar 1925" in der Zeitschrift für Geopolitik, Jahrg. 1925, Heft 1, S. 13.

von einer **möglichen Überproduktion der Saargruben** über das geschuldete Maß hinaus spricht.[216])

Wenn von Deutschland in der Mantelnote zu den Gegenvorschlägen vom 29. Mai 1919 betont wird,[217]) „Deutschland sei bereit, seine gesamte wirtschaftliche Kraft dem Dienste der Wiederherstellung zu widmen; es sei bereit, für den Produktionsausfall der zerstörten Gruben Nordfrankreichs während der ersten 4 Jahre bis zu 20 Millionen Tonnen jährlich, während der nächsten 5 Jahre 8 Millionen Tonnen jährlich, zu liefern. Deutschland werde ferner weitere Kohlenlieferungen ermöglichen", so scheint damit **selbst von deutscher Seite der Produktionsausfall bei weitem überschätzt** worden zu sein, und die Annahme liegt nahe, daß von den A. u. A. M. eine noch höhere Summe berechnet wurde.

Aus welchen Quellen Osborne, dessen Werk durch eine wertvolle Dokumentensammlung bedeutungsvoll ist, schöpft, wenn er betont[218]): „Es wurde ferner berechnet, daß 10 Jahre nötig sein würden, diese — die zerstörten — Bergwerke wiederherzustellen", ist nicht ersichtlich. Seine Kenntnis des Problems und der in den Verhandlungen vorgebrachten Motive beruht offenbar auf von Mitarbeitern an der Saarfrage Beteiligter empfangenen mündlichen Informationen, da von den Verhandlungen des Sachverständigenausschusses Protokolle nicht veröffentlicht wurden.

Immerhin wird — unter Berücksichtigung der Haskinsschen Ausführungen — zu unterstellen sein, daß von den Experten tatsächlich dem Dreierkomitee in dem oben angedeuteten Sinne berichtet wurde.

Der Dreierrat ging also mit größter Wahrscheinlichkeit von der Annahme aus, daß 15 Jahre die reichlich bemessene Normalspanne für die Erfüllung der Sonderreparation darstellen und stellte auf dieser sachlichen Grundlage zum Schutze der Bevölkerung unter dem Einfluß Wilsonscher Gedankengänge mit der Zeitspanne von 15 Jahren eine die Dauer der Sonderregelung nach oben begrenzende[219]) Schätzung auf.

[216]) Haskins in House, S. 448.
[217]) Brockdorff-Rantzau: Memoiren und Dokumente, S. 85.
[218]) Osborne, S. 116.
[219]) Es muß hierbei berücksichtigt werden, daß es Frankreich möglich gewesen wäre, durch seinen Einfluß auf die Produktionstätigkeit unter mißbräuchlicher Nutzung der formellen Normen die Sonderregelung der Artikel 45 ff beliebig aufrecht zu erhalten, wenn nicht eine Höchstgrenze für die Dauer des Vertrages bestimmt worden wäre.

c) Der besondere Sinn des Abstimmungsgedankens.

Die Form, in die der Abstimmungsgedanke gebracht worden ist **und die Tatsache,** daß über die endgültige Rechtsordnung von der Bevölkerung abgestimmt werden soll, **überhaupt** scheinen entweder unverständlich und sinnlos, oder aber den Beweis dafür zu erbringen, daß sich in diesem Punkte die französische These durchgesetzt hat. Diese Tatsache macht sich Frankreich zunutze, indem es erklärt, in eine vorzeitige Abstimmung oder aber einen Verzicht auf die Abstimmung nur gegen erhebliche Kompensationen auf wirtschaftlichem Gebiet einzuwilligen. Indessen läßt sich die Bestimmung aus den Wilsonschen und Lloyd Georgeschen Motiven heraus in einem anderen Sinne, der sich der Systematik der Auslegung der übrigen Normen anpaßt, deuten.

Es wurde oben festgelegt, daß Frankreich von vornherein eine politische Lösung erstrebte, und in diesem Sinne auch die Abstimmungsklausel des Vertrages als französisches Recht und politische Chance wertete. Auch in den offiziellen Erklärungen taucht dieses Motiv auf, wenn erklärt wurde, eine Abstimmung müsse der zahlreichen Franzosen im Saargebiet wegen, und zwar befristet, damit in der Zwischenzeit der preußische Einfluß zurückgedämmt werden könne, stattfinden.

Es wurde aber auch festgestellt, daß als entscheidend letzten Endes die Motive Wilson-Lloyd Georges zu werten sind, die stets allgemein und im besonderen mit Rücksicht auf die Saarfrage betont haben, eine Abstimmung könne nur als Ausfluß des Selbstbestimmungsrechtes der Völker, als Recht der Abstimmenden selber, gewertet werden, und die andererseits, insbesondere Wilson, die Saarfrage nur unter dem rein reparationspolitischen Gesichtspunkt lösen zu wollen, wiederholt erklärten.

Legt man der Auslegung diese Einstellung zu Grunde, so wäre allerdings eine Bestimmung **sofortiger Abstimmung** sinnlos und unverständlich.

Mit Recht würde die Bestimmung als ein Überschreiten der rein ökonomischen Lösung (denn was hat eine Abstimmung mit der Erfüllung und Sicherung einer Reparation zu tun), und als Konzession an französische politische Wünsche gewertet werden müssen.

Anders hingegen, wenn eine Norm ein Votum der Bevölkerung nach der Erfüllung der Sonderreparation festlegt.

Denn ein solches Votum steht der Tatsache, daß nur die

Erfüllung der Reparation zum bestimmenden Faktor der Regelung wurde, nicht entgegen: die Gruben werden an Frankreich übertragen, zur Sicherung der Ausbeutung wird ein Sonderregime eingesetzt, ohne daß Frankreich zunächst die geringsten politischen Rechte zugebilligt werden. Man glaubt, daß der mit der Grubenübertragung verbundene Eigentumsübergang an den Bodenschätzen nicht dem Gedanken der Selbstbestimmung widerspricht. Dieses Selbstbestimmungsrecht soll Grundlage der Lösung aller territorialen Fragen sein.

Während bei Inkrafttreten des neuen Regimes die praktische Handhabung dieses Rechtes soweit möglich Beibehaltung des alten deutschen Regimes erfordert, somit in der Linie der nur reparationspolitischen Lösung liegt, indem beide Motive einer politischen Neuordnung entgegenstehen, **mag das gleiche Motiv des Selbstbestimmungsrechtes in 15 Jahren ein Neues fordern.** Denn es kann sich unter dem Einfluß der neuen wirtschaftlichen Ordnung im Laufe der Zeit der Wunsch der Bevölkerung, oder doch ihres überwiegenden Teiles, herausgebildet haben, auf Vorteile des neuen ökonomischen Systems (das nach Ansicht amerikanischer und besonders auch englischer Sachverständiger, wie oben dargelegt, der Bevölkerung wirtschaftlichen Nachteil nicht bringen wird), nicht verzichten zu wollen.

Oder aber durch wirtschaftliche Verschachtelung knüpfen sich auch Bande zwischen deutscher und französischer Kultur und die Bevölkerung wird den Wert auch der fremden Kultur zu achten oder gar schätzen und lieben lernen, und sie wird aus dieser Einstellung heraus vielleicht zu ihrem Vaterlande nicht zurückkehren wollen.

So unwirklich der letztere Gedanke auch ist, und so sehr einerseits Wünsche und Erwartungen, auf der anderen Seite Befürchtungen dieser Art sich nicht erfüllten, so muß doch daran festgehalten werden, daß die entwickelten Gedankengänge ganz in der Linie einer — wenn auch mit falschen Faktoren rechnenden — konsequent durchgeführten Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechtes liegen, einer Handhabung von Grundsätzen, die in ihrer übertriebenen Betonung ungerecht wird, die aber — von Wilson und Lloyd George, deren Motive maßgebend sind — zweifellos als im Interesse der Bevölkerung liegend, somit als gerecht angesehen wurden.

Anders ist die Bestimmung, berücksichtigt man die rechtserheblichen Motive, die bei ihrer Fassung mitbestimmend waren, nicht zu werten.

Oder sollte man nach den erklärten, oben dargelegten Motiven, nur ökonomische Zwecke sollten erreicht werden,

annehmen, daß eine Lösung gewollt war, die es Frankreich ermöglicht, die Sonderregelung politischen Absichten dienstbar zu machen?

Sollte man den Vertrag so auslegen, daß die Zeitspanne eine Frist darstellt, innerhalb deren der deutsche Wille durch französischen Einfluß gebrochen werden soll?

Ist nicht vielmehr die **Auslegung sinngemäß, die das Selbstbestimmungsrecht so auffaßt, daß Freiheit nicht nur der** Willensäußerung, **sondern auch der** Willensbildung **garantiert werden soll!**

Zweifellos kann die Norm des § 34 nur als eine betonte Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechtsgedankens gewertet und verstanden werden, als eine Formel, die zur Auslegung genaue Kenntnis der Motive erfordert, und die nur durch die Tendenz, unter allen Umständen eine Erfüllung der Sonderreparation zu sichern, dabei das Selbstbestimmungsrecht der Bevölkerung weitgehendst zu berücksichtigen, verstanden werden kann, mit dem Ausbeutungsproblem auf das engste verbunden ist.

Nicht in 15 Jahren soll sinngemäß die Abstimmung stattfinden, sondern nach Erfüllung der Reparation, die allerdings von den Schöpfern des Vertrages in ihrer Dauer auf 15 Jahre geschätzt wird.

d) Die Zollklausel des § 31 des Saarstatuts.

Von französischer Seite wurde, nachdem die Zollklausel in steigendem Maße für Frankreichs Wirtschaft Bedeutung erlangt hatte, der Versuch unternommen, die durch die Eingliederung des Saargebietes in das französische Zollsystem sich ergebende günstige Lage des Saargebietes als eines Absatzmarktes für französische Erzeugnisse für immer sich zu erhalten, oder doch unter Berufung auf das formelle Recht bis 1935 sicherzustellen.

Demgegenüber muß eine sinngemäße Auslegung, die die gefundenen Motive über Zweck und Dauer der Regelung — entsprechend der eben angewandten Methode — verwertet, zu anderen Ergebnisen gelangen.

Der Sinn des § 31, wie er sich auf Grund der gefundenen rechtserheblichen Motive ergibt, stimmt mit einer einfachen wirtschaftlichen Erwägungen entspringenden Lösung überein:

oben wurde dargelegt, daß auf französischer Seite der Einbeziehung in das französische Wirtschaftsgebiet die Tendenz wirtschaftlicher Annexion zu Grunde lag, während eine gewisse, zweifellos vorhandene Verbundenheit von Saarkohle mit

lothringischem Eisen [220]) dazu diente, die Annexionsmotive durch betonten Hinweis auf das wirtschaftliche Interesse der Bevölkerung an einer ökonomischen Verbundenheit mit Elsaß-Lothringen zu verdecken.

Eine Berücksichtigung solcher Motive bei der Auslegung müßte zu dem Ergebnis führen, es sei ein französisches Recht auf Beibehaltung der durch das Statut gegebenen Lage, zumindest bis 1935, statuiert werden. **Demgegenüber wurde festgestellt, daß die erheblichen Motive in der Richtung gelagert sind, daß allein das Interesse des Gebietes auch bei der Lösung dieser Frage ein für Wilson und Lloyd George maßgebliches Motiv darstellt.**

Aus reparationspolitischen Motiven war das Eigentum an den Gruben an Frankreich übertragen worden; angesichts der überragenden Bedeutung der Kohlenwirtschaft für das gesamte wirtschaftliche Leben des Saargebietes sowie auf Grund des Studiums der französischen Unterlagen, deren Ergebnisse sich die unerfahrenen [221]) amerikanischen Experten — und in der Saarfrage auch die britischen — in der Hauptsache zu eigen machten, und die (vgl. das französische Memorandum vom Januar 1919) eine vollkommene Abhängigkeit des Saargebietes vom elsaß-lothringischen Markt betonen, mußte es Wilson und Lloyd George eine wirtschaftliche Notwendigkeit dünken, solange die Gruben französischen Einfluß unterstehen, die Entwickelung in Richtung eines französisch-saarländischen Warenaustausches zu fördern und Hindernisse, die einer freien Gestaltung der Beziehungen entgegenstehen, auszuräumen.

Zwar hat die Wirklichkeit die Theorie von der alleinigen Verbundenheit von saarländischer und lothringischer Wirtschaft als absurdum geführt. In dem Abschluß der Saarzollabkommen lag das Eingestehen der Unwirklichkeit dieser Theorien; zugleich bedeuteten diese Verträge die praktische Folgerung aus der Erkenntnis der Undurchführbarkeit einer Norm des Sta-

---

[220]) Nach einem Aufsatz im Berliner Tageblatt vom 24. September 1929 bezieht die Saar-Eisenindustrie nach wie vor 86,5 % ihrer Eisenerze (entgegen 87,9 % vor dem Kriege) von den lothringischen Erzgruben. Der Bezug anderer Eisenerze erscheint infolge der hohen Transportkosten nicht möglich; andererseits haben sich die lothringischen Hütten vollkommen auf die Saarkohle eingestellt.

[221]) Siehe Keynes: Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages 1920, S. 34 f.

tuts; [222]) diese Tatsache berechtigt aber nicht zu dem Schluß, die **erheblichen** Motive, die zur Abfassung des § 31 des Statuts führten, seien nicht die alleinige Förderung des materiellen Wohlstandes der Bevölkerung gewesen, dagegen sei mit der Endregelung ein von der Reparation unabhängiges Recht für Frankreich konstruiert worden.

Im Gegenteil, gerade die Tatsache der Nichtbewährung der Norm des § 31 erfordert im Interesse der Bevölkerung eine Auslegung, die die Verbundenheit von Sonderreparation und Zollklausel betont und die mit der Erfüllung der Sonderreparation die rechtliche Grundlage für die Norm des § 31 ausräumt.

Auch die Zollklausel gliedert sich dem aus den erheblichen Motiven gefundenen System der übrigen Bestimmungen ein, die alle dem Gedanken:

Hauptmotiv ist das der Sonderreparation, zu deren Erfüllung die weitgehendsten wirtschaftlichen und politischen Erleichterungen zu schaffen, während Rechte und Wohlfahrt der Bevölkerung sicher zu stellen sind", sich unterordnen.

III. Politische Auswertung der Rechtslage.

1. Die wirtschaftliche Liquidierung.

Aus dem Dargelegten ergibt sich, daß für Deutschland ein Recht auf Liquidierung der Saarfrage vor dem in § 34 des Satuts festgelegten Termin, abgesehen von rechtsethischen Erwägungen, im formellen Recht wurzelt.

Dieses Recht auf die und aus der sinngemäßen Auslegung des Vertrages wird mit Unrecht nicht nur von französischen Publizisten bestritten, auch auf deutscher und unbeteiligter Seite ist man geneigt — wohl unter dem Einfluß vom Quai d'Orsay geschickt geleiteter Politik —, stillschweigend den französischen Standpunkt, rein formellrechtlich gesehen, existiere kein solches deutsches Recht, zu billigen.

[222]) Trotz der oben statistisch belegten Verbundenheit von Saarkohle mit lothringischen Eisenerzen, und trotz aller zollpolitischen, den Warenverkehr mit Frankreich begünstigenden Maßnahmen ist Deutschland nach wie vor Hauptabnehmer saarländischer Erzeugnisse geblieben. Im Berliner Tageblatt vom 24. September 1929 ist ein knapper Überblick über den deutsch-saarländischen Warenaustausch gegeben, dem hier als wichtigster Posten die Quote von 1,5 Milliarden Tonnen entnommen sei, mit der die Saareisenhütten an der deutschen Rohstahlgemeinschaft beteiligt sind, während die Beteiligungsquote an dem französichen A-Produktenverband nur 0,5 Millionen Tonnen beträgt.

Noch im Jahre 1925 argumentierten sogar französische Zeitungen, „die Tatsache, daß Frankreich es nicht verstanden habe, die Gruben wirtschaftlich zu betreiben“ [223]), könne kein Recht für Frankreich begründen, die Gruben zu behalten, „wenn Befriedigung in Höhe des im Vertrag gewährten Satzes erzielt ist“. [223])

Der publizistisch, was die Saarfrage anbelangt, stark hervortretende Wirtschaftler Günther Mollnar kennzeichnete die Lage treffend:

„Wir dürfen niemals aus den Augen verlieren, daß das Eigentumsrecht an den Saargruben an Frankreich zum Ausgleich für die zerstörten Kohlendepartements du Nord und Pas de Calais übergegangen ist. Nun ist aber der Wiederaufbau der nordfranzösischen Gruben viel schneller vor sich gegangen, als es beim Versailler Vertragsschluß angenommen wurde. Schon 1924 hatte die französische Kohlenproduktion ihren Vorkriegsstand wieder erreicht. Ein erheblicher Teil der Saarkohlenproduktion wird deshalb seit Jahren exportiert . . . . Der französische Besitz der Saargruben hat aber längst seinen vertragsmäßigen Sinn verloren“, [224])

eine Argumentation, die knapp und exakt den Sinn erfaßt.

Indessen trat die scharfe juristische These schon mit Ablauf des Jahres 1926 zugunsten einer **Nurbetonung der moralisch-ethischen Seite** immer mehr zurück.

Die Dudweiler [225]) Zeitung vom 20. Januar 1926 schreibt:

„Die Saargruben sollten wirtschaftliche Kompensationen für die in Nordfrankreich zerstörten Gruben sein. Die Gruben sind dort lange Zeit schon wieder im Betriebe. Das moralische Anrecht Frankreichs auf die Saargruben ist demnach verwirkt.“

Und auch die sozialistische Saarbrücker „Volksstimme“ stellt nicht das deutsche Recht heraus, sondern meint nur,

„das Saarproblem sei längst überfällig und reif, mit dem Problem der gänzlichen Beseitigung der Besatzung im besetzten Gebiet erledigt zu werden“. [226])

Auch von deutscher offizieller Seite wurde das deutsche Recht aus dem Vertrag nicht mit der nötigen Exaktheit betont. Hierüber wird unten noch zu sprechen sein.

---

[223]) Siehe den Aufsatz des französischen sozialistischen Abgeordneten Uhry in der „Ere nouvelle“, Nr. 2990 vom 13. Januar 1926.

[224]) „Völklinger Nachrichten“ vom 4. Dezember 1925.

[225]) Dudweiler = im Saarbrücken-Neunkirchener Kohlenrevier gelegene Gemeinde.

[226]) „Volksstimme“ vom 26. Juli 1926.

Psychologisch gesehen, erscheint diese Tatsache durchaus verständlich, wenn man neben einer starken Widerstandslinie im französischen Lager eine aus den Richtlinien deutscher Außenpolitik seit den Verträgen von Locarno erklärliche, in bestimmter Richtung zielende Informierung der deutschen Presse für die Änderung der Taktik verantwortlich macht. Es erscheint wahrscheinlich, daß von offizieller Seite der starre Rechtsstandpunkt verlassen wurde — sollte doch die Lösung der Westfrage durch eine Politik gegenseitigen Vertrauens und gegenseitigen Nachgebens erstrebt werden — und daß in diesem Sinne auf die Presse eingewirkt wurde, oder doch diese automatisch dem taktischen Wechsel der offiziellen Außenpolitik sich anpaßte.

Diese Feststellungen erscheinen — unbeschadet der kritischen Beurteilung von Wert und Unwert der eingenommenen Haltung — interessant und geeignet, der Behauptung, die These von dem Recht auf sofortige Räumung sei ein neugeborenes Zweckgebilde, entgegengehalten zu werden.

Freilich ergeben sich für die **praktische Lösung** erhebliche Schwierigkeiten, die vor allem in dem Fehlen eines zur Schlichtung der Streitfälle aus dem V. V. zwischen Deutschland und Frankreich berufenen Organes begründet sind.[227])

Aus der zwiespältigen Natur des Problems — reparationspolitisches Motiv, zu dessen Durchführung politische Neuordnung — erwuchsen Rechte für Frankreich und für die Bevölkerung, denen als Verpflichteter in beiden Fällen Deutschland als der Eigentum und Regierungsgewalt aufgebende Verpflichtete gegenübersteht. Die Zweiteilung muß sich bei der praktischen Inangriffnahme des Problems dergestalt auswirken, daß die mit der Ausbeutung der Gruben zusammenhängenden Fragen zwischen Deutschland und Frankreich, Berechtigtem und Verpflichtetem, geregelt werden, die Frage der endgültigen politischen Ordnung dagegen der Initiative Frankreichs entzogen und dem für die Innehaltung der Saarbestimmungen verantwortlichen Organe, dem Völkerbund, zur Entscheidung zu übertragen sind.

---

[227]) Für die Beilegung von Streitigkeiten aus Rechtverhältnissen, die **nach** Inkrafttreten des Locarno-Abkommens entstanden, ist gemäß einem Schiedsvertrag mit Frankreich und Belgien eine Schiedskommission bezw. ein Schiedsgericht für zuständig erklärt worden.

Bezüglich des ersten Punktes kann eine Meinungsverschiedenheit gar nicht bestehen. Es ist selbstverständlich, daß sich der mit der Auflage Belastete mit den aus ihr Berechtigten über die Erfüllung der Verpflichtung zu einigen sucht. Es sei aber nochmals betont, daß einzig und allein die Frage, ob der Zweck der Sonderreparation erfüllt ist, d. h. Frankreich für die durch den Ausfall der nordfranzösischen Bergwerke bis zu deren Wiederaufbau bewirkte Minderförderung entschädigt wurde, zur Diskussion steht.

Irgendwelche weitergehende Verpflichtungen existieren für Deutschland nicht. Die durch die Zollangliederung für Frankreich künstlich geschaffene günstige Lage insbesondere sollte nicht Selbstzweck, sondern notwendige Folge aus der Abtretungsnorm sein, sollte nicht Frankreich zu Gute kommen, sondern einen künstlich geschaffenen Wandel der Wirtschaftsstruktur künstlich wieder ausgleichen: sie sollte nicht ein Recht Frankreichs, sondern eine notwendige wirtschaftliche Ausführungsvorschrift darstellen, eine Vorschrift, die mit der Rückübertragung der Gruben automatisch entfällt.

Sie in freiem Verhandeln mit dem französischen Partner durch Schaffung von Übergangsbestimmungen zu regeln, entspricht dem Gebot der Klugheit des Wirtschaftlers, nicht der politischen Notwendigkeit.

2. Die politische Endlösung.

Die Endlösung in politischer Hinsicht stellt ein kompliziertes Rechtsproblem dar.

Hier handelt es sich darum, nach der wirtschaftlichen Liquidierung die endgültige politische Struktur zu schaffen, eventuell ein Übergangsregime zu schaffen, vor allem aber darüber zu entscheiden, ob, und bejahendenfalls wann und wie die Bevölkerung, wie vorgesehen, gemäß § 34 des Saarstatuts dazu angehalten werden soll, über ihre Zukunft zu entscheiden.

Die Aufgabe ist veranwortungsvoll, wenn auch auf Grund der von der Bevölkerung in 10 Jahren eingenommenen Haltung nicht schwer zu lösen. Dem Sinn des Vertrages wird es gewiß auf keinen Fall widersprechen — und diese Lösung hat den Vorteil, daß damit auch der Vertragsformel Genüge getan wird — wenn die Bevölkerung zur Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts in der im Vertrag vorgesehenen Weise angehalten wird. Ein weiterer Gesichtspunkt spricht für die angedeutete Lösung: bei einwandfreier Durchführung der Abstimmung werden künftige Kritiker ein für allemal die erste

einwandfreie Abstimmung im Saarbecken anerkennen müssen.

Ein gegen die Vornahme der Abstimmung sprechendes Argument läßt sich schwer finden.

Vor allem ist eine politische Beunruhigung in dem rein deutschen Gebiet nicht zu erwarten, und die Gefahr, durch Aufrollung des Problems, die Weltatmosphäre mit gefährlichem Zündstoff zu laden, nicht ernstlich vorhanden. Im Gegenteil, nur das einwandfreie Votum der Bevölkerung vermag diesen Krisenfall internationaler Politik mit einem Schlage auszuräumen.

Im Interesse des französischen Prestiges auf diese Reinigung der internationalen Beziehungen zu verzichten, wird für die zur Liquidation berufene Körperschaft kein Grund bestehen.

3. Der Völkerbund als Liquidator.

Es ist des weiteren die Frage nach der Person des Liquidators zu entscheiden. Streng genommen ist der in erster Linie hierzu Berufene einzig und allein die Körperschaft, der diese Aufgabe auch in dem im Vertrag vorgesehenen Normalfalle zugedacht war, der Völkerbund.

Diese Aufgabe dem Völkerbunde zu übertragen, mußte den Schöpfern des Vertrages eine Selbstverständlichkeit sein angesichts der doppelten Verpflichtung, die diesem Bund in Beziehung auf die durch die Friedensverträge geschaffene Lage auferlegt worden ist: als Treuhänder für die exakte und unparteiische Durchführung der Vertragsbestimmungen einzustehen und gleichermaßen als unparteiischer Richter nach Lloyd Georges Wort: „Über die Verträge von 1919, 1920 einen Rechtsspruch zu fällen". [228])

Zweifellos ist auch bei einer früheren Lösung in erster Linie der Völkerbund dazu berufen, unparteiisch seines Amtes zu walten.

Zwar ließe sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit auch über eine andere Lösung sprechen. Es ist hier insbesondere daran zu denken, daß nach Erledigung der Wirtschaftsfragen **die Vertragspartner** die Fragen politischer Natur besprechen, wodurch zweifellos das umständliche Verfahren vor dem Völkerbund bedeutend abgekürzt würde. [229])

---

[228]) Lloyd George in einem Schreiben an den ungarischen Korrespondenten Foeldiak (Daily Mail vom 8. September 1927).

[229]) Über die Modalitäten eines solchen Verfahrens wird weiter unten noch zu sprechen sein.

Demnach bleibt als alleine einwandfreie Lösung die Entscheidung durch den Völkerbund. Ein stichhaltiges rechtliches Argument läßt sich gegen diese Lösung nicht vorbringen.

Ein Bedenken in der Richtung, es handele sich um die Auslegung bezw. — nach französischer Auffassung — Abänderung eines Vertrages, die den vertragsschließenden Teilen überlassen bleiben müssen, kann nicht durchschlagen.

Denn es sind ja gerade die Unterzeichner des Vertrages, die im Völkerbundsrat zur Beschlußfassung berufen sein werden; weiterhin gehen die Bestimmungen, die das Saargebiet betreffen, fraglos neben Deutschland und Frankreich nur die Völkerbundsmitglieder **als solche, nicht** aber **als Unterzeichner des V. V.,** an.

Die Tatsache, daß einzelne, in einem Kollektivvertrag geregelte Materien nicht Recht für „die Gesamtheit der Vertragspartner" schaffen, ist auch im Völkerrecht nicht gerade etwas außergewöhnliches; es sei nur daran erinnert, daß das Völkerbundsstatut — entgegen erbittertem Widerstand Lansings, des juristischen Beraters des Präsidenten — zum integrierenden Bestandteil des V. V. erklärt worden ist.

Dabei ist das Statut — rechtlich gesehen — ein Kollektivvertrag unter den Alliierten Mächten. Deutschland als Signator des V. V. ist vor Begründung seiner Mitgliedschaft zu Verhandlungen des Völkerbundes nicht zugezogen worden, und die Vereinigten Staaten würden, auch wenn sie den V. V. ratifiziert hätten, zur Teilnahme nicht aufgefordert werden.

„Zusammengefaßt", um die Worte des Grafen d'Ormesson [230]) zu gebrauchen, **„hat also die Saarfrage zwei Gesichter: ein politisches, das ausschließlich für den Völkerbund in Betracht kommt, und ein wirtschaftliches, das nur Deutschland und Frankreich angeht;** jede andere Lösung liegt außerhalb des Bereiches klarer rechtlicher Entscheidungen.

4. Der deutsche Standpunkt.

Oben wurde die unklare Haltung der deutschen Presse, was die Herausstellung einer exakten rechtlichen These anbelangt, erörtert. Es entspricht diese Einstellung einer, juristisch gesehen, gleichfalls verschwommenen Stellungnahme in offiziellen Kreisen.

Zum Verständnis der offiziellen Stellungnahme — von These kann angesichts des Fehlens einer klar umrissenen

[230]) Kölnische Zeitung vom 4. August 1929.

Formel hier schlecht geredet werden — mögen Auslassungen des Leiters der deutschen Außenpolitik ausländischen Korrespondenten gegenüber dienen. In seinem Interviev mit Sauerwein [231]), dem bekannten Außenpolitiker des „Matin" führt Stresemann zur Saarfrage aus:

„Ich möchte Ihnen nicht noch einmal den von der Regierung und dem Reichstag stets einmütig eingenommenen Standpunkt wiederholen und begründen, daß Deutschland einen Anspruch auf endliche Befreiung seines Staatsgebietes und auf volle Wiederherstellung seiner Souveränität hat."

Noch unklarer und vieldeutiger ist das, was Stresemann dann einen Monat später an gleicher Stelle dem Vertrauensmann des Quai d'Orsay auseinandersetzt:

„Es ist doch auch nicht richtig, den unmittelbaren sachlichen Zusammenhang zwischen der Saarfrage und der Reparationsfrage zu leugnen; denn das gegenwärtige besondere Regime des Saargebietes hat nach dem V. V. sein eigentliches Motiv darin, Frankreich einen Ersatz für die Zerstörung seiner Kohlengruben zu sichern" [232]), und an anderer Stelle betont der deutsche Außenminister:

„Ich kann es nicht recht verstehen, daß man es im Auslande teilweise als eine Überraschung empfunden hat, wenn Deutschland neben der alsbaldigen Räumung jetzt auch die Saarfrage aufwirft. Wenn die Konferenz [233]) wirklich die Gesamtliquidation der noch aus dem Krieg schwebenden Fragen bringen soll, kann sie keineswegs an der Saarfrage vorbeigehen."

Es läßt diese Argumentation die Frage, ob Deutschland im Haag seinen Anspruch auf die Tatsache stützen wird, daß auf der Konferenz alle wirtschaftlichen Probleme besprochen und geklärt werden sollen (wobei dann die Saarfrage zur Erörterung kommen muß, unbeschadet der Frage, ob die durch ihre Regelung garantierte Sonderreparation bereits erfüllt ist oder nicht), oder aber ob Deutschland seinen Anspruch aus der Erfüllung der im Vertrag niedergelegten Verpflichtung heraus geltend machen wird, offen.

Jedenfalls ist der letztere Standpunkt auf keinen Fall eindeutig und unmißverständlich zum Ausdruck gebracht.

Die deutsche Haltung auf der Konferenz wird in einem der nächsten Abschnitte zu besprechen sein.

---

[231]) Frankfurter Zeitung vom 8. Juli 1929.
[232]) Frankfurter Zeitung vom 8. August 1929.
[233]) Gemeint ist die Haager Konferenz 1929.

5. Die französische These.

Von Beginn an hat der französische Partner keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß er entschlossen ist, ein Recht Deutschlands aus der Erfüllung des Saarstatuts nicht anzuerkennen. Abgesehen von einigen, nicht als maßgeblich zu bezeichnenden Ausnahmen [234]) wurde ein Recht Deutschlands auf Inangriffnahme des Problems von offizieller Seite und von der Presse [235]) nie anerkannt.

So findet sich schon im „Journal" vom Dezember 1925 [236]) der Hinweis, unter dieser und jener Bedingung sei man bereit, auf die Durchführung der Abstimmung im Saargebiet zu verzichten, **setzt also ein Recht Frankreichs darauf voraus.**

Und in den Vorbereitungs- und den ersten Verhandlungstagen finden sich in der französischen Presse beinahe täglich offizielle und offiziöse Hinweise und Auslassungen namhafter Journalisten und Politiker, in denen immer wieder zweierlei betont wird:

Il n'est pas nécessaire de rappeler que la question de la Sarre se pose uniquement entre la France et l'Allemagne, et que la France est seule maîtresse du moment qu'elle jugera opportune pour examiner les propositions que l'Allemagne, demanderesse en cette cause, comme dans toute les autres, lui pourrait faire éventuellement". [237])

Geradezu in die Augen springend ist die Gleichheit der in den ersten Augustwochen von den verschiedenen Blättern vorgebrachten Argumente, die auf einheitliche Instruktion schließen läßt. So schreibt der bekannte, politisch der Rechten nahestehende Pertinax wenige Tage später im „Echo de Paris" [238]): „M. Briand accepte la négociation à condition qu'elle se déploie entre la France et l'Allemagne, c'est à dire que la France puisse recueillir le profit de ce qu'elle cèdera." In beiden Blättern der Hinweis einmal auf die Tatsache, daß es sich um eine Angelegenheit, die nur Deutschland und Frankreich angeht, handele, und ein Betonen der starken Stellung Frankreichs, das, „maîtresse du moment"

---

[234]) Dagegen freilich der Außenpolitiker der sozialistischen Partei Frankreichs, Abgeordneter Uhry, in der „Are de nouvelle" vom 13. Januar 1926.

[235]) Infolge mustergültiger Zusammenarbeit auf Grund nationaler Selbstdisziplin einerseits, andererseits aber auch oftmals finanzieller Abhängigkeit bildet gerade in Frankreich die große Presse eine wertvolle Stütze des Quai d'Orsay.

[236]) Siehe „Saarlouiser Saarzeitung" vom 5. 12. 25.

[237]) „Temps" vom 6. 8. 1929.

[238]) „L'Echo de Paris" vom 9. 8. 29.

Deutschland als „demanderesse" die Bedingungen zu stellen habe.

Es ist schon oben darauf hingewiesen worden, daß in der Tat die Saarfrage eine rein deutsch-französische Angelegenheit ist, mit der Einschränkung freilich, die sich auf die politische Liquidation bezieht. **Insoweit** kann also der französischen These beigepflichtet werden.

Hingegen wurde zum zweiten Punkt festgestellt, daß keinerlei Rechte politischer oder wirtschaftlicher Art dem französischen Partner mehr zustehen, nachdem die Sonderreparation erfüllt ist. Damit wird die französische These von der Stellung Frankreichs als „maîtresse", als eines Berechtigten aus dem Vertrag heraus, hinfällig.

Deutschland wird in der Lage sein, dem französischen Gedankengang, aus dem Saarstatut jetzt noch irgendwelche Rechte herleiten zu können, **unter Berufung auf den Vertrag** entgegenzutreten.

6. Die Haager Konferenz.

Die Augustkonferenz im Haag sollte die Gesamtliquidation der noch nicht zum Abschluß gebrachten Probleme des Versailler Vertrages bringen.

In der Völkerbundssitzung des September 1928 wurden demgemäß der Arbeitsplan der Konferenz durch die Materien: Rheinlandräumung, (Kommission) [239]), Reparation [240]) begrenzt.

Die von der deutschen Delegation eingeschlagene Taktik in der Saarfrage läßt sich bis heute [241]) noch nicht in ihrer Auswirkung übersehen.

Zu Beginn der zweiten Verhandlungswoche wurde der französischen Delegation ein Memorandum über die Saarfrage übermittelt, und es fanden Besprechungen zwischen Führern und Sachverständigen der Delegationen statt. Indessen ist über diese Verhandlungen selbst noch nichts bekannt geworden. Der von Deutschland eingenommene Standpunkt ist in der Presse nicht kommentiert, so daß es den Anschein hat, daß in dieser Frage die Presse ohne Instruktionen geblieben ist. [242])

---

[239]) Von deutscher Seite bestritten.

[240]) Worin Deutschland nach ausdrücklicher Erklärung des Kanzlers auch die Saarfrage einbegriffen sah.

[241]) Die Arbeit wurde mit dem Ende der Haager Konferenz abgeschlossen.

[242]) Ein in der „Frankfurter Zeitung" vom 10. August 1929 erschienener Artikel (des saarländischen Sonderberichterstatters) gibt die Einstellung, die man im Saargebiet dem Problem gegenüber einnimmt, treffend wieder; immerhin ist auch hier das Kernproblem der Frage umgangen, in dem zwar ausgeführt wird, daß der Inhalt der Sonder-

Auch in die französische Presse scheint über die Verhandlungen selbst keine Nachricht gelangt zu sein. [243])

Es lassen sich hier nur Vermutungen anstellen, und zwar in folgender Richtung:

Übereinstimmung herrscht, wie oben dargetan, bei beiden Parteien darüber, daß die wirtschaftlichen Fragen eine rein deutsch-französische Angelegenheit sind.

Nachdem auch die „Times", die zwar nicht Regierungsorgan ist, immerhin auch unter der Arbeiterregierung der englischen Krone maß- und tonangebend bleibt, wiederholt betont hat, „die richtige Verhandlungsmethode sei die einer finanziellen Vereinbarung mit Frankreich" [244]), scheint es sicher, daß die wirtschaftliche Seite im Haag zwischen Frankreich und Deutschland allein diskutiert werden wird.

Materiell haben sich die französischen Forderungen seit 1920 erheblich gewandelt.

In der Publizistik führender französischer, an der Saarindustrie interessierter Industrieller, wie Revire, de Wendel, Bommelaer, Chalot u. a. ist uns ein zuverlässiger Barometer für die amtliche französische Politik gegeben.

Seit wenigen Monaten läßt sich bei diesen ein stetes Sichentfernen von den bis dahin mit Zähigkeit vertretenen Tendenzen politisch-annexionistischer Art feststellen. Am 11. August d. Js. ist B ommel aer, der in der „Association française de la Sarre" oft als Kämpfer für eine Einverleibung des Saargebietes dem französischen Staat führend hervorgetreten ist, in einem in der Saarbrücker Zeitung veröffentlichten Artikel offen von den politischen Zielen dieser Vereinigung abgerückt und hat sich mit wirtschaftlichen Garantien — sprich Garantie für den Absatz französischer Waren im Saargebiet — zufrieden erklärt und nur acht Tage später präzisierte Jean Revire im „Intransigeant" [245]) seinen Standpunkt dahingehend, Frankreich habe politisch Rechte bezüglich des Saargebietes, die nur durch

---

regelung durchgeführt ist, die nunmehr gegenstandslos gewordene Institution abgebaut werden müsse, andererseits auch hier die Betonung des deutschen Rechtes durch einen Appelll an Vernunft und guten Willen des Partners ersetzt ist. Der Artikel scheint überdies auch nicht offiziell inspiriert zu sein.

[243]) Baker rügte mit Recht das „Leck im Verhandlungszimmer", durch das Berichte der Geheimsitzungen anläßlich der Verhandlungen über den Friedensvertrag durch die französische Presse regelmäßig an die Öffentlichkeit gelangten.

[244]) „Times" vom 5., 6., 7. August 1929. Dagegen freilich „Daily Telegraph", der die Mitwirkung Englands bei der Endregelung fordert.

[245]) „Intransigeant" vom 20. August 1929.

eine Grenzberichtigung [246]) wirklich entschädigt werden könnten. Was den Rückkauf der Gruben anbelangt, so müsse Frankreich in dem Besitz der Aktienmehrheit bleiben, sein Einfluß auch in den anderen Industriezweigen müsse gewahrt werden, damit die einen Jahreswert von zwei Milliarden Franken [247]) darstellende französische Ausfuhr nach dem Saargebiet sichergestellt bleibe.

Die Auslassungen Revires, die, wie auch die „Saarbrücker Zeitung" bemerkt, Wünsche und Absichten der am Saargebiet interessierten französischen Politiker und Industriellen wiedergibt, stellen in ihrem Aufbau ein Spiegelbild der amtlichen Politik dar.

Lange hat man im französischen Lager sich mit ehrgeizigen politischen Plänen getragen; aus dem sichtbaren Mißerfolg heraus erwuchs der Wunsch, mit neuen Mitteln neue Ziele zu erreichen: der Besitz der Gruben und die hierdurch erlangte Einflußnahme auf die verarbeitende Industrie bot Aussicht, durch ein geschickt durchgeführtes „Geschäft" die leeren Staatskassen zu füllen. Und endlich, als sich die neue wirtschaftliche Grenzsetzung — verstärkt durch die französische Inflation — auszuwirken begann, wuchs mit der Einsicht von der Ergebnislosigkeit politisch-annexionistischer Bemühungen die Erkenntnis der beträchtlichen wirtschaftlichen Bedeutung des Saarmarktes für Frankreich und der Wunsch, ihn sich als Absatzmarkt zu erhalten.

So ist die taktische Umstellung — denn als solche, und nicht als Gesinnungswechsel läßt sich der Frontwechsel der Bommeleaer und Revire werten — aus der Haltung der Saarbevölkerung und der Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen zu verstehen und zu erklären.

Die öffentliche Meinung Frankreichs hat sich die neue Zielsetzung mit freudigem Eifer zu eigen gemacht, und es darf wohl nicht daran gezweifelt werden, daß Pertinax im „Echo de Paris" [248]) die offizielle Formel wiedergibt, wenn er ausführt:

„M. Briand accepte la négociation (man be-

---

[246]) Es handelt sich hier um das Warndtgebiet, ein an Lothringen angrenzendes, seines Kohlenvorkommens wegen für Frankreich besonders begehrenswertes Teilgebiet des Saarbeckens.

[247]) Nach französischer Darstellung werden im Saargebiet jährlich französische Waren in diesem Werte abgesetzt. Die „Saarbrücker Handelskammer" schätzt demgegenüber den Wert der französischen Einfuhr auf 1,5 bis 1,6 Milliarden Franken.

[248]) „Echo de Paris" vom 9. August 1929.

achte hier die sicher nicht unabsichtlich gewählte Ausdrucksform: ‚négociation' = Verhandlung im Geschäftsleben) à condition que . . . la France puisse recueillir de ce qu'elle cèdera".

Dabei hält Frankreich augenscheinlich theoretisch an der These, auch politisch durch den Vertrag berechtigt zu sein, fest, wie es scheint, um durch späteren angeblichen Verzicht in diesem Punkte die Forderungen wirtschaftlicher Art heraufschrauben zu können.

Eine Bemerkung der „Berliner Börsenzeitung" [249]), Frankreich sehe die Saarfrage nach wie vor als politsches Kompensationsobjekt an", liegt in der Richtung des Gesagten.

Dies wird, in groben Zügen, der Standpunkt sein, dem sich die Vertreter Deutschlands gegenübersehen werden.

Die französische These.

Räumung vor 1935 und	**Bedingt als Gegenleistung:**
1. Verzicht auf Abstimmung.	Grenzberichtigung zu Gunsten Frankreichs (Warndtgebiet).
2. Frühere Rückübertragung der Gruben [250]).	Bildung einer Sondergesellschaft, Aktienmehrheit in französischem Besitz.
3. Verzicht auf Zollklausel. Dadurch drohender Verlust des Saargebietes als Absatzmarkt.	Erhaltung des französischen Einflusses. Sicherung zollpolitischer Freiheiten für französische Waren.

Eine einheitliche klare Linie kennzeichnet die taktische Stellung der Bommelaer-Revire über Briand bis zum „Journal", unter Berufung auf das formelle Recht, das Saarstatut zur Grundlage eines einträglichen Geschäftes werden zu lassen.

Der französichen Taktik wird, so erfreulich auch die Verlagerung des Schwerpunktes vom politischen auf das wirtschaftliche Gebiet ist, mit Energie entgegengetreten werden müssen. Es wird darauf hingewiesen werden müssen, daß, wenn wirklich der französische Standpunkt richtig ist, die Abstimmung ein Recht Frankreichs bedeutet, die diesbezügliche

---

[249]) „Berliner Börsenzeitung" vom 20. August 1929.

[250]) Hierzu von Charlot (Vizepräsident des Kammerausschusses für die Bergwerke) weitergehend gefordert Erhaltung der Gruben für den französischen Staat.

Vorschrift eine Lösung im Sinne politisch-annexionistischer Gedankengänge darstellt, die dem Vorvertrag vom November 1919 strikt entgegenläuft. Dann ist tatsächlich neben den vielen anderen Bestimmungen auch das Saarstatut revisionsbedürftig.

Wenn sie aber — entsprechend der Erklärungen der A. u. A. M. [251]) **einander nicht widersprechen, so muß Frankreich eben die Konsequenzen ziehen und zugeben, daß der Abstimmungsgedanke eine Schutzklausel für die Bevölkerung als Ausfluß des Selbstbestimmungsrechtes darstellt, eingestehen, daß er auf das engste mit dem Reparationsgedanken verknüpft und nur aus ihm zu verstehen ist, daß somit ein Recht Frankreichs in diesem Punkte nicht Ausgangspunkt der Verhandlungen sein kann.**

Die gleiche Beurteilung müssen die von Frankreich aus der Zollverbundenheit hergeleiteten Ansprüche finden.

Es wurde oben festgestellt, daß das Motiv der Regelung ein rein sonderreparationspolitisches war, Frankreich aber ebensowenig wie aus der Abstimmungsnorm aus der Zollunion, die, lediglich der Sonderreparation untergeordnet, eine zwangsläufig aus der ersten Regelung sich ergebende Lösung zu Gunsten der Saarbevölkerung ist, die angesichts der entscheidenden Bedeutung der Kohlenwirtschaft für die Gesamtwirtschaft des Gebietes notwendig erschien, Rechte haben soll.

Für Frankreich hat sich eben im Laufe der Jahre die Saarfrage zu einem national-wirtschaftlichen Problem entwickelt, aber diese Tatsache gibt Frankreich jetzt nicht ein Recht, die Beibehaltung eines Zustandes zu fordern, dessen rechtliche Grundlage entfallen ist, und der durch die Erfüllung der Reparationen seinen Sinn verloren hat.

7. Französiche Staatskunst; moralisches und formelles Recht.

Zwei Punkte französischer Staatskunst erscheinen vor allem bewundernswert: neben einer meisterhaften Bildung und Beherrschung einer geeigneten öffentlichen Meinung eine schwer zu überbietende Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit an die jeweilige Lage; die Wandlungsfähigkeit der Methode, die unter Ausschaltung des Nebensächlichen das große Ziel im Auge behält, weicht geschickt vor der Mauer eines gleichwertigen gegnerischen Willens zurück, um im nächsten

---

[251]) Note vom 16. Juli 1919: „Die A. u. A. M. glauben demnach, daß der Friede, den sie vorgeschlagen haben, seinem Grundwesen nach ein Frieden des Rechtes ist. Sie sind nicht weniger gewiß, daß es ein Friede des Rechtes ist, in Gemäßheit der im Augenblick des Waffenstillstandes anerkannten Grundsätze.

Augenblick am Punkt des geringsten Widerstandes durchzubrechen. Das gegnerische Argument wird anerkannt, das dann, von anderer Seite beleuchtet, sich gegen den eigenen Herren wendet.

So war es auf der Friedenskonferenz, so war es in Genf, im Haag [252]), und so soll es nach französischer Taktik auch mit der Saarfrage geschehen: „Es ist nichts Politisches geschaffen worden", gut, so ändert sich Frankreichs These unter dem Druck der ungünstigen Stimmung im Saarland und unter den Nationen und argumentiert jetzt: wenn der Zweck ein rein wirtschaftlicher war, so gibt auch dieses Motiv ein Recht für Frankreich, bis 1935 die Beibehaltung des jetzigen Zustandes zu fordern.

Die Zeiten, in denen das Gesetz streng formell ausgelegt wurde, sofern es sich gegen Deutschland wandte, sonst aber der Sinn galt, sind vorbei. Die Kriegspsychose unter den Völkern hat sich gelegt und vor allem bei den ihrem Wesen nach gerechten angelsächsischen Nationen einer mehr nüchternen Beurteilung Platz machen müssen.

Zwar ist die Beurteilung, die bis heute das Saarproblem durchweg gefunden hat, eine durchaus falsche, weil man den Fehler am verkehrten Platz suchte.

Die Tatsache, daß in praxi jede Saarpolitik auf eine Stärkung französischer Schwächung deutscher Tendenzen zielte, daß das Saargebiet nicht ein von Unparteiischen gerecht regiertes, sondern weit eher ein Objekt für die französische Wirtschaftspolitik geworden ist, hat zu dem falschen Schluß geführt, es liege dies in der Natur der Dinge begründet und im Willen der Schöpfer des Vertrages verankert.

Aber ebenso, wie sich tatsächlich eine unparteiische Verwaltung hätte durchführen lassen, ebenso sicher ist, daß es nicht der — entscheidende — Gesamtwille der A. u. A. M. war, hier Schutzklauseln nur für Frankreich zu schaffen.

Die Saarfrage war der Punkt, auf dem Wilson seine Grundsätze mit gleichbleibender Zähigkeit verteidigt hat.

[252]) Die Behandlung der Räumungsfrage bildet ein Musterbeispiel französischer Taktik. Nachdem das französiche Verlangen nach Einsetzung einer: „commission de constatation et de conciliation" auf das starke deutsche Gegenargument stößt, eine solche Kommission sei überflüssig, da durch Völkerbundssatzung und Locarnopakt eine solche Kommission für die in Frage kommenden Fälle vorgesehen sei, hakt der französische Delegationsführer in diesem Punkte ein und fordert Ausbau des im Rahmen der Völkerbundssatzung vorgesehenen Gremiums als eines ständigen, mit den Aufgaben der angeführten „commission . . ." betrauten Ausschusses — auf neuer rechtlicher Grundlage das alte Ziel.

Frankreich hat hier, und wenn es in allen anderen Bestimmungen des Vertrages seinen Willen durchsetzen konnte, nachgeben müssen.

Diese Tatsachen gilt es festzustellen und nicht aus dem Gesichtspunkte der praktischen Entwicklung den Willen des Gesetzgebers zu erschließen, sondern aus der Beobachtung des Zustandekommens des Vertrages selbst.

Eindeutig wird dann die Lösung sein:

I. Rechtserhebliche Motive sind nur:
   1. das Motiv der **Sonderreparation** als Recht für Frankreich;
   2. das Motiv des **Schutzes der Bevölkerung** bei der Schaffung der zur Herbeiführung des Hauptmotives nötigen Maßnahmen.

II. Aus der Erfüllung der allein ein **Recht Frankreichs** begründeten Sonderreparation entspringt automatisch des deutschen Vertragspartners Recht auf Regelung des endgültigen Rechtszustandes durch den Völkerbund, der unparteiisch unter sinngemäßer Berücksichtigung völkischen Selbstbestimmungsrechtes eine Entscheidung zu treffen hat.

III. Dem deutschen Recht entspringt die **Pflicht Frankreichs,** nach Erfüllung der Reparation in die Regelung durch den Völkerbund einzuwilligen. Ansprüche erwachsen daraus für Frankreich nicht, da keine Rechte aufgegeben werden mußten.

Es wurde oben auf die Fähigkeit französischer Staatskunst hingewiesen, auf der Basis einer geschickt beeinflußten, dem eigenen Standpunkt gewogenen öffentlichen Meinung zu operieren. Zwei Jahre nach der großen Revolution flatterte die Trikolore in den Fäusten der Napoleonkämpfer, wurde das französische Imperium im Namen der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit errichtet und $1^1/_4$ Jahrhunderte später ertönt ein ähnlicher Kampfruf: gegen Militarismus, für Demokratie und mit dem Recht gegen die Macht. Ein Unterschied nur: die Entwicklung der Technik hat in einem Jahrhundert zur Demokratisierung geführt, die Demokratisierung wurde Begründerin eines nahezu souveränen Herrschertums der „Weltmeinung“ [253]) [254]). Wehe dem Volke, das sich seiner selbst

[253]) Hier liegt zugleich die ungeheure Bedeutung des aufgezwungenen Kriegsschuldbekenntnisses als durchaus notwendiger Grundlage des Machtfriedens von Versailles.

[254]) Siehe hierzu Baker I, S. 88.

und seiner Schuldlosigkeit allzu sicher, es nicht vermochte und immer noch nicht vermag, die wesentliche Bedeutung dieser Tatsache zu erfassen und die Erkenntnis praktisch auszuwerten [255]). Dieser Hinweis soll nicht nur für die Frage der Kriegsschuld als der tatsächlichen Grundlage des V. V. und damit der praktischen Politik in Europa seit 1919 gelten, die Grundlage, die zusammenbrechend das ganze Vertragswerk von Versailles mit sich reißen wird, die Hebel und der Ausgangspunkt deutscher Politik sein sollte, er gilt auch für die vielen kleinen Fragen, die alle nur mehr mit Hilfe der öffentlichen Meinung im positiven Sinne gelöst werden können. Er gilt auch für die Saarfrage.

Wenn Andere dies erkannten und sich ihrer bedienten, um egoistische, unmoralische Ziele zu verwirklichen, warum soll Deutschland darauf verzichten, sein moralisches Recht zu betonen, mit allen Mitteln dem Ausland einzuhämmern, daß das moralische Recht auf seiner Seite ist?

Gewiß ist das formelle Recht ein gleichwertiger, wenn nicht wertvollerer Bundesgenosse. Aber immer und immer wieder muß darauf hingewiesen werden:

auch moralisch ist das Recht auf Deutschlands und der Saarbevölkerung Seite.

Während das formelle Recht auf den Vertragsbestimmungen selbst basiert, erwächst dem Reich ein moralisches Recht aus der Führung seiner Nachkriegspolitik mit ihrer auch von gegnerischer Seite zugestandenen, die Grenze des mit dem politischen Selbsterhaltungstrieb zu vereinbarenden oft streifenden und bisweilen überschreitenden Vertragserfüllung und aus der Haltung der Saarbevölkerung in 10 Jahren der Loslösung vom Reich.

Die deutsche Politik möge hier alte Fehler wieder gut machen und aus dem in der Vergangenheit Versäumten lernen.

b) Saarproblem und Revisionsgedanke.

Zweck und Inhalt vorliegender Arbeit war der Versuch, unter hervorragender Berücksichtigung der Motive den Beweis dafür zu erbringen, daß, abgesehen von der moralischen Seite des Problems, das Recht Deutschlands auf vorzeitige Liquidierung der Saarfrage auch aus dem formellen Recht sich interpretieren läßt.

---

[255]) Man mag sich zu der Auffassung, die Lloyd George (S. 91) vertritt: „Man muß eine öffentliche Meinung zustande bringen, die stark genug sein wird, das internationale Recht zu stützen. Kein Recht ist möglich, ohne eine tätige öffentliche Meinung, die ihm Achtung erzwingt, am allerwenigsten internationales Recht", von dem Wert oder Unwert dieser öffentlichen Meinung stellen, wie man will; der Notwendigkeit sich ihrer zu bedienen, wird keine Nation entraten können.

Fast alle Bestimmungen des Statuts sind unklar und dehnbar. Bei der bisherigen Machtkonstellation war es nur zu natürlich, daß die Normen nicht sinngemäß ausgelegt wurden, sondern willkürlich zu Deutschlands Ungunsten. [256])

Heute läßt die durch eine englische nach neuen Gesichtspunkten sich orientierende Politik erheblich verschobene politische Lage im Verein mit einer gewissen deutsch-französischen Entspannung erhoffen, daß sich die Wage internationaler Rechtskritik nicht mehr einseitig zu Deutschlands Ungunsten senken wird.

Durch Einwilligung und Mitarbeit an einer sinngemäßen Lösung der Saarfrage könnte Frankreich einen Beweis für die Ehrlichkeit oft betonten Verständigungswillens und Gerechtigkeitssinnes geben. Es ist indessen immer noch mit der Möglichkeit, wenn nicht Wahrscheinlichkeit zu rechnen, daß trotz allem Frankreichs offizielle Politik — unter dem Druck mächtiger Wirtschaftskreise — es rundweg ablehnen wird, das deutsche Recht aus dem Vertrag anzuerkennen, und eine Zustimmung zur sofortigen Liquidierung recht teuer verkaufen wird.

Es soll daher, obwohl der deutsche Standpunkt seine Grundlage in der Interpretation des Textes selbst findet, daher eine Änderung des Textes streng genommen unrichtig bezw. unnötig erscheint, ein deutsches Verlangen nach Änderung unklug (da ein Nachgeben in der Frage der Auslegung bedeutend) sein kann, die Aufmerksamkeit auf die Bedeutung, die der Artikel 19 des Völkerbundspaktes [257]) für die Saarfrage erlangen kann, hingewiesen werden.

Ist es nicht möglich, mit der Forderung sinngemäßer Interpretierung durchzudringen, so mag eine Betonung der Kompetenz des Artikels 19 der Völkerbundssatzung eine

---

[256]) Siehe hierzu Street, S. 2: „Die Absicht der Friedenskonferenz war . . . die Regelung der Beziehungen zwischen Siegern und Besiegten in einer Weise, daß die Wunden des Krieges in möglichst kurzer Zeit geheilt würden. Wenn jedoch einer von den Verbündeten, auf denen die Verantwortung für die Befriedung Europas ruht, von der im Vertrag festgesetzten Linie des Vorgehens abweicht, dann muß der Vertrag Schiffbruch leiden und seine Bestimmungen werden wertlos."

[257]) l'Assemblée peut, de temps à autre, moiter, les membres de la Société à procéder à nouvel examen des traites devenus inapplicables ainsi que des situations internationales, dont le maintien pouvrait mettre en péril la paix du monde (Schücking-Wehberg, S. 662 ff).

Änderung der französischen Methode bringen, insofern Frankreich den sauren Bissen des wirtschaftlich und politisch verlorenen Saarbeckens einem eventuell zu schaffenden Präzedenzfall der Änderung des V. V. vorziehen wird.

Angesichts der offenbaren Bedeutung der Revisionsklausel seien ihre Möglichkeiten, was die praktische Lösung des Saarproblems anbelangt, kurz gestreift.

Die in der Note der A. u. A. M. vom 16. Juni 1919 gegebene Erklärung: „Durch eine neue Regelung könne die im Jahre 1919 geschaffene Regelung von Zeit zu Zeit abgeändert werden und neuen Ergebnissen und neu entstandenen Verhältnissen angepaßt werden, umschreibt das Tätigkeitsfeld des Artikels, dessen eine Seite, **Beseitigung unanwendbar gewordener Verträge,** weiterhin von dem Juristenkomitee der zweiten Bundesversammlung 1921 [258]) durch den Gesichtspunkt,

„daß der im Augenblick des Abschlusses bestehende Zustand in moralischer oder materieller Hinsicht **derartig radikale Veränderungen** erlitten hat, daß es außerhalb des Bereiches vernünftiger Möglichkeit liegt, sie weiter noch anzuwenden", festgelegt wird, während die zweite Voraussetzung des Eingreifens des Völkerbundes, **Gefährdung des Weltfriedens, extensiv zu interpretieren sein wird.** [259])

Zweifellos ist für die Anwendbarkeit der Norm des Artikels 19 ff auf das Saarstatut die Grundlage gegeben, wenn Deutschland mit dem Verlangen nach sinngemäßer Interpretierung des Vertrages nicht durchzudringen vermag:

Es liegt außerhalb des Bereiches vernünftiger Möglichkeit, einen Vertrag weiter anzuwenden, der dadurch, daß er aus ihm Verpflichtete seine Leistung erbracht hat und daß der Berechtigte in Höhe des ihm vertragsmäßig Zustehenden befriedigt ist, **seinen Sinn verloren hat.**

Zudem erscheint zwar durch das Bestehen auf der durch das Saarstatut geschaffenen Lage die Gefahr eines unmittelbar bevorstehenden deutsch-französischen Krieges nicht gegeben; die sinnwidrige, zumal nach der Erfüllung der Reparation ungerechtfertigte Unterwerfung der Saarbevölkerung unter eine ihr nicht genehme Regierung steht indessen der erstrebten deutsch-französischen Verständigung

---

[258]) Actes de la IIe Assemblée de la S. d. N., S. 466.
[259]) So auch Schücking-Wehberg, S. 662.

entscheidend entgegen, und es dürfte nur im Interesse des Völkerbundes und in der Linie der diesem obliegenden Aufgaben liegen, eine ihm zugehende Anregung in der Saarfrage aufzunehmen.

Die Bundesversammlung ist zwar nur in der Lage, eine Anregung in der Form eines Wunsches [260]) zu geben, der sich indessen Frankreich im Hinblick auf den Druck der Weltmeinung im Falle einer Initiative des Völkerbundes kaum entziehen wird.

In jüngster Zeit wurde ein wichtiger Fortschritt im Sinne einer **Auflockerung des Revisionsgedankens** durch den Beschluß, den auf diesen Artikel gegründeten Anträgen (auf Anregung Chinas hin) geschäftsordnungsmäßige Behandlung zuzusichern [261]), erzielt.

In diesem Zusammenhange sei auch der Artikel 19 ergänzende Artikel 11 der Völkerbundssatzung erwähnt, nach dessen zweiten Absatz Deutschland als Mitglied des Bundes unter gewissen Voraussetzungen das Problem direkt vor den **Bundesrat** zu bringen in der Lage ist.

Dem Juristen freilich muß ein Bedenken kommen. **Der — streng rechtlich gesehen — einwandfreie Weg, eine Vorschrift außer Kraft zu setzen, kann, wenn die Außerkraftsetzung sich sinngemäß aus der Auslegung ergibt, nicht der über die Änderung des Vertrages sein.**

---

[260]) Schücking-Wehberg, S. 662.
[261]) Siehe hierzu Berliner Tageblatt vom 25. September 1929.

C. Nachwort. [262]

Die Haager Konferenz ist beendet. Nur mit Mühe konnte durch Nachgeben der übrigen Gläubigermächte England gegenüber ein offener Bruch vermieden werden.

Schließlich ist die Einigung, in wesentlichen Punkten auf Kosten Deutschlands, erfolgt.

So hat auch die deutsche These: „sofortige Lösung der Saarfrage" sich nicht durchsetzen können. Nur in unverbindlichen, peinlich formell von dem Programm der Haager Konferenz und der Frage der Gesamtreparation getrennten Besprechungen ist das Problem „gestreift" worden.

Ein viel umstrittener Brief des französischen an Deutschlands Außenminister hat schließlich die Dinge in Fluß gebracht. Und schon stocken die nach wiederholtem Aufschieben und Vertagen im November in Paris begonnenen Verhandlungen der Sachverständigenausschüsse.

Sachlich haben sich die an dieser Stelle ausgesprochenen Befürchtungen bestätigt. Ein französisches Rechtskabinett, an dessen Spitze Tardieu selber, der geistige Vater des Saarstatuts, steht, scheint nicht bereit, auch nur einen Fuß breit der durch den V. V. geschaffenen Machtposition preisgeben zu wollen; während jede Diskussion über eine politische Neuordnung vor 1935 strikt abgelehnt wird, sollen die durch das Statut festgelegten wirtschaftlichen Bindungen zwischen Frankreich und dem Saargebiet über das Jahr 1935 hinaus erhalten und ausgebaut werden.

Angesichts dieser Lage erwartet das Saargebiet von der deutschen Delegation, daß, wenn es ihr nicht gelingt, den deutschen Standpunkt durchzusetzen, demzufolge die Verhandlungen im Sinne von Abmachungen gleichberechtigter, **unter Ausschaltung jeden außenpolitischen Druckes** über Handelsbeziehungen verhandelnder Partner zu führen sind, die Besprechungen nicht zu Ende geführt, zumindest bindende Erklärungen nicht abgegeben werden.

Es besteht durchaus kein Grund, die Erfüllung Frankreich obliegender vertraglicher Verpflichtungen mit neuen Opfern auf wirtschaftlichem Gebiete zu erkaufen. Insbesondere werden die Forderungen Frankreichs nach Beteiligung an Besitz der Verwaltung der Gruben, in welcher Form sie auftauchen mögen, abzulehnen sein. Hier hat der preußische Landtag mit

---

[262]) Die Arbeit wurde im August 1929 abgeschlossen; das Nachwort berücksichtigt noch die der Konferenz folgende Zeit bis zur Eröffnung der Saarverhandlungen im November in Paris.

bemerkenswerter Einmütigkeit die letzten Zweifel an der Festigkeit der deutschen Delegation verscheucht.

Es bleibt noch ein weiteres zu fordern: die von Frankreich erstrebte Verlängerung der im Statut für die Dauer der Sonderregelung vorgesehenen **Zollfreiheit für französische Produkte ist nur aufrechtzuerhalten, insoweit lebenswichtige Interessen Deutschlands und des Saargebiets dadurch nicht beeinträchtigt werden.**

Die deutsche Landwirtschaft des südwestlichen Randgebietes insbesondere hat die vergangenen Jahre mit Zähigkeit durchgehalten; es befähigte sie zum Durchhalten die bestimmte Erwartung, in absehbarer Zeit wieder das Saarbecken als ihr natürliches Absatzgebiet beliefern zu können.

Die durch Maßnahmen[263]) der Regierungskommission Jahre hindurch schwer betroffene **saarländische Landwirtschaft** endlich hegt die Hoffnung, mit Errichtung der Zollschranken gegen Frankreich[264]) in die Lage versetzt zu werden, sich eine bescheidene Rente erarbeiten zu können.

Mit ihr sind zahlreiche städtische Betriebe und Existenzen auf Gedeihen und Verderb verbunden.

Diese deutschen und saarländischen Kreise werden bis 1935 ausharren und weiterarbeiten, wenn sie die Gewißheit haben, daß die Rückkehr zum Reich gesichert ist, und daß bei einem Wiederaufleben natürlicher wirtschaftlicher Beziehungen auch wieder eine auskömmliche Rente, die jetzt nicht vorhanden ist, erarbeitet werden kann.

Es bleibt zu hoffen, daß Erwägungen solcher Art maßgebliche Stellen im Reich dazu bewegen werden, der deutschen Delegation in Paris klare Richtlinien zu geben, so daß nicht nur in der Frage der Rückübertragung der Bergwerke ein Kompromiß vermieden, daß auch verhindert wird, daß durch unbeschränkte oder übermäßige **zollfreie Kontingente** einem hochentwickelten Berufsstand die Lebensmöglichkeiten genommen werden.

Frankreichs Forderungen auf diesem Gebiet 100%ig nachzugeben, besteht um so weniger Anlaß, als dieses Land noch nicht einmal die — ursprünglich als Kompensation für deutsche Wirtschaftliche Zugeständnisse in Aussicht gestellte, in dem Verzicht auf angebliche Rechte aus dem V. V. liegende —

---

[263]) Die Einfuhr lothringischer landwirtschaftlicher Produkte wurde gefördert, die Ausfuhr der saarländischen Ezeugnisse erschwert.

[264]) Die lothringischen Erzeugnisse liegen infolge billiger Produktionskosten (niedrige Löhne; Steuern; soziale Abgaben; ertragreicher Boden; verbesserter Selbsthilfeapparat (Genossenschaften); hohe staatliche Unterstützung) im Preise teilweise unter den Herstellungskosten der Saarlandwirtschaft.

politische Gegenleistung erbringen zu wollen geneigt scheint. statt dessen die Verhandlungen unter betonter Zurückstellung der Rückgliederungsfrage führt.

1935 wird ein sachlichen, auf der Basis der Freiwilligkeit und der Gleichberechtigung geführten, freundschaftlichen Vereinbarungen zweier souveräner Staaten günstigerer Termin sein, als ein Zeitpunkt, in dem unter Berufung auf Klauseln des Versailler Vertrags ein Austausch von Nationalität und Wirtschaftsobjekten überhaupt noch zur Diskussion stehen kann.

Lebenslauf.

Ich, Oskar von Lautz, bin am 21. Februar 1905 zu Erstein im Elsaß als Sohn des Kreisdirektors Wilhelm von Lautz und seiner Ehefrau Maria Franziska, geborene Kraemer, geboren. Von 1912 an besuchte ich das Lyzeum zu Straßburg im Elsaß, von 1919 an nach Übersiedelung meiner Eltern nach Freihauserhof in der Saarpfalz die humanistische Abteilung des staatlichen Gymnasiums zu Saarbrücken, wo ich Ostern 1924 die Reifeprüfung bestand.

Ich widmete mich dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften, und zwar vom Sommer-Semester 1924 bis zum Wintersemester 1925/26 an der Universität in Heidelberg, im Winter-Semester 1925/26 an der Universität in München und vom Sommer-Semester 1926 bis zum Sommer-Semester 1927 einschließlich an der Universität in Bonn, woselbst ich nach der im Juli 1928 in Köln abgelegten ersten juristischen Prüfung noch das Winter-Semester 1928/29 belegte.

Seit August 1928 bin ich als Referendar, zur Zeit am Landgericht in Saarbrücken, tätig.

Im Frühjahr 1929 nahm ich unter Leitung von Herrn Prof. Thoma die Ausarbeitung des Themas im vorliegenden Rahmen in Angriff.

Die Presseabteilung der Regierungskommission des Saargebietes, die „Saarbrücker Zeitung“ und die Handelskammer in Saarbrücken durch Herrn Dr. Cartellieri, stellten in liebenswürdiger Weise ihre Archive zur Verfügung.

Vor allem bin ich Professor Geheimrat Thoma, der mir, insbesondere auf dem Gebiete des Völkerrechts, wertvolle Anregung gegeben hat, zu herzlichem Danke verpflichtet.

Druck: C. Funcke, Saarbrücken 3.